LEIPZIGER Amtsblatt

27. Dezember 2010
Nummer 24
20. Jahrgang

KOSTENLOSE SERVICENUMMER
0800 5889926

Gondwanaland wächst
Ausbau Tropenhalle liegt im Plan / erste Bewohner eingetroffen
Seite 2

Grundstein gelegt
Hochbau beginnt für Einkaufszentrum „Höfe am Brühl“
Seite 3

Führungsriege komplett
OBM stellte neue Geschäftsführer für LVB und KWL vor
Seite 5

Liebe Leipzigerinnen und Leipziger,

Burkhard Jung

das Jahresende ist ein guter Zeitpunkt, einen Blick zurückzuwerfen. 2010 begann für uns mit einem Paukenschlag: den ans Licht gekommenen kriminellen Machenschaften der ehemaligen Wasserwerke-Geschäftsführung.

Die Staatsanwaltschaft und unsere Aufklärungsteams haben inzwischen alle Fakten auf den Tisch gebracht. Heute können wir beweisen: Ex-Geschäftsführer, Berater und Banker haben kriminell zusammengewirkt, um den Wasserwerken nutzlose Geschäfte unterzujubeln, die nur ein Ziel hatten: sich persönlich zu bereichern. Ein ehemaliger Geschäftsführer und die Berater kamen vor das Strafgericht. Auch die Banker werden für ihr Mitwirken geradestehen müssen. Für uns steht fest: Die kriminell zustande gekommenen Verträge sind nichtig, wir zahlen keinen Cent.

Auch wenn viel über Taten Einzelner gesprochen wurde: Unsere kommunalen Unternehmen – allen voran Stadtwerke, Verkehrsbetriebe und Wasserwerke – arbeiten im Kern grundsolide. Mein ausdrücklicher Dank geht darum heute an die über 5000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt und ihrer Betriebe. Gemeinsam bringen wir Leipzig voran.

Als Dach über unseren kommunalen Unternehmen steht die Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft – LVV. Seit meinem Amtsantritt habe ich viel Kraft in den Umbau dieser Muttergesellschaft investiert – für eine starke Gesamtsteuerung unserer Daseinsvorsorge und strenges Controlling. Es war nicht immer einfach, alte Gleise zu verlassen und Weichen für neue, klare Strukturen zu stellen. Aber wir haben es geschafft. Gerade jetzt zeigt sich, diese Entscheidungen waren richtig.

Überwiegend gute Nachrichten gab es im Jahr eins nach der weltweiten Krise aus der Leipziger Wirtschaft, die sich erstaunlich robust gezeigt hat. Über 28000 Klein- und Kleinstunternehmen sind die wirtschaftliche Basis Leipzigs. Bei ihnen stehen die meisten Leipzigerinnen und Leipziger in Lohn und Brot. Sie sind es, die mit ihren innovativen Produkten und Dienstleistungen Wachstum aus eigener Stärke generieren.

Die Stadt hat 2010 fast 250 Millionen Euro investiert und damit deutlich zur Stabilisierung der hiesigen Wirtschaft beigetragen. Überall tut sich was: in vielen Schulen, Kindergärten und Turnhallen wird saniert und gebaut. Die Kongresshalle am Zoo wird endlich aus langem Schlaf erweckt und zum modernen Veranstaltungszentrum umgebaut. Auch große Unternehmen entschieden sich 2010 für Leipzig: die Deutsche Telekom baut ein Service-Zentrum, DHL erweitert die Kapazitäten deutlich, und Solarion baut ein komplettes Solarzellenwerk.

Besonders gute Nachrichten gab es bei BMW: Hier werden erneut mehrere hundert Millionen Euro investiert, 800 neue Arbeitsstellen geschaffen. Ab 2013 laufen die Elektroautos der Zukunft in Leipzig vom Band.

Auch das wird zu einer weiteren Stabilisierung des Arbeitsmarkts beitragen. Hier lohnt sich ein Blick zurück. 2005 hatte Leipzig noch mit 20 Prozent Arbeitslosigkeit zu kämpfen. Trotz Krise haben wir in nur fünf Jahren die Arbeitslosigkeit fast halbiert – und die Prognosen sind weiter positiv.

Dennoch: Zu viele Leipziger sind trotz Arbeit auf öffentliche Unterstützung angewiesen. Es wird Zeit, dass die Bundesregierung einsieht, dass an einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn kein Weg vorbeiführt.

Auch die Zahl der Einwohner in Leipzig gestaltet sich positiv – sie wächst. Heute leben fast 520000 Einwohner in unserer Stadt – Tendenz steigend. Zuzug und Wachstum sind lebenswichtig für unsere Zukunft. Menschen, die von nah und fern zu uns kommen, bringen Ideen und Potenziale mit, bereichern das kulturelle, wirtschaftliche, sportliche und bürgerschaftliche Leben.

Besonders erfreulich ist, dass wieder über 5000 Kinder im Jahr geboren wurden. Eine Stadt, in der sich Menschen für Kinder entscheiden, hat Perspektive. Darum sind Investitionen in unseren Nachwuchs bestens angelegt. Nachdem wir in den vergangenen beiden Jahren über 4000 neue Kinderbetreuungsplätze geschaffen haben, sind 2011 wieder 1425 zusätzliche Plätze fest eingeplant. Und: Mit 174,5 Millionen Euro werden die Ausgaben für Kinderbetreuung 2011 erstmals der größte Einzelposten des Verwaltungshaushaltes sein – so viel wie noch nie.

Leipzig ist eine liebenswerte, lebendige Stadt. Trotz des notwendigen Sparhaushalts werden wir auch im kommenden Jahr wieder klare Prioritäten setzen. Damit sie eine nachhaltig wachsende Stadt bleibt, deren Zukunft wesentlich von den Bürgerinnen und Bürgern mitgestaltet wird, die den sozialen Zusammenhalt bewahrt, deren Kultur in Europa einzigartig bleibt und die sich im internationalen Wettbewerb behauptet.

Ich freue mich auf 2011, auf die Eröffnung von Gondwanaland, den neuen Gewässerkurs vom Stadthafen zum Cospudener See, das Gustav-Mahler-Jubiläum und, und, und – vor allem aber auf die Gespräche mit Ihnen, auf Ihr Engagement, auf unser gemeinsames Streben zum Wohle Leipzigs. Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Freunden einen friedvollen Jahresausklang. Kommen Sie gut und gesund ins Jahr 2011!

Ihr Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Die komplette Rede zum Jahreswechsel ist als Videobotschaft im Internet unter www.leipzig.de zu sehen und zu hören.

Bach als Weihnachtsengel und Stelze

Neue Schau am Thomaskirchhof: Kinder experimentierten mit Namen und Bild des Komponisten

Leipzigs Genius als Nährboden fürs künstlerische Experiment: Zum Jahresende zeigt das Bach-Archiv in Zusammenarbeit mit dem Leipziger Kinder-Atelier KAOS intelligente und witzige Skulpturen und Grafiken zum Thema „Johann Sebastian Bach“. Foto: M. Dabdoub

JOHANN Sebastian Bach bewegt Leipzig – und das auch zum Jahreswechsel. Traditionell z. B. mit dem Weihnachtsoratorium, zeitgenössisch derzeit mit Bachstelzen, Bachblüten oder Weihnachtsengeln. Das Bach-Museum am Thomaskirchhof 15 eröffnete dieser Tage eine Ausstellung, in der Bach durch Wortspiele vom Sockel geholt oder in Form von Materialcollagen auf den Sockel gestellt wird. Mädchen und Jungen des Kinderateliers KAOS dachten darüber nach, ob man Bachblüten pflücken oder den Bachfisch fangen kann, entwickelten daraus eine witzige Grafikserie. Entstanden sind auch sechs Bach-Büsten aus Draht, Plastikflaschen, Holz oder Gastbeton. Die Skulpturen sind nicht nur zum Betrachten gedacht. Sie dienen als Hörstation oder als Botschafter für Quizzfragen. „Bach, Bäche, Bachstelzen“ – diese Schau für die ganze Familie macht Lust auf Bach zum Jahreswechsel. ■

Ideenschmiede für Georg-Schumann-Straße: Infozentrum wird am 10. Januar eröffnet

DAS Vorhaben Revitalisierung Georg-Schumann-Straße wird konkreter: Am 10. Januar, 17 Uhr, eröffnen Martin zur Nedden, Baubürgermeister, und Karsten Gerkens, Amtsleiter des Amtes für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, ein Infozentrum im Haus Nummer 126. Das Zentrum soll Anlaufpunkt für alle Ideen und Aktivitäten rund um die Aufwertung der Magistrale werden. Bürger sind herzlich zur Eröffnung eingeladen, gleichzeitig ist ihre Mitarbeit gefragt. Entsprechend der wichtigsten Handlungsschwerpunkte in der Georg-Schumann-Straße sind die Bürger aufgerufen, sich in den regelmäßig zusammentreffenden Arbeitsgruppen „Stadtraum und Verkehr“, „Wirtschaft und Beschäftigung“ oder „Kultur und Soziales“ aktiv zu engagieren. Das Infozentrum wird voraussichtlich täglich von 9 bis 16 Uhr und zu Abendveranstaltungen öffnen. Zusätzlich können Akteure und Vereine die Räume für ihre Initiativen, bezogen auf die Georg-Schumann-Straße, nutzen. Im Rahmen der Eröffnung wird der Stadt Leipzig auch der Anerkennungspreis des Wettbewerbs „Ab in die Mitte 2010“ offiziell überreicht. ■

Sportlicher Auftakt für 2011: der Leipziger Neujahrslauf

AUF die Plätze, fertig, los! Traditionell eröffnet der „Leipziger Galeria Neujahrslauf“ am 1. Januar das Sportjahr. Um 11 Uhr gibt OBM Burkhard Jung den Startschuss in der Grimmaischen Straße. Die ein Kilometer lange Runde führt durch die Innenstadt. Die Teilnehmer können wählen, ob sie eine oder mehrere Runden laufen, walken oder inlineskaten. Für das leibliche Wohl ist nach der sportlichen Aktivität gesorgt. Jeder Sportler, der die Ziellinie überquert, erhält eine Teilnehmerurkunde und kann an der Verlosung teilnehmen. Der Volkssportlauf wird vom Stadtsportbund Leipzig e.V. und der SG Olympia 1896 e.V. mit Unterstützung der Stadt veranstaltet. Welche Straßensperrungen für den Lauf notwendig werden, ist auf Seite 11 bekannt gemacht. ■

Neue B 6: Freie Fahrt von Pittler- bis Slevogtstraße

Neues Teilstück des Mittleren Rings entlastet Wohngebiete vom Verkehr

DAS 2,2 Kilometer lange Teilstück der neuen Bundesstraßen 6 und 87 zwischen Pittlerstraße und Slevogtstraße, deren Bau im August 2003 begonnen hatte, wurde am 16. Dezember von Baubürgermeister Martin zur Nedden für den Verkehr freigegeben.

Trotz widriger Witterung planmäßig fertig: Martin zur Nedden, Baubürgermeister, Edeltraut Höfer, Amtsleiterin des städtischen Verkehrs- und Tiefbauamtes, und Dr. Martina Tinkl, Landesdirektion Leipzig (v. l.), übergaben das Teilstück der B 6. Foto: Mahmoud Dabdoub

Der neue Straßenabschnitt, der zusammen mit der Max-Liebermann-Straße zugleich einen Teil des schrittweise entstehenden Mittleren Ringes bildet, ist eine Voraussetzung für die Entlastung des bestehenden Straßennetzes und die Verbesserung der Wohnqualität in Wahren, Möckern und Gohlis. Diese Effekte werden nach vollendetem Ausbau der Max-Liebermann-Straße im Jahre 2012 voll wirksam.

Von der Verkehrsentlastung wird vor allem die Georg-Schumann-Straße profitieren. Der Ausbau der Stadtbahnlinie 11 und die Neugestaltung des Straßenraumes werden dann möglich, vorausgesetzt, dass im Haushalt der Stadt und bei den LVB die Finanzierung sichergestellt werden kann. Die Gesamtkosten für Planung, Bau und Grunderwerb betragen 52,9 Millionen Euro. Die Maßnahme wird mit rund 24 Millionen Euro nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen gefördert. Die Restarbeiten werden im Sommer 2011 abgeschlossen.

Die neue Trasse ist zweispurig ausgelegt und soweit möglich mit einer straßenbegleitenden Baumreihe versehen. Sie unterquert die Gleisanlage des Güterringes bzw. das Gleisdreieck und verläuft im Einschnitt als Trog südlich der S-Bahn bis zur Slevogtstraße. Drei Eisenbahnbrücken und eine Straßenbrücke sowie die Fußgängerüberführung Falladastraße überspannen sie.

Die Maßnahme war mit umfangreichen Leitungsarbeiten verbunden sowie mit der Umverlegung einer Kindereinrichtung und dem Bau eines Bürgerparks. Umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen – u. a. Aufforstungen – kompensieren notwendige Eingriffe in Kleingärten und Grünbereiche. ■

Amtliche Bekanntmachung
Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung
Seite 8 - 11

Amtliche Bekanntmachung
Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung
Seite 13

Amtliche Bekanntmachung
Bebauungspläne/ Ablagestellen der Weihnachtsbäume
Seite 11 / 14

Aktuelles auf leipzig.de
Stadt entlässt Sanierungsgebiete – Fragen und Antworten dazu unter
www.leipzig.de/stadterneuerung

Glückwünsche

Die Stadtverwaltung gratuliert

DIE Glückwünsche der Stadtverwaltung gingen an folgende Jubilare im Monat Dezember: Auf 103 Jahre blicken Margarete Bogatzky (19.12.) und Johanne Kühner (22.12.) zurück. Ihren 100. Geburtstag feierte Emma Heimann (23.12.). Elsa Förster (24.12.) ließ sich zu ihrem 104. und Luci Michael (27.12.) zu ihrem 101. Ehrentag gratulieren. ■

Auf einen Blick

Erfahrung & Kultur

Am 4. Januar um 15 Uhr gestaltet der Bürgerverein Ostvorstadt in der Dresdner Straße 82 einen gemütlichen Nachmittag zum Jahresbeginn. Unter dem Titel „Erfahrung trifft Kultur“ finden jeden ersten und dritten Dienstag des Monats regelmäßig Veranstaltungen statt. ■

„Risiko“ ausgestellt

Ritter, Tierfänger, Rotkäppchen – am 8. Januar 2011 eröffnet die 16. Leipziger Kinder- und Jugendkunstausstellung im Museum der bildenden Künste. Kleine Maler haben alles zu Papier gebracht, was ihnen zum Thema „Risiko“ einfiel. 300 Arbeiten sind bis zum 28. Februar im Foyer des Museum zu sehen. ■

Opernhausführung

Am 8. Januar um 14 Uhr gehen die beliebten Führungen durch die Oper in eine neue Runde. Dem Besucher bietet sich in zwei Stunden, neben dem Blick hinter die Bühnenkulisse, ein architektonisches Gesamtkunstwerk. Treffpunkt ist 13.45 Uhr am Eingang Goethestraße. ■

Der Auwald im UiZ

Der Förderverein des Umweltinformationszentrums lädt Interessierte am 13. Januar um 16 Uhr zur Erweiterung botanischer und gestalterischer Fähigkeiten ein. Unter fachlicher Anleitung wird die Fuchs-Segge, eine Pflanze aus der roten Liste des Leipziger Auwaldes, gemalt und gezeichnet. ■

Leichte Muse – tragische Oper

JUNG und hoch musikalisch sind sie, die sechs Hoffnungsträger des Deutschen Operettenpreises 2011. Am 8. Januar werden sie 19 Uhr ans Pult der Musikalischen Komödie gebeten, um ihr im Operettenworkshop der Oper erworbenes Wissen in einem Abschlusskonzert zu präsentieren. Zum dritten Mal vergibt die Oper in Zusammenarbeit mit dem Dirigentenforum des Deutschen Musikrates den „Deutschen Operettenpreis für junge Dirigenten“. Zuvor werden Ausschnitte aus den schönsten Operetten von Emmerich Kálmán, Johann Strauß und Franz Lehár erklingen, dirigiert vom engagierten Nachwuchs. Angeleitet werden die Workshop-Teilnehmer von Ehrendirigent Roland Seiffarth.

Teilnehmer des Workshops (von links): Gábor Káli, Mirga Gražinytì, Joongbae Jee, Kristiina Poska, Alexander Merzyn und Justus Thorau. Foto: Oper Leipzig

Am Ende entscheidet eine Jury über die Vergabe des Preises. Dem Gewinner winkt eine Assistenz an der Musikalischen Komödie. Karten zu 15 Euro gibt es im Vorverkauf. Das Abschlusskonzert wird von MDR Figaro übertragen.

Wem in den winterlichen Neujahrstagen eher nach einer tragischen Geschichte denn einer leichten Operettenmelodie ist, für den kommt die Wiederaufnahme von „Tristan und Isolde“ genau richtig. Richard Wagners Oper in drei Akten erklingt ab dem 9. Januar wieder im Opernhaus. In Wagners Fassung werden die grundlegenden Fragen des Menschseins gestellt, stehen die geheimnisvollen Symbole in den Handlungen und Worten im Zentrum. ■

Kostbares im Bach-Archiv

Wertvolles Autograf aus New Yorker Privatsammlung für zehn Jahre in Leipzig

DAS Bach-Archiv wird für die nächsten zehn Jahre Heimstätte eines großen Notenschatzes sein. Die wertvolle New Yorker Privatsammlung von Elias N. Kulukundis kommt Ende Dezember nach Leipzig. Die Sammlung des us-amerikanischen Reedereibesitzers griechischer Abstammung enthält umfangreiches Material zu den Bachsöhnen Carl Philipp Emanuel, Wilhelm Friedemann und Johann Christian. Den kostbaren Kern der Sammlung bildet aber die dreibändige, autografe Partitur der Oper „Zanaida“. Lange Zeit galt dieses erste von Johann Christian Bach in seiner Londoner Zeit vollständig komponierte Bühnenwerk als verschollen. Lediglich ein Auszug einzelner Arien war greifbar, bevor Kulukundis die komplette Partitur, vermutlich vom Oxforder Antiquitätenhändler Albi Rosenthal, erwarb. Die „Zanaide“ wurde seinerzeit vom Publikum frenetisch gefeiert. Kulukundis, neben seiner Arbeit passionierter Musikforscher, sammelt seit den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts Autografe der Bachsöhne. Dem Bach-Archiv gestattete er nun nicht nur die wissenschaftliche Auswertung dieser einzigartigen Quellen. Er regte zudem die Welterstaufführung der „Zanaide“ seit 1763 an. Im Rahmen des Bachfestes 2011 wird diese in der Regie von Sigid T'Hooft im Goethe-Theater Bad Lauchstädt realisiert. Im kommenden Jahr findet das Bach-Fest vom 10. bis 19. Juni statt. ■

@ www.bach-leipzig.de

„(B)ach was!“ – junge Künstler für Bachspiele 2011 gesucht

MUSIKER, Maler, Tänzer aufgepasst! Im Rahmen des Bachfestes 2011 veranstaltet das Bach-Archiv gemeinsam mit dem Kulturzentrum Nato erstmals einen Crossover-Künstler-Wettbewerb. Zum Mitmachen aufgerufen sind junge, kunstinteressierte Menschen, unabhängig von ihrer künstlerischen Ausbildung. Entscheidend für die Jury der Bachspiele ist einzig die künstlerische Idee. Die talentierten Bewerber sollen sich von Bachs Musik, seiner Zeit und seiner Person inspirieren lassen. Der Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt. Ungewöhnliche Sicht- und Spielweisen sind ausdrücklich erwünscht.

In Form einer kurzen Bühnenshow werden die Gewinner dann live beim Bach-Fest auftreten. Die Bewerbung sollte ein Demovideo enthalten und bis zum 28. Februar 2011 an den Nato e. V., Karl-Liebknecht-Straße 48, gesendet werden. Teilnehmen können junge Talente zwischen 14 und 27 Jahren. Die detaillierte Ausschreibung ist im Internet zu finden. ■

@ www.bachspiele.de

Tropenhalle gewinnt an Kontur

Eröffnung für 1. Juli 2011 geplant / Neues Preissystem mit einem Ticket für den ganzen Zoo

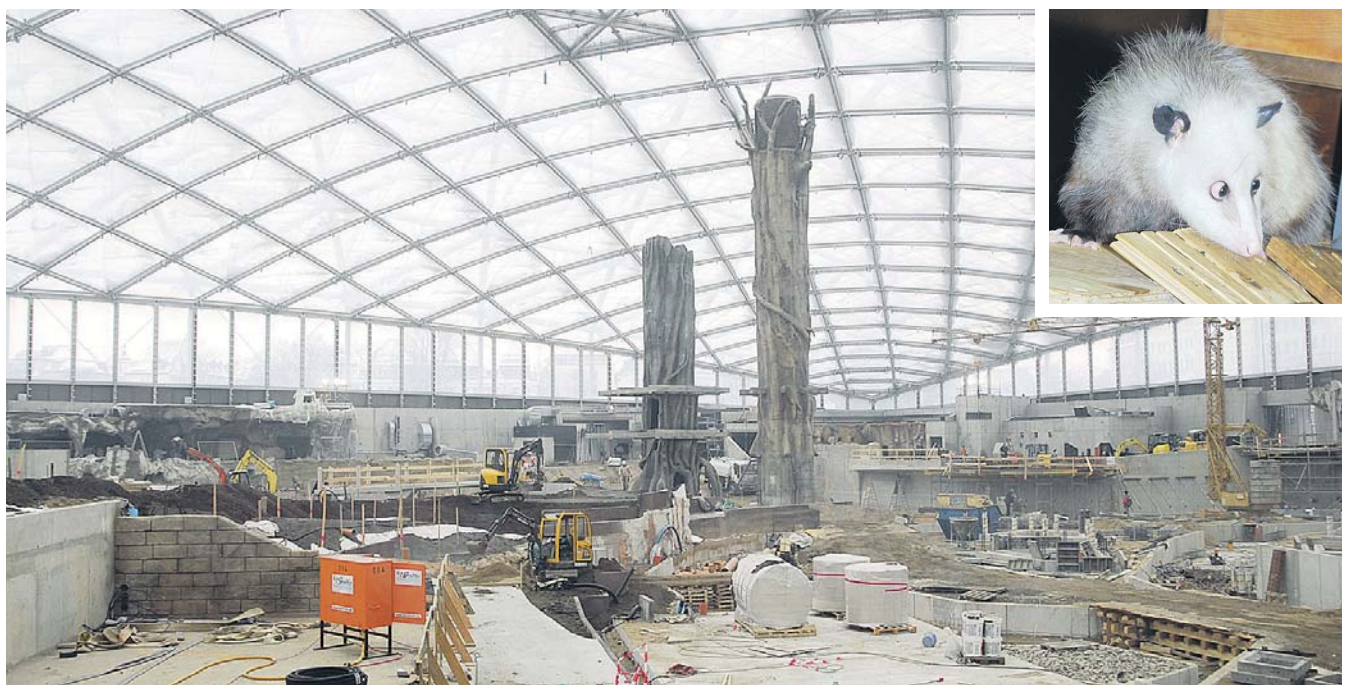

Tropisches Paradies im Bau: Auf 16 500 Quadratmetern Hallenfläche entstehen neben den Gehegen für die Tiere, ein Baumwipfelpfad, ein Bootsfahrt-Kanal sowie ein unterirdischer, begehbarer Graben für die Zoogäste. Die zwei künstlichen Baumriesen (siehe Foto) regeln innerhalb eines ausgeklügelten und nachhaltigen Umweltsystems die Belüftung der Erlebniswelt. Kleines Bild: Das schielende Opossum Heidi Glubsch. Foto: abl

TIERISCHE Neuigkeiten zum Jahresende: Am 1. Juli 2011 wird im Zoo Leipzig die Tropenerlebniswelt Gondwanaland eröffnen. Dies gab Zoodirektor Jörg Junhold kürzlich auf der Jahrespressekonferenz des Zoos bekannt.

Doch noch liegt viel Arbeit und ein straffer Zeitplan vor den Bauarbeitern, Klimatechnikern, Felsenbauern und Tierpflegern. 2007 begann der Bau der Halle. Bereits im Juni dieses Jahres konnte die Foliendecke der Dschungellandschaft geschlossen werden. Seitdem schreitet der Innenausbau mit großen Schritten voran. Bereits jetzt sind einige Felslandschaften und Gehege fast fertiggestellt. Auch herrscht mittlerweile ein angenehmes Klima in der Halle. Bis zur Eröffnung müssen Temperatur und Luftfeuchtigkeit aber noch auf 25 Grad und 65 bis 100 Prozent erhöht werden. Die etwa 300 Tiere, die hier leben werden, kommen schließlich aus Asien, Afrika und Südamerika. Etwa 4 000 Quadratmeter ineinander übergehende Gehegefläche werden ihnen einen artgerechten Lebensraum bieten. Während die Pflanzen und Bäume noch in Holland auf ihren Transport warten, sind einige Gondwanaland-Bewohner bereits in der rückwärtigen Tierhaltung des Zoos eingetroffen. Darunter auch Heidi Glubsch, das schielende Opossum, das schon jetzt zum kleinen Medienstar avanciert.

Auch das neue Preissystem stellte der Zoochef vor. Nach dem Grundsatz „Ein Zoo – ein Ticket“ wird es ab dem 1. Juli eine Eintrittskarte für den Zoo inklusive Gondwanaland geben. Erwachsene zahlen dann 17 Euro statt bisher 13 Euro. Für Kinder steigt der Preis lediglich um 1 Euro auf 10 Euro. Außerdem wird es in den Wintermonaten Zoosparwochen geben. Auch bei den Jahreskarten steigt der Preis. 60 Euro kostet die Karte zum 1. Januar, wobei hier schon der Eintritt zum Gondwanaland inbegriffen ist. Ab Eröffnung der Tropenhalle wird die Jahreskarte dann 65 Euro kosten. Der Preis für die Kinderjahreskarte beträgt wie bisher 40 Euro. ■

@ www.zoo-leipzig.de

Frühe Meister des Sports im Bild

101 Fotos aus dem Nachlass der Familie Schomburgk an Sportmuseum übergeben

Albertpark (heute Clara-Zetkin-Park) 1901: Dies könnte die Mannschaft des ersten Wettspiels in der Leipziger Eishockey-Geschichte gewesen sein. Wilhelm Schomburgk (2. v. r. stehend). Foto: privat

LEIPZIG schrieb reichlich Sportgeschichte. Eine umfängliche Sammlung historischer Zeugnisse, aufbewahrt und aufbereitet im Leipziger Sportmuseum, kündet davon. Kürzlich wanderte nun ein Neuzugang ins Haus, der weiteren Aufschluss zu Leipzigs Sportleben in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts bringt und damit sowohl für die Forschung als auch für die Sammlung großen Wert besitzt.

101 sportbezogene Fotografien aus dem Nachlass des Leipziger Bankiers Wilhelm Schomburgk (1882-1958) sind es, die Enkel Eberhard Weiß sukzessive aus den Familienalben zusammentrug. „Mit dem Namen Schomburgk verbinden sich in Leipzig ganze Kapitel städtischer und deutscher Sportgeschichte“, weiß Museumsleiterin Gerlinde Rohr. Die seien allerdings bis heute nicht im öffentlichen Bewusstsein.

Wilhelm Schomburgk war bereits als Schüler sportbegeistert. Leichtathletik, Fußball, aber auch Tennis, Feld- und Eishockey trainierte er bis hin zur Teilnahme an Wettbewerben. So wundert es nicht, dass er gemeinsam mit seinem Bruder Arthur 1901 die Idee zur Gründung eines Leipziger Sportclubs forcierte (LSC 1901) und zu den Mitbegründern zählte. Daneben bekleidete er wichtige Funktionen u. a. im Deutschen Tennis-Bund. Zu den erfolgreichsten der sieben Schomburgk-Geschwister gehörte Heinrich: elf nationale Meistertitel und olympisches Gold im Tennis 1912 stehen auf seinem Sportkonto.

Die Aufnahmen aus Wilhelms Nachlass gehören zu den wenigen Originaldokumenten aus der Frühzeit der Leipziger Sportvereine. Für die Öffentlichkeit ist dieser Schatz leider noch nicht gehoben. Bisher arbeitet das Museum Am Sportforum 10 als Sammlungs- und Dokumentationszentrum. Genutzt werden kann die Bibliothek (auf Voranmeldung, Tel.: 9 80 51 12) dienstags 13 bis 16 Uhr. Anfragen zur Sporthistorie Leipzigs können unter sportmuseum-leipzig@leipzig.de gestellt werden. ■

15 Jahre Wirken für Robert und Clara Schumann

SEIT 1995 widmet sich der Robert-und-Clara-Schumann-Verein Leipzig e. V. der Pflege des kulturellen Erbes der Schumanns in Leipzig. Am 8. Dezember feierte der Verband seinen 15. Jahrestag. Von Beginn an war es ein Anliegen der gemeinnützigen Einrichtung, das einstige Wohnhaus des Ehepaares in der Inselstraße 18 vor dem baulichen Ruin zu retten. Ein dauerhaftes Nutzungskonzept wurde erarbeitet. 2001 zog die Freie Grundschule „Clara Schumann“ mit musisch-künstlerischem Profil ein. Die ehemalige Wohnung der Schumanns wurde für eine Dauerausstellung hergerichtet. Im Schumannjahr gelang es dem Verein mit vielfältigen Veranstaltungen, welche regen Zuspruch fanden, die Bedeutung Schumanns als Komponisten hervorzuheben. Auch 2011 soll der Schwerpunkt auf musikalischer Ebene liegen. Am 15. Januar stimmen die Studierenden der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ mit Werken aus Klassik und Romantik auf das neue Jahr ein. Einblicke in die Freie Grundschule und die Dauerausstellung sowie Führungen, Musik im Salon und Kinderangebote erwarten die Besucher zum Tag der offenen Tür am 29. Januar ab 10 Uhr. ■

Symbolischer Spatenstich für den ersten Buchkindergarten Leipzigs

DER Startschuss für den Bau des ersten Buchkindergartens ist gefallen. Am 16. Dezember setzten fünf Kinder des Buchkinder Leipzig e. V. den symbolischen Spatenstich für ihre neue Kita. Bis zum Herbst 2011 soll die Einrichtung für rund 100 Kinder in der Josephstraße fertiggestellt sein. In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wird sich das pädagogische Konzept an den Erfahrungen der Buchkinderarbeit und den Ideen des Reformpädagogen Célestin Freinet (1896 - 1966) orientieren. ■

Spaß im Schnee – Jugendamt bietet für die Winterferien Reise nach Tschechien an

SKI- und Snowboardspaß im Riesengebirge bietet das Jugendamt für die Winterferien 2011 an. Vom 12. bis 19. Februar soll es nach Herlikovice in Tschechien gehen. Im Preis von 340 Euro sind der Bustransfer, sieben Übernachtungen mit Vollverpflegung in einer Pension, sechs Tage Ski- bzw. Snowboardausleihe mit Helm und Schuhen sowie die Liftgebühr enthalten. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren. Anmeldung über das Jugendamt, Telefon: 1 23 43 69 oder per Mail: ferien@leipzig.de. ■

„Hauptsache Arbeit“

Wechselausstellung im Zeitgeschichtlichen Forum thematisiert Wandel der Arbeitswelt

WELCHE Bedeutung hat Arbeit für den Einzelnen? Und wie hat sich die gesellschaftliche Einstellung zur Arbeit seit 1945 geändert? Das Zeitgeschichtliche Forum Leipzig, Grimmaische Straße 6, gibt in der neuen Wechselausstellung „Hauptsache Arbeit. Wandel der Arbeitswelt nach 1945“ Antworten auf diese Fragen. Rund 600 Exponate, zahlreiche Medien und künstlerische Objekte veranschaulichen die Wandlungsprozesse in Ost- und Westdeutschland vor der politischen Wende und geben einen Ausblick in die Zukunft der Arbeit.

Zunächst sollen die Ausstellungsbesucher jedoch selbst „arbeiten“, um an die Informationen zu gelangen. Sechs Ergometer müssen durch Körperkraft in Gang gesetzt werden um die Filmdokumentation über unterschiedliche Arbeitswelten von der Landwirtschaft bis zur Hochtechnologie ansehen zu können. Am Beispiel verschiedener Branchen, wie dem Volkswagenwerk, der Textil- und Bekleidungsindustrie oder dem Eisenhüttenkombinat Ost, werden Einblicke in den Alltag der Arbeiter in Ost und West während der deutschen Teilung gegeben. Interviews von Zeitzeugen ergänzen die Beispiele und belegen, dass Arbeit keine abstrakte ökonomische Größe ist, sondern Menschen existenziell berührt. Bis zum 8. Mai ist die Schau im Zeitgeschichtlichen Forum dienstags bis freitags von 9 bis 18 Uhr und am Wochenende von 10 bis 18 Uhr zu sehen. Der Eintritt ist frei. ■

Anschaulich und interaktiv: Rund 50 Zeitzeugen geben auf Videotafeln Auskunft über ihre Berufsbiografien und berichten über den Wert der Arbeit in ihrem Leben. Foto: Martin Magunia

@ www.hdg.de

Zahl der Woche

1 370 000 000

1,37 Milliarden Euro – für diese Gesamtsumme erteilte das Vergabegremium für Bauleistungen seit Mai 1991 Zuschläge. Hinter der Summe stecken 3 473 Vorlagen, die die Mitglieder des Gremiums in diesen 20 Jahren votierten. Am 9. Dezember trat das Vergabegremium, Stadträte und Vertreter der Kammern, zu seiner 800. Sitzung zusammen. Um die städtischen Investitionen auf einen rechtssicheren Weg zu bringen, sei nicht nur Fachwissen notwendig. Persönliches Engagement jedes Einzelnen müsse in die Waagschale geworfen werden. Dafür sei herzlich zu danken, gab die Geschäftsstelle des Gremiums bekannt.

Stadt informiert zur Umweltzone

Dieses Plakat wirbt jetzt für die Umweltzone. Foto: Zebraluchs

DIE Umweltzone kommt. Als wichtigste Maßnahme des Luftreinhalteplans wird sie ab 1. März 2011 in Kraft treten. Am 20. Dezember stellte Umweltbürgermeister Heiko Rosenthal das City-Light-Plakat und den Flyer vor, die ab sofort stadtweit auf die Einführung der Zone aufmerksam machen. Hingewiesen wird noch einmal auf das Infotelefon (Tel.: 1 23 34 34) und die Internetadresse (www.leipzig.de/umweltzone). Hier erhalten Leipziger Antworten auf Fragen zum Fahrverbot, zu Ausnahmegenehmigungen, Nachrüstung oder Ersatzbeschaffungen etc. Kürzlich flammte medial die Diskussion über den Nutzen der Umweltzone wieder auf. Heiko Rosenthal erklärte hierzu: „Die Schadstoffbelastung mit Feinstaub und Stickstoffdioxid wird voraussichtlich auch in diesem Jahr in Leipzig über den geltenden Grenzwerten liegen. Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes muss die Stadt Leipzig an der Umweltzone festhalten.“ Generell werde mit der Einführung der Umweltzone die Feinstaubbelastung nicht rapide sinken, aber kontinuierlich. Von etwa zehn Prozent des Jahresmittelwertes gehe man aus. ■

Aktuelles aus der Dienstberatung OBM

Eltern von Neugeborenen werden befragt
Erstmals wird das Amt für Statistik und Wahlen 2011 Eltern von Neugeborenen befragen. Die Informationen werden genutzt, um Rahmenbedingungen für ausgeglichenere Altersstrukturen zu schaffen.

Propsteipfarrei St. Trinitatis – Flächenverkauf für Kirchen-Neubau
Zum Kaufpreis von 881 400 Euro sollen die für den Kirchenneubau am Martin-Luther-Ring nötigen kommunalen Grundstücke an die Katholische Propsteipfarrei St. Trinitatis verkauft werden.

Lützner Straße: Linie 15 wird zur Stadt bahn ausgebaut
Für den Ausbau der Lützner Straße zwischen Henrietten- und Odermannstraße – hier soll die Linie 15 zur Stadtbahn ausgebaut werden – ist jetzt der Bau- und Finanzierungsbeschluss vorgestellt worden.

Ausbildung zum Senioren-Sicherheitsberater

EINE Ausbildung zum ehrenamtlichen Senioren-Sicherheitsberater bietet der Kriminalpräventive Rat (KPR) der Stadt ab Ende Januar an. Gemeinsam mit der Freiwilligen Agentur Leipzig e.V. und der Polizeidirektion Leipzig sucht der KPR kommunikative und offene Senioren, die zukünftig als Ansprechpartner für Sicherheitsfragen Vereinen, Seniorengruppen und Organisationen zur Verfügung stehen. Themen der Ausbildung sind u. a. Verhalten bei kriminellen Handlungen, Tricks an der Haustür, Arbeitsweisen von Dieben und Betrügern, Vorsorgehinweise für den Urlaub etc. Bewerbungen können in der Geschäftsstelle des KPR, Prager Straße 136, bis 31. Dezember eingehen. Weitere Infos unter:

@ www.leipzig.de/kpr

Baumfällung wegen Pilzbefall

DIE „Gemeine Rosskastanie Arno-Nitzsche-Straße 9“ – ein Naturdenkmal in Leipzig-Connewitz – muss gefällt werden. Der durch Pilzbefall und der damit einhergehenden Holzzersetzung stark geschädigte Baum gefährdet akut die Verkehrssicherheit in diesem Bereich. Festgestellt wurde die Gefahrenlage durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen während einer Winterkontrolle im November. ■

Grundstein für „Höfe am Brühl“ gelegt

Hochbau hat begonnen / Eröffnung Herbst 2012 / Höfe für unterschiedliche Käufergruppen

IN Kürze wird am Brühl sichtbar, was etwa sechs Jahre in Planungsbüros und Amtsstuben reifte – die „Höfe am Brühl“. Für dieses multifunktionale Einkaufszentrum der Management für Immobilien AG (mfi), legten am 8. Dezember Oberbürgermeister Burkhard Jung, Baubürgermeister Martin zur Nedden und Matthias Böning, Vorstandsvorsitzender der Entwicklungs- und Betreibergesellschaft mfi, den Grundstein. Jetzt beginnt der Hochbau.

Mit einer Einkaufsfläche von 27 500 m² entsteht es genau an dem Ort, an dem Einkaufen in Leipzig Tradition hat. Das einstige Pelzhandelszentrum am Brühl stand dafür und das liebevoll von den Leipzigern auf Blechbüchse getaufte Kaufhaus Konsument ebenso. Seine denkmalgeschützte Fassade nebst einem Teil der früher darunterliegenden Sandsteinfassade werden nach der Eröffnung der Höfe am Brühl im Herbst 2012 wieder sichtbar.

200 Millionen Euro investiert mfi jetzt in den Neubau. Er wird künftig sowohl Einzelhandel (110 bis 130 Shops) als auch Dienstleistungen, Gastronomie, Wohnen, Kunst und Kultur unter einem Dach vereinen. Grundelemente der Gestaltung sind Gassen und vier Höfe: Lattermanns Hof, Goethe Hof, Plauenscher Hof und Drey Schwanen Hof werden sie heißen und von ihrer Grundkonzeption für völlig verschiedene Käufergruppen und Mentalitäten gestaltet sein. So wird Lattermanns Hof stil- und fashionorientiertes Publikum ansprechen, Goethe Hof und Plauenscher Hof auf Wellness, Ökologie, Sport und Reisen orientieren und der Drey Schwanen Hof die Multimedia-Generation bedienen sowie trendige Events anbieten. Dem jeweiligen Schwerpunkt der Höfe folgt die Auswahl der Mieter. 70 Prozent der Läden seien schon jetzt vermietet, gab mfi bekannt. Die Management für Immobilien AG zählt zu den führenden Entwicklern und Betreibern großer Einkaufszentren in Deutschland, 30 Objekte hat sie momentan im Portfolio. ■

Grund zur Freude: Dr. Herbert Appelt, Projektinitiator mfi AG, Martin zur Nedden, Baubürgermeister, Matthias Böning, Vorstandsvorsitzender mfi AG, OBM Burkhard Jung und Björn Reineking, Projektleiter Höfe mfi (von links), versenken die mit Dokumenten gefüllte Schatulle. Foto: mfi

Sie soll in altem Glanz erstrahlen: die denkmalgeschützte Fassade des einstigen Konsument-Warenhauses. Foto/Visualisierung: mfi

Vertrag unterschrieben: ICCA-Kongress 2011 kommt nach Leipzig

IM kommenden Jahr, vom 22. bis 26. Oktober, wird Leipzig zum Treffpunkt der weltweiten Kongress- und Tagungswirtschaft. Am 15. Dezember wurde im Leipziger Rathaus der entsprechende Vertrag zwischen der International Congress und Convention Association (ICCA) sowie der Leipziger Messe GmbH über die Organisation des 50. Kongresses der ICCA unterzeichnet. Rund 1 200 Teilnehmer werden zum wichtigsten Treffen der Branche erwartet. Die ICCA vereint mehr als 900 Kongresszentren, Eventorganisatoren sowie Dienstleister in 86 Ländern, die sich höchsten Qualitätsmaßstäben verpflichtet haben. In der Bewerbung um das hochkarätige Branchentreffen konnte sich Leipzig mit Unterstützung von Bund, Land und großen Unternehmen gegen Dubai/Abu Dhabi (Vereinigte Arabische Emirate) und Pittsburgh (USA) durchsetzen. Die Stärken der Region sah die Jury u. a. in dem hohen Innovationspotenzial und der Vielzahl bedeutender Forschungszentren, wie z. B. mehrerer Max-Planck-Institute sowie Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft und der Universität Leipzig. „Wir werden diese einmalige Chance ergreifen, um das breite Spektrum unserer Stadt von Wirtschaft über Wissenschaft bis Kultur überzeugend in Szene zu setzen - damit unsere Gäste diese Botschaft des vielfältigen, lebendigen Leipzigs mitnehmen und gern wiederkommen“, betonte OBM Burkhard Jung. ■

„Leipzig 2020 – Perspektiven für die Zukunft“

WAS bedeutet die rückläufige Entwicklung von Städtebaufördermitteln und die Entlassung von Sanierungsgebieten für Eigentümer, Anwohner und die weitere Entwicklung von Stadtteilen? Die Diskussion mit Karsten Gerkens, Leiter des Amtes für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, am 10. Januar in der Volkshochschule (VHS) gibt den Auftakt zur Veranstaltungsreihe „Leipzig 2020 – Perspektiven für die Zukunft“. Bis März stehen vier Diskussionen zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept und eine resümierende Abschlussveranstaltung mit Baubürgermeister Martin zur Nedden auf dem Programm. In der zweiten Veranstaltung am 24. Januar geht es um zentrale Ergebnisse aus dem Leipziger Bildungsreport 2010. Die Veranstaltungen finden jeweils 18 bis 19.30 Uhr in der Aula der VHS (Löhrstraße 3-7) statt. Der Eintritt ist frei. ■

@ www.vhs-leipzig.de

Anzeigen

Attraktiver Bestand – zufriedene Mieter

Zu Hause in Leipzig.

Vor zwanzig Jahren wurde die LWB als Tochter der Stadt Leipzig gegründet

Am 10. Dezember 1990 trat der Aufsichtsrat der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (LWB) zu seiner ersten Sitzung zusammen. Diese Zusammenkunft seiner 15 Mitglieder – unter ihnen Stadträte und Arbeitnehmervertreter – war die Geburtsstunde der kommunalen Leipziger Wohnungsgesellschaft. Zwanzig Jahre nach ihrer Gründung präsentiert sich die LWB als modernes, dienstleistungsorientiertes Wohnungsunternehmen mit stabilen Vermietungsquoten, einem attraktiven, in weiten Teilen denkmalgeschützten Wohnungsbestand und vielen Services für die Mieter. Und als anerkannter Vermieter mit rund elf Prozent Marktanteil, der sich heute erstmals in der Unternehmensgeschichte als bestandshaltendes Unternehmen definiert.

Schwere Ausgangssituation

Der Weg dorthin war nicht einfach. Wer sich heute an die Wohnsituation zur Wendezeit erinnert, dem fallen zuerst die trostlosen Straßenzüge mit den leer stehenden und kaputten Gebäuden ein. Oder die Kohleöfen in den Wohnungen und der beißend süßliche Geruch nach schwefelhaltiger Kohle. Für die Gründung der LWB konnte die Ausgangssituation kaum schlechter sein: Ein maroder Wohnungsbestand. Eine Kapitalausstattung, die nicht einmal kleine Reparaturen aus eigener Kraft erlaubte. Mieter, die eine schnelle Verbesserung ihrer Wohnsituation einforderten. Und eine Fülle komplizierter Aufgaben wie die Vermögensklärung für rund 60 000 Wohnungen nach dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“. Zudem hatte die LWB Altschulden in dreistelliger Millionenhöhe für Alt-Kredite der DDR-Kreditinstitute zu schultern, die bis heute auf der Gesellschaft lasten.

Die Mieter stehen im Mittelpunkt: Leipzigs kommunales Wohnungsunternehmen kann seinen Kunden attraktiven und preiswerten Wohnraum anbieten.

Wege der Konsolidierung

Mit großen Anstrengungen gelang es, die Lasten der Vergangenheit abzutragen und das Unternehmen zu konsolidieren: Durch Bestandsverkäufe zur Entlastung von den Altschulden in den neunziger Jahren oder an private Investoren, durch einen strikten Sparkurs, Umfinanzierungen und Sondertilgungen.

Die wichtigste Aufgabe aber waren und sind bis heute die Investitionen in den Wohnungsbestand. Das erste größere Sanierungsvorhaben der LWB war der Rundling in Lößnig, der zwischen 1993 und 1997 für rund 44 Millionen Euro saniert wurde.

Eine verstärkte Sanierungstätigkeit begann in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre. Allein im Rekordjahr 1998 sanierte die LWB über 7 100 Wohnungen. Bis heute hat das Unternehmen über 1,5 Milliarden Euro in seinen Wohnungsbestand investiert.

Wichtiger Akteur beim Stadtumbau

Eine bedeutende Rolle spielte die LWB dann beim Stadtumbau. 1999 standen rund 20 Prozent aller sanierten und 60 Prozent aller unsanierten Altbauwohnungen in Leipzig leer. Bis 2009 wurden von der LWB rund 10 000 Wohnungen abgerissen. Damit realisierte das Unternehmen über 70 Prozent des Stadtumbaus und trug maßgeblich zur Stabilisierung des Wohnungsmarktes bei.

Sozialpolitische Verantwortung

Trotz wechselvoller zwanzig Jahre hat die LWB ihren Gesellschafterauftrag nie aus den Augen verloren: Als kommunale Tochter ist sie noch immer ein wichtiges Instrument zur Umsetzung sozialpolitischer Ziele der Stadt Leipzig. Eine zentrale Aufgabe ist die Versorgung einkommensschwacher Haushalte mit Wohnraum. Was ausdrücklich aber das Angebot von Wohnraum in höherpreisigen Segmenten nicht ausschließt. **www.lwb.de**

Broschüre erklärt Brücken über Leipzigs große Kanäle

DER vierte Band der Reihe „Leipziger Brücken“ liegt vor. Der von Autorin Bettina Weil verfasste Band befasst sich mit den Brücken, die die zwei großen Leipziger Kanäle, den Karl-Heine-Kanal und den Elster-Saale-Kanal, überspannen. Neben ausführlichen Informationen über die Brücken und ihre Namen enthält die Publikation viel Wissenswertes über die Entstehung der beiden Kanäle und des Lindenauer Hafens. Auch das Leben und Wirken des Industriepioniers Karl Heine wird beleuchtet. Abbildungen historischer Planungsunterlagen, Brückenfotos sowie aktuelle Karten ergänzen die Broschüre, die damit einen Leitfaden für alle Ämter der Stadt bietet, die mit dem Bau von Brücken, ihrer Konzeption und Benennung beauftragt sind.

Bisher sind in der Reihe „Leipziger Brücken“ drei Hefte erschienen. Heft 1 – Brücken über Pleiße, Mühlpleiße, Floßgraben und Pleißemühlgraben, Heft 2 – Brücken über die Weiße Elster, das Elsterflutbett, das Elsterbecken, den Elstermühlgraben, das Hundewasser und den Knauthainer Elstermühlgraben und Heft 3 – Brücken über die Parthe.

Alle vier Broschüren können beim Amt für Statistik und Wahlen, Burglatz 1, Stadthaus, 04109 Leipzig, Zi. 228, (Postversand: Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen, 04092 Leipzig) ab 8 Euro (plus Versandkosten) erworben werden. ■

Eisenbahnbrücke Stammgleis P VIII: Die ehemalige Eisenbahnbrücke, zwischenzeitlich vom Mitteldeutschen Rundfunk als Sendestation für das Riverboat genutzt, gehörte zu Karl Heines Industriegleisen. Foto: Wulf Hevers

„Fraktionen zur Sache“:

Mit dieser Serie gibt das Amtsblatt den Fraktionen im Leipziger Stadtrat Gelegenheit, ihre konkreten Positionen darzulegen. In jeder neuen Ausgabe können sie zu kontrovers diskutierten Themen der Stadtpolitik Stellung nehmen oder Themen aufgreifen, die sich mit kommunalpolitischen Zielen verbinden. Die Autorenschaft der Beiträge liegt dabei bei den einzelnen Fraktionen. Fotos: Stadt Leipzig

SPD

Christopher Zenker

Stadtrat

Leipzig – Ort der Vielfalt

FÜR das Wirken von Bürgerinnen und Bürgern, zivilgesellschaftlichen Gruppen, Vereinen, Institutionen und Behörden wurde Leipzig im Jahr 2008 im Rahmen der Initiative der Bundesregierung „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ mit dem Titel „Ort der Vielfalt“ ausgezeichnet.

Durch die Stadt wurden bisher das Erich-Zeigner-Haus, das Haus Steinstraße, das Leipziger Tanztheater, die Vereine Caktus und Durchblick, die Arbeit und Leben Sachsen gGmbH und die Volkshochschule Leipzig als „Ort der Vielfalt“ ausgezeichnet.

Leipzig hat einen im Vergleich zu anderen ostdeutschen Städten hohen Anteil von Migrantinnen und Migranten. Nicht nur vor diesem Hintergrund gibt es in Leipzig schon seit 1990 und damit früher als in allen anderen ostdeutschen Kommunen ein Referat für Migration und Integration (früher Referat Ausländerbeauftragter).

Durch dieses Referat und durch die zahlreichen zivilgesellschaftlichen Akteure wird ein wichtiger Beitrag zur interkulturellen Verständigung, zur gegenseitigen Integration sowie zur Vielfalt in unserer Stadt geleistet. Durch die zahlreichen Aktivitäten können Ressentiments und Vorurteile und die Angst vor Fremden, welche häufig aus Unwissenheit resultiert, abgebaut werden. Dem Maßnahmeplan hat der Stadtrat mit großer Mehrheit zugestimmt. ■

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Wolfram Leuze

Fraktionsvorsitzender

Aufklärung statt Deal

ES war keine weihnachtliche Botschaft am 23. Dezember des vergangenen Jahres: Die Geschäftsführer der Kommunalen Wasserwerke, Heininger und Dr. Schirmer, wurden wegen des Verdachts hoch riskanter Finanztransaktionen fristlos entlassen. In Anbetracht dieser beispiellosen Skrupellosigkeit städtischer Geschäftsführer im Umgang mit kommunalem Vermögen waren zwei Dinge notwendig: eine lückenlose Aufklärung des kriminellen Sachverhaltes und eine angemessene Bestrafung der dafür Verantwortlichen. Dem Oberbürgermeister muss bescheinigt werden, dass er mit der von ihm angekündigten schonungslosen Aufklärung des Sachverhaltes Ernst gemacht hat. Der dringende Tatverdacht gegen Heininger, er habe am Aufsichtsrat vorbei krumme Geschäfte in unvorstellbarer Höhe zum eigenen Nutzen gemacht, verfestigte sich. Die Strafverhandlung vor dem Landgericht Leipzig scheint dagegen im ersten Anlauf zur juristischen Farce zu verkommen. Der vorsitzende Richter scheint weniger an der Sachaufklärung interessiert als an einer schnellen Erledigung des Falles. Wenn dieser Strafprozess zu der Frage verkommt: „Deal or no deal“ wird das notwendige Grundvertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Justiz untergraben. Wir erwarten vom Landgericht in dem Wasserwerke-Skandal in öffentlicher Verhandlung Aufklärung. ■

BÜRGER-FRAKTION

René Wiesner

Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Dafür oder dagegen?

WENN man von der Zukunft des Leipziger Fußballes spricht, denkt man seit geraumer Zeit in unserer Stadt an RB Leipzig. Wer sich dieser Tatsache verschließt, hat die sportliche Entwicklung unserer Traditionsvereine der letzten Jahre unzureichend verfolgt. Nun stehen die Stadträte vor der Entscheidung, eine Investition seitens RB zu unterstützen oder für immer zu verbannen. Denn nur wer ehrlich ist, sagt auch, was alles am Cottaweg entstehen wird. Es soll ein Trainingszentrum gebaut werden, welches zukünftig den Anforderungen der Bundesliga entspricht.

Es wird mehrere Bauabschnitte geben, und ein vernünftiges Verkehrskonzept mit einer mehrspurigen Zufahrt und ausreichenden Parkplätzen muss geschaffen werden. Dazu wurde bisher im Stadtbezirksbeirat Alt-West und im Stadtrat votiert. Nun gilt es seitens RB, Nägel mit Köpfen zu machen und mit der Geheimniskrämerei aufzuhören sowie sportliche Erfolge zum Wohle des Vereins und der Sportstadt Leipzig zu holen. Die fußballbegeisterten Kinder und Jugendlichen werden es allen in den nächsten Jahren danken.

Wer wie ich dafür ist, sollte es sagen und wer dagegen ist, auch. Ein Jein gibt es nicht, oder soll in Gedanken einiger das Fußballstadion auch zur Kulturarena umfunktioniert werden? ■

FDP IM LEIPZIGER STADTRAT

Dr. Arnd Besser

Stadtrat

Kita-Plätze nach Bedarf

MEHR als 60 Prozent der Leipziger Kinder zwischen einem und drei Jahren erfahren Betreuung in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege. Damit ist Leipzig im Vergleich zu anderen Kommunen deutschlandweit gut aufgestellt. Das entbindet die Stadtverwaltung aber nicht davon, diesen Standortvorteil weiter auszubauen. Denn die Plätze, die wir aktuell in Kindertagesstätten anbieten, sind de facto überbelegt. Ein Vertreter des Jugendamtes bestätigte in einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses, dass im Bereich der unter Dreijährigen planmäßig zu wenig Plätze zur Verfügung stehen. Diesem Umstand schafft auch die Bedarfsplanung Kindertagesstätten 2011 keine Abhilfe. Das kann nicht im Interesse der Eltern sein, die nach einer Babypause schnell zurück in den Beruf wollen. Die Frage der Finanzierung von Kita-Plätzen ist eine Frage der Prioritätensetzung. Statt Millionen für Leuchtturmprojekte wie den Lindenauer Hafen und die Kongresshalle auszugeben, sollten wir in die Zukunft unserer Zukunft investieren. Das wäre nachhaltige und verantwortungsvolle Politik im Sinne einer kinder- und familienfreundlichen Stadt. Die Stadt Leipzig muss noch stärker die Ziele von Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfolgen und zugunsten eines hohen Qualitäts- und Quantitätsniveaus der Betreuungseinrichtungen eindeutige Prioritäten setzen. ■

CDU

Stefan Billig

Stadtrat

Zukunftsfähiges Theater

EINE Strukturreform der städtischen Theater ist überfällig. Gerade die Oper als größte Position im Kulturetat steht in der heutigen Haushaltslage unter Rechtfertigungsdruck. Soll die künstlerische Substanz dieser Häuser bewahrt und weiterentwickelt werden, muss deren Wirtschaftlichkeit signifikant verbessert werden. Die städtische Unternehmensberatung BBVL hat schon vor Jahren solche Untersuchungen durchgeführt. Weder der frühere noch der jetzige Kulturbürgermeister zogen daraus die notwendigen Konsequenzen.

Auf Basis der BBVL-Studie hat die CDU-Fraktion nunmehr die Gründung eines Mehrspartentheaters „Städtische Bühnen Leipzig GmbH“ aus den Eigenbetrieben Oper, Schauspiel und Theater der Jungen Welt beantragt. Die Städtischen Bühnen sollen aus den drei Sparten Musiktheater, Schauspiel sowie Kinder- und Jugendtheater (ggfs. auch dem Ballett als eigener vierter Sparte) bestehen, dazu den Zentralen Diensten, in denen alle nicht unmittelbar künstlerischen Aufgaben gebündelt werden. Eine Schlüsselstellung soll der kaufmännische Geschäftsführer dieser GmbH einnehmen. So können die Spartenintendanten von administrativen Aufgaben entlastet werden und sich im Rahmen ihrer Budgets auf ihre künstlerische Kernkompetenz konzentrieren. ■

DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat zu Leipzig

Steffen Wehmann

Stadtrat

Alternativ und ausgeglichen

IM Ergebnis einer intensiven Diskussion hat sich die Fraktion Die Linke auf 38 Änderungsanträge zum Haushaltsplanentwurf 2011 verständigt. Mit ihnen wird die Handlungsfähigkeit der Stadt auf existenziellen Politikfeldern ebenso gesichert wie ein ausgeglichener Etat. Im Zentrum stehen wichtige Projekte der Städtebauförderung, die aufgrund ihrer nachhaltigen positiven Wirkung für die Stadt wie auch auf die regionale Wirtschaft das weitere soziale Auseinanderdriften der Stadt verhindern sollen. Weitere 1,75 Mio. Euro Eigenmittel sollen 7,6 Mio. Euro an Fördermitteln generieren, um zusätzliche Investitionen von 10,0 Mio. Euro auszulösen. Dabei nutzen wir das historisch niedrige Zinsniveau und entschulden langsamer. Weitere Eckpunkte sind die Erhöhung der Pauschalen für die Kosten der Unterkunft sowie höhere Zuschüsse für Jugendhilfe und freie Kulturszene. Die Schließung des Naturkundemuseums lehnen wir ab. Die Erhöhung der Grundsteuer B halten wir aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen für bedenklich. Zur Refinanzierung nutzen wir realistischere, genehmigungsfähige Ansätze bei den Einnahmen (u. a. kommunale Anteile Einkommensteuer), wie sie sich aus aktuellen Steuerschätzungen und Prognosen des Freistaates ergeben sowie bei geringeren Ausgaben (u. a. Zinsen). ■

Anzeigen

BAUEN UND WOHNEN TIPPS FÜR EIN SCHÖNES ZUHAUSE

Nebenkostenabrechnung – Der Countdown läuft

Die Frist endet Silvester. Bis zum 31. Dezember 2010 muss die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2009 dem Mieter vorliegen, wenn – wie üblich – das Kalenderjahr als Abrechnungszeitraum festgelegt ist. Hier Infos von Arag-Experten. Die Frist: Hat der Vermieter bis zum Ende des Jahres 2010 keine Abrechnung von 2009 geschickt, kann er in der Regel nichts mehr nachfordern. Der Vermieter kann auch nicht behaupten, er habe die Abrechnung 2009 mit der von 2010 zusammenfassen wollen; laut § 556 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches darf der Abrechnungszeitraum nämlich höchstens zwölf Monate betragen. Vermieter sind laut einem Urteil auch dafür verantwortlich, dass die Abrechnungen zu Heiz- und Betriebskosten fristgemäß beim Mieter eingehen. Kommt solch eine Abrechnung auf dem normalen Postweg abhanden oder wird verspätet zugestellt, bleiben Vermieter in der Regel auf den Kosten sitzen, entschied der BGH. (Az.: VIII ZR 107/08). Aber Vorsicht: Ein Mieter muss auch dann Betriebskostenforderungen nachgeben, wenn nur er die Abrechnung erhalten hat, nicht aber seine Mitmieter, die ebenfalls Vertragspartner des Vermieters sind (BGH, Az.: VIII ZR 263/09). ARAG Experten haben noch eine gute Nachricht für Mieter: Wer in Unkenntnis der Rechtslage eine verspätet eingegangene Nebenkostenabrechnung bezahlt hat, kann die Zahlung auch später noch zurückverlangen. Ergibt sich andererseits bei der Abrechnung durch geleistete Vorauszahlungen ein Guthaben für den Mieter, kann dieser auch nach der Zwölf-Monats-Frist seine Nachzahlungen vom Vermieter fordern. Erstellt der Vermieter gar keine Abrechnung, kann der Mieter unter bestimmten Umständen sogar seine gesamten Vorauszahlungen zurückverlangen (BGH, Az.: VII ZR 220/05, VIII ZR 94/05 und VIII ZR 57/04).

Angemessene Summen: Aber auch wenn die Abrechnung noch pünktlich kommt, sollte man nicht einfach blind die Summe begleichen. Um eine Vorstellung davon zu bekommen, welche Summen angemessen sind, können sich Mieter am Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbunds (DMB) orientieren. Dieser gewährleistet eine umfassende und repräsentative Aussage zur Durchschnittshöhe der Nebenkosten. Wer deutlich mehr zahlt, sollte sich deshalb seine Nebenkostenabrechnung etwas genauer ansehen. Das gilt besonders, wenn die Kosten im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen sind, raten ARAG Experten. Überhöhte Kosten im Vergleich zu marktüblichen Preisen muss der Mieter nämlich nicht zahlen. Reparaturen und Instandhaltung sind keine Nebenkosten: Grundsätzlich muss im Mietvertrag geregelt sein, was zu den Nebenkosten zählt. Den Rahmen gibt die Betriebskostenverordnung vor. Dort wird aufgezählt, welche laufenden Kosten Vermieter abrechnen dürfen. Einmalige Ausgaben für Reparaturen oder Instandhaltung sind grundsätzlich keine Betriebskosten, erinnern ARAG Experten. Allerdings hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass auch Kosten für die Überprüfung einer Elektroanlage zu den Betriebskosten zählen (Az.: VIII ZR 123/06). Voraussetzung: Sie sind im Mietvertrag aufgeführt. Tabu sind dagegen Bankgebühren, Beiträge zur Rechtsschutz- und Mietausfallversicherung oder Verwaltungskosten. **pt**

IHR PARTNER BEIM HAUS UND GRUNDSTÜCKSVERKAUF
ivd
PRILL IMMOBILIEN
Seit 1992 in Leipzig tätig, über 18 Jahre Kundenvertrauen.
Nutzen Sie unsere Erfahrung, wenn es um Ihre Immobilie geht !
- u.a. spezialisiert auf Notverkäufe bei Scheidungen
- Erbauseinandersetzungen (Wertermittlung/Gutachten),
- wir erstellen für Sie den notwendigen Energiepass,
- Sanierung, Hausneubau, 60 Plus-Häuser(seniorengerecht)
Tel.: 0341 60 22 918 www.prill-immobilien-leipzig.de

Rathausstraße 7
Markkleeberg
Tel. 03 41 / 3 19 45 21
E-Mail: info-abitare@web.de
www.abitare-wohnambiente.de
schöner wohnen mit abitare wohnambiente
abitare
schöner wohnen mit abitare wohnambiente
Wir bedanken uns bei unseren Kunden für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen ein besinnliches Weihnachtsfest sowie persönliches Wohlergehen für das neue Jahr!
MALERFACHBETRIEB ANDREAS WIENER
Rathausstraße 7
04416 Markkleeberg
Funk: 0162/65 22 58 0
Fon: 0341/35 42 14 5
Fax: 0341/35 42 14 5
DEKORATIVE WANDGESTALTUNG
MALER- & TAPEZIERARBEITEN
FUSSBODENVERLEGEARBEITEN
FASSADEN- RAUMGESTALTUNG
ILLUSIONSMALEREI · BERATUNG

HARK KAMINE
ZU FABRIKPREISEN
HARK - DER Marktführer!

Weltneuheit: Kaminöfen & Kamine mit Keramik-Feinstaubfilter
88-seitiger GRATIS-Katalog mit Preisen unter:
hark-kamine.de
oder gebührenfrei unter
(0800) 2 80 23 23
Bundesweit Ausstellungen!

Anhalter Carré
Bonhoefferstr. 2,4,6,8 · Anhalter Str. 15,17/a · Gedikestr. 7 · Heinickestr. 8
LICON
Erstbezug im Anhalter Carré (Eutritzsch · Süd) - 1- bis 3-Raumwohnungen mit ca. 27 - 77 m².
4 Häuser sind bereits jetzt bezugsfertig! Bau der Tiefgarage ab 2011.
• Echtholzparkett in allen Wohnbereichen • modern geflieste Küchen & Bäder
• Loggia bzw. Terrasse • Deckendownlights • Keller • Wechselsprechanlage
• überwiegend Tageslichtbäder mit Fußbodenheizung, Wanne & großem Spiegel
Fon 0341.56 28 98 75 I vermietung@licon.ag I www.licon.ag

Town & Country HAUS
Hausserie Aspekt
... hier zieh' ich ein.
ab 82.750,-
PREISHAMMER

schlüsselfertig*
massiv gebaut
Klimaschutzfenster
Solaranlage
(*ohne Teppich und Tapete Abb. mit Sonderwünschen)
Informieren Sie sich jetzt über das sichere Haus vor, während und nach dem Bau!
Bellmann Immobilien GmbH & Co. KG · Town & Country Lizenz-Partner
Tel.: 034341 43122 · www.HausAusstellung.de

Hier könnte Ihre Anzeige stehen!
LEIPZIGER Amtsblatt
Rufen Sie uns an!
Telefon 0341-988-1737

Aktuelles aus der Ratsversammlung

Fütterungsverbot für wild lebende Wasservögel
Wild lebende Wasservögel dürfen in Leipzig an stehenden Gewässern nicht mehr gefüttert werden. Eine entsprechende Allgemeinverfügung hat der Stadtrat im Dezember beschlossen (siehe S. 12).

Transparente Gebühren und Entgelte
Ab dem 1. Juli kommenden Jahres wird die Stadt Leipzig alle Kalkulationen, die beschlossenen Gebühren und Entgelten zugrunde liegen, im Ratsinformationssystem eRis veröffentlichen.

Aufbau leitungsungebundener Trinkwassernotversorgung
Entsprechend den Vorgaben aus dem Wassersicherstellungsgesetz beschloss der Stadtrat den Aufbau einer leitungsungebundenen Trinkwassernotversorgung (Notbrunnen) für Leipzig.

Leipzig-Pass-Mobilcard: Vertrag bis 2015 verlängert

DIE Stadt Leipzig, die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) und der Mitteldeutsche Verkehrsverbund (MDV) haben den Vertrag unterzeichnet, der die Weiterführung der Leipzig-Pass-Mobilcard für fünf Jahre bis 2015 ermöglicht. Bürgermeister Thomas Fabian betont: „Mit der Leipzig-Pass-Mobilcard wurde ein Sozialticket eingeführt, das Menschen mit geringem Einkommen soziale Teilhabe durch Mobilität erleichtert. Zuletzt haben mehr als 20 000 Bürgerinnen und Bürger dieses ermäßigte Ticket gekauft – fast ein Drittel der Anspruchsberechtigten. Viele von ihnen sind neue Kunden des öffentlichen Personennahverkehrs. Das ist ein schöner Erfolg.“ Eine Kundenbefragung ergab, dass ca. zwei Drittel der Nutzer weiblich sind und ungefähr die Hälfte zwischen 20 und 40 Jahre alt ist. Erfreut über den Vertragsabschluss ist auch Ronald Juhrs, Geschäftsführer für Technik und Betrieb bei den LVB: „Der jetzt errungene Kompromiss schafft für die kommenden Jahre die notwendige Planungssicherheit für alle Beteiligten.“ ■

Elternbeiträge: Anpassung ab 1. Januar 2011 rechtskräftig

DER Stadtrat beschloss am 15. Dezember mit RBV 603/10 die bereits im Amtsblatt Nummer 22 vom 27.11.2010 bekanntgegebene Anpassung der Elternbeiträge ab 1. Januar 2011. Die neuen Elternbeiträge sind im Internet unter www.leipzig.de/Kindertagesbetreuung/Elternbeiträge eingestellt.

Darüber hinaus informiert das Sächsische Ministerium für Kultus und Sport, dass der Sächsische Landtag am 16. Dezember 2010 die Änderung im Sächsischen Kindertagesstättengesetz beschlossen hat, welche die Aufhebung des beitragsfreien Vorschuljahres ab 1. Januar 2011 beinhaltet. In der Folge besteht die Pflicht der Eltern zur Beteiligung an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen auch für Kinder im Vorschuljahr.

Eine eventuelle Absenkung der Elternbeiträge für Alleinerziehende oder Geschwisterkinder bleibt ggf. in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu vereinbaren. Bei geringem Einkommen prüft das Jugendamt auf Antrag die Ermäßigung des Beitrages. ■

Aus „Arge“ wird 2011 „Jobcenter“

DIE Arbeitsgemeinschaft Leipzig (Arge) führt ihre Aufgaben als Grundsicherungsträger aufgrund einer Gesetzesänderung ab dem 1. Januar 2011 als Jobcenter, eine gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Leipzig, weiter. Das Jobcenter wird den Namen „Jobcenter Leipzig“ führen und tritt als Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten der bis dahin tätigen Arbeitsgemeinschaft Leipzig ein.

Alle bisherigen Standorte der Arge Leipzig werden durch das Jobcenter Leipzig weiterhin in gleicher Art und Weise genutzt. Am Umfang der Dienstleistungen für Arbeitsuchende, Arbeitgeber und Träger sowie an den bisherigen Ansprechpartnern ändert sich nichts. Das Jobcenter Leipzig steht ab 3. Januar, 8 Uhr, zu den gewohnten, im Vergleich zur Arge unveränderten, Öffnungszeiten zur Verfügung. „Unser Ziel ist es, dass ab 3. Januar alles reibungslos funktioniert und die Menschen in Leipzig ohne Schwierigkeiten ihre Leistungen von uns erhalten. Die Bescheide werden dann den Namenszug „Jobcenter Leipziger“ tragen, sonst ändert sich für unsere Kunden nichts“, erklärt Dr. Andreas Zehr, Geschäftsführer der Arge Leipzig. Wie gewohnt sind auch 2011 aktuelle Informationen im Internet zu finden. ■

@ www.jobcenter.leipzig.de

Erster Wahlgang für Abwahl von Michael Faber

IN der Ratsversammlung am 15. Dezember wurde der Bürgermeister und Beigeordnete für Kultur, Michael Faber, im ersten Wahlgang abgewählt. Die dafür notwendige Zweidrittelmehrheit kam mit 48 von 68 Stimmen zustande. Für den notwendigen zweiten Wahlgang hat der Gesetzgeber eine Frist von mindestens vier Wochen gesetzt, so dass der zweite Schritt des Abwahlverfahrens frühestens in der nächsten Ratsversammlung im Januar 2011 erfolgen kann. Dann ist ebenfalls wieder eine Zweidrittelmehrheit für die Abwahl erforderlich.

Am 18. November hatten insgesamt 44 Mitglieder der Ratsversammlung die vorzeitige Abwahl des Beigeordneten für Kultur gefordert. ■

Neue Leitungsriege der LVV komplett

Geschäftsführer für Kommunale Wasserwerke und für Leipziger Verkehrsbetriebe bestellt

Generationswechsel innerhalb der Stadtholding LVV: Diese Mannschaft, vorgestellt von OBM Burkhard Jung, soll städtische Firmen künftig erfolgreich managen. Foto: abl

DIE neue Führungsmannschaft der Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (LVV) steht. Am 15. Dezember stellte Oberbürgermeister Burkhard Jung (5. v. l.) gemeinsam mit den Geschäftsführern der LVV, Joseph Rahmen (r.) und Detlev Kruse (2. v. l.) die Spitzenmanager vor, die die Leitungsebene innerhalb der Stadtholding jetzt komplettieren.

Die Geschäftsführung der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) wird künftig durch Ulf Middelberg (6. v. l.) und Dr. Sabine Groner-Weber (Mitte) verstärkt. Ulf Middelberg wird Sprecher der LVB-Geschäftsführung und übernimmt den Bereich Marketing/Vertrieb/Finanzen. Sabine Groner-Weber wird den Bereich Personal/Sozialwesen leiten. Beide Positionen bekleidete bisher Wilhelm Georg Hanss in Personalunion, er scheidet altersbedingt zum Jahresende aus. Ronald Juhrs (3. v. r.), ist der dritte Mann im LVB-Leitungsteam. Er bleibt wie bisher Geschäftsführer für den Bereich Technik und Betrieb.

Auch bei den Kommunalen Wasserwerken vollzieht sich ein Wechsel: Dr. Ulrich Meyer (4. v. l.) wird als neuer technischer Geschäftsführer gemeinsam mit dem bisherigen kaufmännischen Geschäftsführer Volkmar Müller (3. v. l.) die Unternehmensleitung der KWL bilden. Meyer löst turnusmäßig Rainer Prigge ab. Müller und Prigge leiteten die KWL seit Jahresbeginn interimsmäßig infolge der fristlosen Entlassung der bisherigen Wasserwerke-Chefs.

Die Stadtwerke Leipzig (SWL), die neben den LVB und der KWL unter dem Dach der LVV agieren, werden von Thomas Prauße (Vorsitzender der Geschäftsführung, 2. v. r.) und Raimund Otto (kaufmännischer Geschäftsführer, l.) geleitet. Oberbürgermeister Burkhard Jung betonte, dass er von diesem neu aufgestellten Team erwarte, dass die kommunalen Wirtschaftsunternehmen in eine für die Stadt erfolgreiche Zukunft geführt würden. ■

Friedensrichter für Schiedsstellen vereidigt

AM 15. Dezember wurden die Friedensrichter für die fünf Schiedsstellen der Stadt Leipzig im Amtsgericht Leipzig vereidigt. Für sie beginnt am 1. Januar 2011 die neue fünfjährige Wahlperiode. Im November hatte die Ratsversammlung eine Dame und vier Herren aus der 19-köpfigen Bewerbergruppe gewählt.

Ab kommendem Jahr stehen dann die Friedensrichter Christa Taube-Rohde für den Schiedsstellenbezirk Ost/Südost, Thomas Plotzki für den Schiedsstellenbezirk West/Altwest, Siegfried Rammelt für den Schiedsstellenbezirk Mitte/Nordost, Dirk Hanschke für den Schiedsstellenbezirk Süd/Südwest und Werner Hamann für den Schiedsstellenbezirk Nordwest/Nord als Ansprechpartner zu den jeweiligen Sprechzeiten im Stadthaus, Burgplatz 1, 04109 Leipzig, Zimmer U 33, zur Verfügung. Die Friedensrichter arbeiten ehrenamtlich und schlichten kostengünstig kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten außerhalb der Gerichte.

Die Sprechzeiten der Friedensrichter können den Veröffentlichungen im Leipziger Amtsblatt entnommen werden. ■

Sanierungsgebiete: Bis 2020 schrittweise Aufhebung

DIE 15 im klassischen Verfahren förmlich festgelegten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in Leipzig sollen bis zum Jahr 2020 schrittweise beendet werden. Daraus ergeben sich für die Gründstückseigentümer in diesen Gebieten eine Reihe von Fragen. Das Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung hat dazu auf leipzig.de/stadterneuerung die wichtigsten Fragen und Antworten eingestellt. Für die Grundstücke in den Sanierungsgebieten ist in der Regel eine sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung zu verzeichnen. Deshalb ist die Stadt durch den Bundesgesetzgeber dazu verpflichtet, von den Eigentümern nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme entsprechende Ausgleichsbeträge zu erheben. Die Bodenwerterhöhung wird durch den unabhängigen Gutachterausschuss ermittelt. Die Ausgleichsbeträge können bereits vor Abschluss der Sanierungsmaßnahme abgelöst werden. Bis zu einem Jahr vor dem geplanten Abschluss wird ein Verfahrensnachlass von 20 Prozent gewährt, d. h. der Eigentümer muss lediglich 80 Prozent der ermittelten Bodenwerterhöhung zahlen. Im Falle eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit bestehen Regelungen zu Zahlungserleichterungen wie Tilgungsdarlehen, Stundung oder Erlass. Die eingenommenen Beträge sind zweckgebundene Einnahmen, die, so lange die Sanierungsmaßnahme noch läuft, im jeweiligen Sanierungsgebiet zur Finanzierung weiterer Aufgaben einzusetzen sind. Die erste Sanierungssatzung in Leipzig war im November 1990 für das Sanierungsgebiet Connewitz-Biedermannstraße beschlossen worden. Hier wird es die erste Teilaufhebung geben: Zum 30. September 2012 werden 115 Grundstücke im Areal um die Meusdorfer Straße, die Leopoldstraße und die Hermannstraße aus dem Sanierungsgebiet entlassen. ■

Familienbriefkästen übergeben

NEUN Briefkästen übergab Sozialbürgermeister Thomas Fabian am 16. Dezember an die Mitglieder des Kinder- und Familienbeirates. In diesen Familienbriefkästen sollen Zuschriften für den mit 3000 Euro dotierten Familienfreundlichkeitspreis 2011 gesammelt werden. Die Kästen werden in Kürze an folgenden Standorten hängen: Energieberatungszentrum Stadtwerke (Pfaffendorfer Straße 2), Mensa der HTWK (Karl-Liebknecht-Straße 132), Uni Leipzig, Erziehungswissenschaften (Karl-Heine-Straße 22b), Zappelkiste (Nürnberger Straße 42), Integrations-Kita „Märchenland“ (Gustav-Ellroth-Straße 17a), Kinderhaus „Blauer Elefant“ (Tarostraße 17/19), Deutscher Familienverband (Biedermannstraße 42), Handwerkskammer (Dresdner Straße 11-13), Industrie und Handelskammer (Goerdelerring 5), Fraktionsgeschäftsstelle Die Linke (Martin-Luther-Ring 4-6) sowie beim SPD Stadtverband Leipzig (Rosa-Luxemburg-Straße 19/21). Im Familieninfobüro, Burgplatz 1, können die Vorschläge ebenfalls eingereicht werden. Hauptsponsor des Preises sind die Stadtwerke Leipzig. ■

Dr. Josef Fischer: Abschied für den Mann der Zahlen

LEIPZIGS einstiger Chef-Statistiker, Dr. Josef Fischer, ist Ruheständler. Am 8. Dezember gab er seinen Abschied für Kollegen, Freunde und Weggefährten im Neuen Rathaus. Als Amtsleiter für Statistik und Wahlen gehörte er zu den „Urgesteinen des Verwaltungsaufbaus“, betonte Andreas Müller, Leipzigs Erster Bürgermeister. Auf eine Sammelausschreibung, in der 29 zu besetzende Ämter aufgelistet waren, habe sich der promovierte Mathematiker damals beworben, erinnerte sich Müller an die Anfänge des Mannes, dessen Dienstantritt auf den 3. Oktober 1990 datiert. Fischer stand damit die erste Bundestagswahl seiner Karriere bevor, die er damals mit einem einzigen noch kurzfristig eingetroffenen PC bewältigen musste. „Wie viele Wahlen folgten, hätte er nicht recherchieren können“, bekannte OBM Burkhard Jung freimütig am Abschiedsabend. Er danke Fischer jedoch für diese Aufbauarbeit im Amt, für fundierte und großartige Leistungen in vielen Fachgremien und für die gemeisterten Herausforderungen. Zu denen zählte neben dem Alltagsgeschäft wie Kommunalstatistik, kleinräumige Gliederung, Straßenum- und neubenennungen etc. auch die Eingemeindung ab 1999 und das Superwahljahr 2009. „Ihr Herz schlägt für die Entwicklung der Stadt“ bilanzierte Müller die Dienstzeit seines Amtsleiters. Fischers seriöse Prognosen und klug interpretierten Zahlen wären der Stadt bei vielen Weichenstellungen von großem Nutzen gewesen. ■

Erwiesen Dr. Josef Fischer (2. v. l.) die Ehre: Leipzigs Alt-Oberbürgermeister Dr. Hinrich Lehmann-Grube (3. v. l.) und Wolfgang Tiefensee (r.) sowie OBM Burkhard Jung. Foto: abl

Anzeigen

Keine langen Gesichter unterm Weihnachtsbaum

Geldgeschenke kommen beim Empfänger garantiert gut an

(djd). Alle Jahre wieder kommt in den deutschen Fußgängerzonen kurz vor Weihnachten große Hektik auf: Ein Viertel der Bundesbürger stürmt die Läden erst kurz vor dem Fest, um Last-Minute-Geschenke für die Lieben daheim sowie für Freunde und Verwandte zu besorgen. Das ergab eine aktuelle Umfrage im Auftrag von Western Union. Das liegt der Umfrage zufolge allerdings nicht an Gedankenlosigkeit, sondern am Einkaufsstress insbesondere vor Weihnachten. 26 Prozent der Befragten gaben an, dass sie in der Woche vor dem Fest überhaupt erst Zeit zum Shoppen haben.

Last-Minute-Geschenke haben der Umfrage zufolge allerdings ihre Tücken. Demnach bekamen 54 Prozent der Bundesbürger bereits Präsente, die sie nie oder kaum einmal benutzt haben. 20 Prozent durften sich bereits über Dinge "freuen", die nicht funktionieren, und 19 Prozent haben dasselbe Geschenk schon einmal in doppelter Ausführung bekommen. Claus Jousten von Western Union Deutschland: "Es scheint gar nicht so einfach zu sein, das richtige Geschenk für seine Lieben zu finden. Jeder hat in dieser Hinsicht schon mal danebengelegen. Die ‚sichere' Alternative sind Geldgeschenke. Der Empfänger kann sich davon etwas kaufen, was er sich wirklich wünscht." Diese Einschätzung wird von der Umfrage bestätigt: Knapp 60 Prozent der Bundesbürger würden sich über Geld, das sie zur freien Verfügung haben, freuen.

Ein weiterer Vorteil von Geldgeschenken: Sie kommen im Gegensatz zu Paketen bei entfernt oder sogar im Ausland wohnenden Freunden und Verwandten im Regelfall rechtzeitig an. Der führende Anbieter von schnellem und weltweitem Geldtransfer ist Western Union. Geld kann man in Deutschland an über 3.300 Standorten, zum Beispiel bei der Postbank, ReiseBank oder Western Union International Bank, oder auf www.westernunion.de versenden.

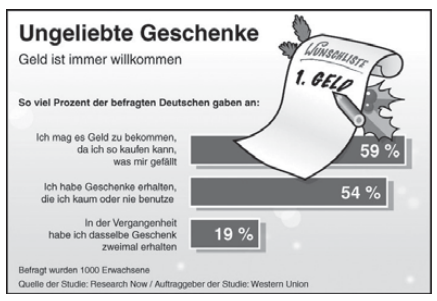

Rund sechs von zehn Deutschen wünschen sich Geldgeschenke. Foto: djd/Western Union

Fahranfänger die Gewinner

ADAC: Wechsel der Kfz-Versicherung auch im Dezember

Weil Fahranfänger überdurchschnittlich häufig Unfälle verursachen, zeigten Versicherungen lange Zeit nur wenig Interesse an jungen Autofahrern. Die Folge waren sehr hohe Versicherungsprämien der Klasse 0 (in der Regel 240 Prozent). Der ADAC hat diesem Marktmechanismus günstige Sondereinstufungen für Führerscheinneulinge entgegengesetzt.

Jeder Führerscheinneuling, der am Begleiteten Fahren mit 17 Jahren teilnimmt (BF-17) und zum ersten Mal ein Auto auf sich anmeldet, kann beim ADAC mit der Schadenfreiheitsklasse 1 (100 Prozent) eingestuft werden. Zusätzlicher Vorteil: Die Pannenhilfe durch den ADAC ist im ersten Jahr kostenlos.

Unter dem Dach der neuen Auto-FamilienVersicherung sind für Fahranfänger sogar Sondereinstufungen von 85 oder 70 Prozent (SF2, SF3) möglich. Grund: Je mehr Fahrzeuge in der Auto-Familienversicherung vorhanden sind, desto besser die Schadenfreiheitsklasse (SF). Zusätzlicher Vorteil: Alle Versicherungsnehmer innerhalb der Auto-FamilienVersicherung erhalten einen Beitragsrabatt von bis zu zwölf Prozent.

Wenn sich die Kfz-Police erhöht hat, ist ein Wechsel der Versicherung laut ADAC auch nach dem Kündigungstermin 30. November möglich. Mit Erhalt der Mitteilung hat der Versicherte in so einem Fall einen zusätzlichen Monat Zeit, um sich einen neuen Anbieter zu suchen.

Infos zur Auto-FamilienVersicherung gibt es in allen ADAC-Geschäftsstellen, im Internet unter www.adac.de/autoversicherung oder unter Tel. 0 180 5 12 10 16 (14 Cent/Min aus dem Festnetz; max. 42 Cent/min. aus Mobilfunknetzen.)

Änderungen in den Geschäftsbedingungen der KWL

Die KWL – Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH weist ihre Kunden auf Neuerungen in ihren Geschäftsbedingungen hin.

Geändert haben sich Inhalte der

- **Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser der KWL (AEB-A), Gültigkeitsbeginn ab 1. Januar 2011**
- **Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer, Gültigkeitsbeginn ab 1. Januar 2011**

Die aktuellen Broschüren stellt die KWL im Downloadbereich ihres Internets unter www.wasser-leipzig.de sowie zur Einsicht und Mitnahme im Kundencenter in der Johannisgasse 7 zur Verfügung.

KWL-Kundencenter:
Johannisgasse 7, 04103 Leipzig
Öffnungszeiten:
Mo–Do 8–18 Uhr, Fr 8–14 Uhr
Telefon 0341 969-2222

www.wasser-leipzig.de

KWL KOMMUNALE WASSERWERKE LEIPZIG GMBH

Veröffentlichung der Zusatzstoffe nach § 11 (1) Trinkwasserverordnung

In den Wasserversorgungsanlagen der KWL – Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH und in den Wasserwerken Mockritz und Torgau-Ost werden entsprechend der Liste des Umweltbundesamtes nach § 11 (1) der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 folgende Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren verwendet.

Anlage	Stoffname	Zugabemengen *
EHB Probstheida	Chlor	0,10 mg/l
DEST Panitzsch	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl_2)
DEST Mölkau	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl_2)
DEST Engelsdorf	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl_2)
DEST Knautnaundorf	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl_2)
DEST Großpösna	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl_2)
DEST Fuchshain	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl_2)
WW Canitz	Natriumhydroxid	2,4 mg/l (umgerechnet in 100 %)
	Chlor	0,2 mg/l
WW Thallwitz	Natriumhydroxid	5,4 mg/l (umgerechnet in 100 %)
	Polyaluminiumchlorid (Flockung)	0,5 mg/l (in Al)
	Chlordioxyd	0,2 mg/l
WW Naunhof 1	Natriumhydroxid	15,5 mg/l (umgerechnet in 100 %)
WW Naunhof 1, Ortsversorgung	Chlordioxid	0,2 mg/l (in Cl_2)
WW Naunhof 2	Natriumhydroxid	9,1 mg/l (umgerechnet in 100 %)
	Chlor	0,2 mg/l
WW Belgershain	Natriumhydroxid	7,0 mg/l (umgerechnet in 100 %)
	Natriumhypochlorit	ca. 0,1 mg/l (in Cl_2)
WW Torgau-Ost	Kalziumhydroxid	42 mg/l
	Aluminiumsulfat	20 mg/l (nur bei Bedarf)
	Chlor	0,2 mg/l
	Chlordioxid	0,15 mg/l
	Pulveraktivkohle	2,0 mg/l
WW Mockritz	Kalziumhydroxid	56 mg/l
	Aluminiumsulfat	9,0 mg/l
	Kaliumpermanganat	1,4 mg/l
	Chlor	0,34 mg/l

Stand: 2010

*** Zugabemenge der Desinfektionsmittel entspricht Restgehaltmessung, EHB = Erdhochbehälter, WW = Wasserwerk, DEST = Druckerhöhungsstation**

KWL – Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
Johannisgasse 7/9, 04103 Leipzig
Telefon 0341 969-2222
kundenservice@wasser-leipzig.de
www.wasser-leipzig.de
Öffnungszeiten: Mo–Do 8–18 Uhr, Fr 8–14 Uhr

Wir bewegen mehr als Wasser

KWL KOMMUNALE WASSERWERKE LEIPZIG GMBH

2011 wird das Jahr der Chemie

2011 wird das „Internationale Jahr der Chemie“ der Vereinten Nationen. Die UNESCO und die Internationale Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) werden das UN-Jahr der Chemie koordinieren. Es soll

Chemie ist nicht eintönig. Foto: pixelio/ Rolf van Melis

an die Errungenschaften der Chemie und ihre Beiträge zum menschlichen Wohlstand erinnern. Wichtige Themen im UN-Jahr wird der Beitrag von Chemie zu nachhaltiger Entwicklung sein – sie ist als Problemlöser ohne Alternative, um neue Energiequellen zu entwickeln und die wachsende Weltbevölkerung zu ernähren. Angesichts der Dringlichkeit der Weltprobleme muss die Öffentlichkeit neutral und fair über Chancen und Risiken der Chemie informiert werden.

Das Internationale Jahr der Chemie fällt mit zwei wichtigen Daten zusammen: 2011 jährt sich zum 100. Mal die Verleihung des Chemie-Nobelpreises an Marie Curie. Sie erhielt 1911 als erste Frau in diesem Fachgebiet einen Nobelpreis. Im selben Jahr wurde der Internationale Verband der chemischen Gesellschaften (IACS) gegründet. Heute koordiniert die Internationale Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) weltweit die wissenschaftliche Kommunikation und Zusammenarbeit.

In Deutschland koordiniert das „Forum Chemie“ die Aktivitäten. Dazu wurde eine eigene Website unter ww.ijc2011.de gestartet. Die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) hat seit März 2009 in einer Vorbereitungskommission mit anderen Verbänden über Ziele, Schwerpunkte und deutsche Beiträge diskutiert. Es ist u.a. geplant, Bürgerforen zu organisieren und die naturwissenschaftliche Bildung zu verbessern. In der Vorbereitungskommission arbeiten die DUK, die Berufsgenossenschaft Chemie (BG Chemie), der Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC), die Deutsche Bunsen-Gesellschaft (DBG), die DFG, die Gesellschaft für Chemische Technik und Biotechnologie (Dechema), der Verband angestellter Akademiker der Chemischen Industrie (VAA), der Verband der Chemischen Industrie (VCI), Wissenschaft im Dialog, das BMBF, die Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) und die MPG mit. **pt**

Die Welt zu Gast in Sachsen

Im Schuljahr 2010/2011 unterstützen 74 Fremdsprachenassistenten aus 13 Ländern den Sprachunterricht in Sachsens Schulen. Auch in diesem Schuljahr ist wieder eine chinesische Fremdsprachenassistentin im

Die in Sachsen lehrenden Fremdsprachenassistenten überwinden Traditionen. Foto: pixelio/ Thomas Max Müller

Einsatz. Sachsens Kultusminister Roland Wöller freut sich über die Unterstützung der Muttersprachler. „Für die Schüler ist das eine einmalige Chance, eine Sprache intensiv und umfassend zu erlernen. Auch die Lehrer erhalten so die Möglichkeit ihre Kenntnisse aufzufrischen. Die Welt spricht verschiedene Sprachen und der Austausch untereinander trägt zur gegenseitigen Verständigung bei. Das ist besonders in Zeiten der zunehmenden Globalisierung und einem immer enger zusammenwachsenden Europa überaus wichtig.“ Die Fremdsprachenassistenten bleiben in der Regel bis Ende Mai 2011 an den Schulen. Sie erteilen keinen eigenständigen Unterricht, sondern assistieren den Fremdsprachenlehrern. „Neben Sprech- und Konversationsübungen fördern sie nicht nur die sprachlichen Fertigkeiten der Schüler, sondern vermitteln auch Kenntnisse über das Leben, die Geographie, Kunst und Kultur des jeweiligen Heimatlandes. Das Lernen wird so zum Erlebnis und stärkt das Bewusstsein für andere Kulturen“, so Wöller weiter. Viele Fremdsprachenassistenten beteiligen sich neben der Tätigkeit im Unterricht an unterschiedlichen Projekten und Arbeitsgemeinschaften der Schule oder nehmen an Klassenfahrten teil. Bei vielen Schülern führt dieser Kontakt zu einer Leistungsverbesserung und sicherer Anwendung der Sprache. Der wöchentliche Einsatz an einer Schule beträgt 12 Stunden. Die Schulen des Freistaates Sachsen können jedes Jahr den Bedarf eines Fremdsprachenassistenten anmelden. Eine Ausschreibung dazu erfolgt im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport. Der Bedarf ist allerdings stets höher als die tatsächliche Einsatzchance. Die derzeit 74 sächsischen Fremdsprachenassistenten teilen sich folgendermaßen auf: China (1), Spanien (4), Kanada (1), Quebec (2), USA (16), Irland (3), Großbritannien (19), Neuseeland (1), Schweiz (1), Russland (5), Frankreich (11), Tschechien (5). **pt**

Die Leipziger WochenKurier Verlagsgesellschaft wünscht allen Lesern, Kunden und Geschäftspartnern einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2011.

LEIPZIGER Amtsblatt · WOCHENKURIER · hallo! LEIPZIG

In eigener Sache

Die erste Ausgabe des Leipziger Amtsblattes 2011 wird am 15. Januar erscheinen.

Essen und Trinken

Ausgezeichnet Natürlich

Verbraucher küren Warsteiner Premium Radler zum „Produkt des Jahres 2011“

Das Radler aus dem Hause Warsteiner hat eine der höchstkarätigen Auszeichnungen der deutschen Lebensmittel-Branche erhalten. Im Wettbewerb „Produkt des Jahres“ des Verlags Lebensmittelpraxis ist „Warsteiner Premium Radler 100 % natürlich“ in der Kategorie Bier auf den ersten Platz gewählt worden. Das Votum der befragten Verbraucher war eindeutig: Ab sofort darf sich das Biermischgetränk aus rein natürlichen Zutaten mit dem Label „Produkt des Jahres 2011“ schmücken.

Die Grundlage für die Auszeichnung bildet eine repräsentative bundesweite Endverbraucherbefragung mit folgender Aufforderung: „Bitte vergeben Sie nach Ihren ganz persönlichen Vorlieben eine Gold-, Silber- und Bronzemedaille in jeder Warengruppe.“ In der Kategorie Bier entschieden sich die Befragten für den Klassiker unter den Mischgetränken in neuem Gewand: Warsteiner Premium Radler 100 % natürlich.

Anfang 2010 brachte die Warsteiner Brauerei ihr Radler mit neuer Rezeptur auf den Markt. Mit 100 Prozent reinen, natürlichen Zutaten ist es den Warsteiner Braumeistern gelungen, den Klassiker unter den Biermischgetränken neu zu erfinden. Statt Limonade wird Konzentrat aus natürlichem Zitronensaft verwendet, ohne künstliche Geschmacks- oder Konservierungsstoffe. Das verleiht dem Siegerprodukt – in Kombination mit dem Original Warsteiner Premium Verum – ein außerordentlich fruchtig-erfrischendes Aroma, das kein Wettbewerbsprodukt zu bieten hat. Das Ergebnis ist ein Premium-Radler, das Bierliebhaber ebenso überzeugt wie alle Freunde des wahren Geschmacks.

Reiserücktritt

Premiumschutz fürs Urlaubsgeld

Reiserücktritt: ADAC bietet drei neue Tarife

Wer seinen Urlaub wegen Krankheit oder Unfall nicht antreten kann, bleibt ohne eine Reiserücktrittsversicherung auf dem größten Teil der Buchungskosten sitzen. Bei einem Urlaub für zwei Personen im Gesamtwert von 5 000 Euro liegen z.B. die Stornokosten zehn Tage vor Beginn der Reise in der Regel bei 80 Prozent des Reisepreises, sprich 4 000 Euro – Urlaubsgeld, das mit einer Reiserücktrittsversicherung gerettet werden kann.

Um den Ärger über geplatzte Urlaubsträume zu minimieren, bietet der ADAC jetzt eine neue Reiserücktrittsversicherung als Jahrespolice in den Tarifen Basis, Exklusiv und Premium. Sie gilt weltweit für jede Reise bis zu einem Preis von 10 000 Euro – egal ob mit Auto, Flugzeug, Schiff oder Bahn, ob im Hotel oder in einer Ferienwohnung.

Der Tarif Basis übernimmt die Stornokosten für nicht angetretene Reisen. Der Tarif Exklusiv erstattet zusätzlich die Kosten bei Reiseabbruch und verspäteter Rückreise. Der Tarif Premium kommt zusätzlich zu den Leistungen des Basis- und Exklusiv-Tarifs für abhanden gekommenes, beschädigtes oder zerstörtes Gepäck auf.

Die ADAC-Reiserücktritts-Versicherung gibt es als Einzelvertrag ab 24 Euro und für Familien ab 45 Euro im Jahr. Infos in ADAC-Geschäftsstellen, im Internet unter www.adac.de/reiseruecktritt sowie unter Tel. 0180 5/ 10 11 12 (14 Cent/Min/Festnetz/mobil ggf. abweichend).

Kosmetik

Haarentfernung

Es gibt eine Methode, den unerwünschten Haarwuchs deutlich zu mindern – dauerhaft, ohne Chemie und ganz ohne Schmerzen.

Auf natürliche Weise löst **hairlessperfect** die haarigen Probleme.

Bestell - Service:
Tel. 06190/ 88853-0, oder
unter: www.domovitalis.de

Versicherung

ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz überzeugt

Keine Angst vor einem Rechtsstreit

Schnell ist es passiert: eine übersehene Geschwindigkeitsbegrenzung, eine Ampel, die nicht grün, sondern rot war – und der Verlust des Führerscheins droht. Oder die Schuldfrage nach einem Unfall bleibt ungeklärt, die gegnerische Versicherung weigert sich einen Schaden zu regulieren: Gerade bei Rechtsstreitigkeiten mit ungewissem Ausgang ist es von Vorteil, eine Rechtsschutz-Versicherung zu haben. So bietet der ADAC seinen Mitgliedern einen Verkehrs-Rechtsschutz, der die Kosten eines Rechtsstreits innerhalb Europas bis zu einer Höhe von 300.000 Euro und weltweit bis zu 40.000 Euro übernimmt.

Der ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz, mit über 2,6 Millionen Versicherungsverträgen Marktführer in Deutschland, erbringt dabei sämtliche Leistungen ohne Selbstbeteiligung des Versicherten. Eine gemeinsame Umfrage des Magazins AUTO, des Deutschen Anwaltsvereins und des Hamburger Psephos-Instituts hat im vergangenen Jahr ergeben: Der ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz handelt am günstigsten im Sinne der Versicherten und gibt schnell und unkompliziert Deckungszusagen. Bestätigt wird dieses Ergebnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese hat 2010 ermittelt, dass im Jahr 2009 gerade mal drei Beschwerden über den Verkehrs-Rechtsschutz des ADAC eingegangen waren.

Weitere Infos zum ADAC-Verkehrs-Rechtsschutz bekommen Sie in jeder ADAC-Geschäftsstelle, unter www.adac.de/rechtsschutz oder unter 0180 5 10 11 12 (14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz; max. 42 Cent/Min. aus Mobilfunknetzen.)

Reisen

Halleluja:

Singende Nonnen auf der Reeperbahn

Deutschlands Musical-Metropole Nummer 1 wartet mit einem neuen Highlight der Extraklasse auf. Mitten auf Hamburgs berühmt-berüchtigter Reeperbahn rocken die singenden Nonnen von „Sister Act“ die Bühne des TUI-Operettenhauses. Die Zuschauer erwartet ein göttlich-geniales Musical-Erlebnis rund um das schillernde Leben der Nachtclubsängerin Deloris von Cartier. Auf der Flucht vor Gangstern muss diese sich in einem Kloster verstecken und entwickelt sich zur Nonne wider Willen. Grandioser Gesang, himmlische Kulissen und jede Menge überschäumender Gags versprechen gute Laune pur.

Wer sich ab Januar 2011 auf dieses himmlische Vergnügen in der Hansestadt einlassen möchte, für den haben die Hamburg-Spezialisten ein besonderes Angebot. Ab 164 Euro gibt es eine Übernachtung inklusive Frühstück in einem 3-Sterne-Hotel nach Wahl, das Musicalticket für „Sister Act“ sowie den Taxi-Transfer vom Hotel zum Musicaltheater. Ein Reiseführer, die Hamburg CARD – das Entdeckerticket für die Stadt – und 15 Prozent Rabatt in ausgewählten Restaurants runden das Angebot ab. So wird der Hamburg-Aufenthalt garantiert zu einem unvergesslichen Erlebnis. Informationen zu diesem sowie zu weiteren attraktiven Angeboten gibt es im Internet unter www.hamburg-tourismus.de und telefonisch unter 040/30051-682.

Kreditkarte

Urlaub ohne versteckte Kosten

Im Ausland Bargeld abheben mit der ADAC ClubmobilKarte

An Bankautomaten im Ausland Bargeld abzuheben, kann laut ADAC ganz schön teuer werden. Zu den meist üppigen Gebühren kommen noch ein Auslandseinsatzentgelt sowie in Nicht-EU-Ländern oft ein Aufschlag von bis zu zwei Prozent auf den Kurs der Devisenmärkte.

Rechnet man all diese Kostenfaktoren zusammen, können beim Abheben von z. B. 300 Dollar an einem Geldautomaten in den USA ohne weiteres 20 Euro Gebühren anfallen, warnt der ADAC.

Der Club bietet zusammen mit der Landesbank Berlin AG eigene Kreditkarten an und verzichtet bei Abhebungen aus Guthaben auf solche versteckten Kosten.

Für ADAC-Mitglieder, die keine klassische Kreditkarte wünschen und für die die Kontrolle über ihre Ausgaben im Vordergrund steht, bieten die ADAC Finanzdienste seit kurzem eine Prepaid-Karte an – die ADAC ClubmobilKarte zum Jahreskartenpreis von nur 19 Euro. Die Karte wird mit Guthaben aufgefüllt und kann dann weltweit als vollwertige Visa-Karte eingesetzt werden. Etwa für Online-Weihnachtseinkäufe oder Urlaubsbuchungen.

Auf eine Schufa-Auskunft wird bei dieser Art von Kreditkarte verzichtet. Die Karte enthält als Besonderheit einen Tankrabatt von einem Prozent. Der Rabatt gilt weltweit bis zu einem Tankstellenumsatz von 2 500 Euro je Kalenderjahr – ausgenommen sind nur Supermarkt- und Baumarkt-Tankstellen.

Infos zur neuen ADAC ClubmobilKarte der ADAC Finanzdienste gibt es in jeder ADAC-Geschäftsstelle, im Internet unter www.adac.de/kreditkarten und unter Telefon 0221/47 27 80 95.

Bodensonderungsverfahren nach § 11 Abs. 1 des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFlBerG) „Verkehrsflächenbereinigung Knautkleeberg“

In der Stadt Leipzig ist in der Gemarkung Knautkleeberg hinsichtlich der Flurstücke 15a, 15c, 16c, 16d, 20/8, 29/2, 31, 37, 38, 38c, 38e, 38g, 38h, 39, 44a, 50a, 52, 61a, 63/3, 70d, 70i, 80, 81, 82, 83, 84, 84a, 85, 93a, 93c, 93d, 93e, 93/1, 93/9, 93/10, 94d, 94e, 95d, 95e, 96/1, 96/2, 97/3, 98/2, 98/3, 100, 116/2, 116/5, 117/3, 119/1, 119/2, 125, 126, 140b, 140e, 140/6, 180/2, 345, 352 und 550 ein Bodensonderungsverfahren nach § 11 Abs. 1 des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFlBerG) eingeleitet worden. Das Bodensonderungsverfahren dient dem Vollzug des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716) und soll der Stadt Leipzig als öffentlichem Nutzer das Eigentum an privaten Grundstücken in solchem Umfang verschaffen, wie es zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Verkehrsflächen im Sinne des VerkFlBerG erforderlich ist. Der Entwurf des Sonderungsplans liegt gemeinsam mit den zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen **vom 05.01.2011 bis zum 04.02.2011** im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Abteilung Bodenordnung und Wertermittlung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Zi. 452, Burgplatz 1, 04109 Leipzig,während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 8.00-15.30 Uhr, Fr. 8.30-13.00 Uhr) oder abweichend davon nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 1 23 50 64) zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken oder Rechten an Grundstücken den Entwurf des Sonderungsplans sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten und Gebäudeeigentum sowie

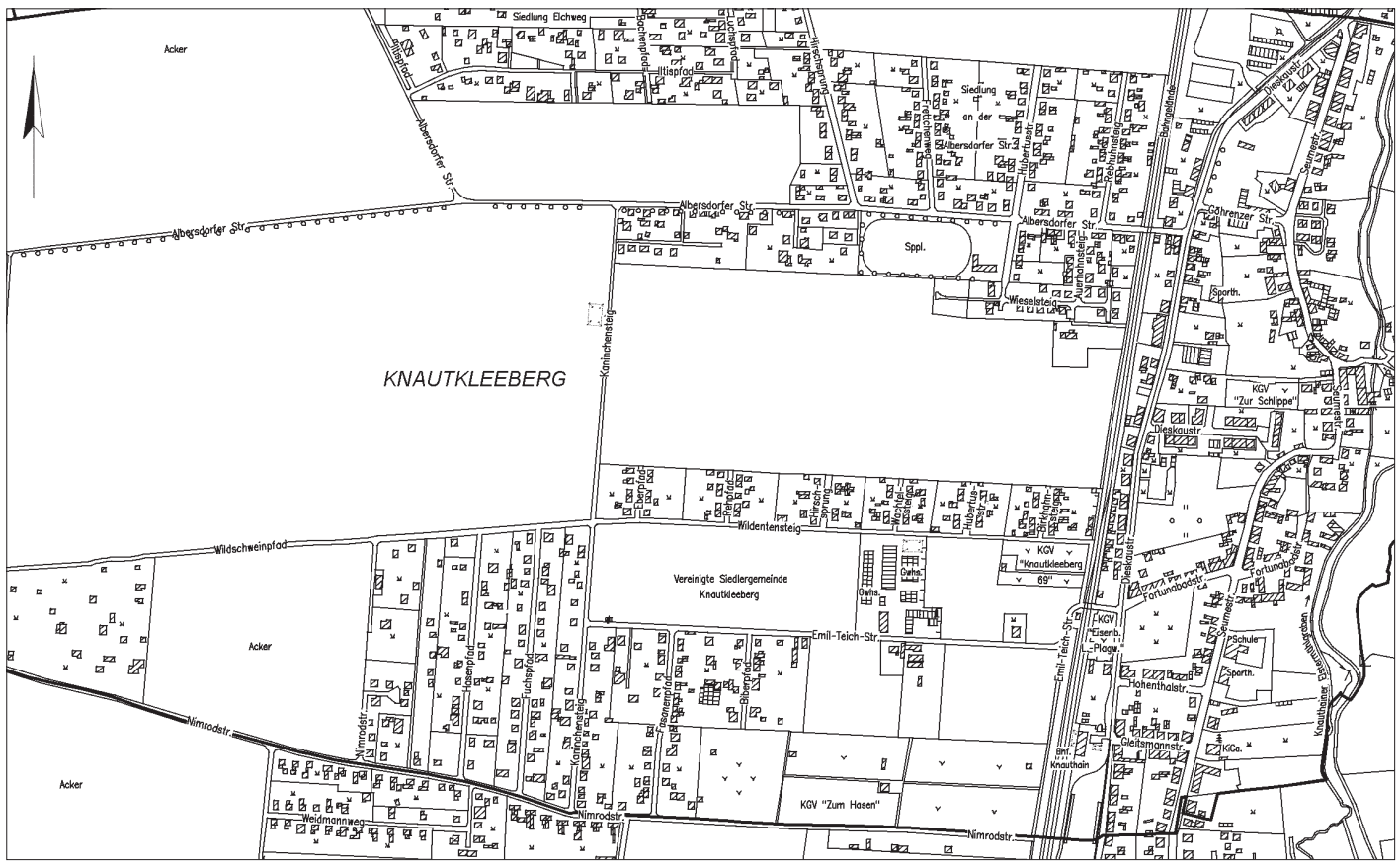

Anspruchsberechtigte nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz. Die Einwände können unter der oben bezeichneten Anschrift zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Abteilung Bodenordnung und Wertermittlung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, 04092 Leipzig, erhoben werden. ■

Umlegungsausschuss, Der Vorsitzende

Bodensonderungsverfahren nach § 11 Abs. 1 des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFlBerG) „Verkehrsflächenbereinigung Mölkau/Zweinaundorf“

In der Stadt Leipzig ist in der Gemarkung Mölkau hinsichtlich der Flurstücke 5, 5a, 5b, 6/2, 8, 14, 14/2, 34/2, 35/3, 60r, 60t, 60u, 61/1, 62d, 63/7, 63/8, 76/1, 77/26, 87e, 89h, 97, 99/1, 105, 106, 106a, 106b, 107, 109/1, 113, 115/2, 116, 122, 123a, 123b, 151/2, 300, 301, 302, 303, 304 und 320/1 sowie in der Gemarkung Zweinaundorf hinsichtlich der Flurstücke 1/5, 15, 18, 47, 67a, 67b, 67c, 101/1, 101/2, 101/3, 128a, 129c, 129p, 150f, 150q, 153/1, 153/2, 442/1, 442/2 und 446/12 ein Bodensonderungsverfahren nach § 11 Abs. 1 des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFlBerG) eingeleitet worden. Das Bodensonderungsverfahren dient dem Vollzug des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFlBerG) vom 26.10.2001 (BGBl. I S. 2716) und soll der Stadt Leipzig als öffentlichem Nutzer das Eigentum an privaten Grundstücken in solchem Umfang verschaffen, wie es zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Verkehrsflächen im Sinne des VerkFlBerG erforderlich ist. Der Entwurf des Sonderungsplans liegt gemeinsam mit den zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen **vom 10.01.2011 bis zum 09.02.2011** im Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Abteilung Bodenordnung und Wertermittlung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadthaus, Zi. 412, Burgplatz 1, 04109 Leipzig, während der Dienstzeiten (Mo.-Do. 8.00-15.30 Uhr, Fr. 8.30-13.00 Uhr) oder abweichend davon nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 1 23 50 24) zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken oder Rechten an Grundstücken den Entwurf des Sonderungsplans sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten und Gebäudeeigentum sowie Anspruchsberechtigte nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz. Die Einwände können unter der oben bezeichneten Anschrift zur Niederschrift oder schriftlich bei der Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Abteilung Bodenordnung und Wertermittlung, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, 04092 Leipzig, erhoben werden. ■

Umlegungsausschuss, Der Vorsitzende

■ Termine

Veranstaltungen Fraktionen

Die Linke
03.01., 16.00-18.00 Uhr, Stuttgarter Allee 16
- Sprechstunde mit Stadtrat Sören Pellmann

05.01., 18.00-20.00 Uhr, Konradstraße 60 a
- Sprechstunde mit Stadträtin Carola Lange ■

Traueranzeige der Stadtverwaltung

Mit großer Betroffenheit und tief erschüttert haben wir vom Tod unseres langjährigen Kollegen

Wolfgang Heilemann

erfahren. Wir verlieren mit ihm einen fachkundigen sowie stets hilfsbereiten und zuverlässigen Kollegen. Wir werden ihn mit seiner netten und freundschaftlichen Art sehr vermissen.

Amtsleitung
des Ordnungsamtes
sowie Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter der Kfz-
Zulassungs-, Führerschein-,
Melde- und Passbehörde
sowie des SG Genehmigungen

Personalrat
Stadtverwaltung

■ Termine

Verwaltungsausschuss

06.01., 16.00 Uhr, Neues Rathaus, Zi. 262, Ratsplenarsaal
- Bericht aus Beteiligungen
- Vergleich zwischen der Stadt Leipzig und dem Berufsbildungswerk gGmbH wegen Rückforderung zweckwidrig verwendeter Fördermittel bei der Durchführung des Projektes „Job-Chancen“ ■

(Änderungen vorbehalten)

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses

Grundstücksverkehrsausschuss

Sondersitzung am 10.01., 17.00 Uhr, Zi. 259 Neues Rathaus
- Verkauf der Flurstücke 3823/1, 4426/7, 793/1, und 796/1 der Gemarkung Leipzig mit einer Größe von insgesamt 2.938 m² an die Katholische Propsteipfarrei St. Trinitatis zur Errichtung eines Komplexes aus Kirche, Gemeindehaus und Wohnbereich ■

(Änderungen vorbehalten)

Der Vorsitzende
des Grundstücksverkehrsausschusses

Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Lützschena-Stahmeln
10.01., 18.30 Uhr, Am Bildersaal 4
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig - eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre

Ortschaftsrat Lindenthal
11.01., 19.00 Uhr, Rathaus, Erich-Thiele-Straße 2
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig - eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre

Ortschaftsrat Mölkau
11.01., 19.00 Uhr, Engelsdorfer Straße 88
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig - eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre

Ortschaftsrat Rückmarsdorf
11.01., 19.00 Uhr, OTZ, Ehrenberger Straße 5
- Auswertung Ratsversammlung vom 15.12.10
- Anhörung: Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig – eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre

Ortschaftsrat Seehausen
11.01., 19.00 Uhr, Seehausener Allee 17 (Schule)
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig – eine zentr. Herausforderg. an die Kommunalpolitik
- 2. Fortschr. Abwasserbeseitigungskonzept
- Jahreskulturkalender 2011

Ortschaftsrat Hartmannsdf.-Knautnaundf.
12.01., 18.30 Uhr, Gaststätte „Zur Ratte“
- Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Radverkehrsentwicklungsplanes 2010-2020
- Thema Hortanbau in der 60. Grundschule in Knauthain,Seumestraße

Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg
13.01., 19.00 Uhr, „Große Eiche“, Leipziger Str. 81
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig - eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre

Ortschaftsrat Engelsdorf
17.01., 19.00 Uhr, FFW, Engelsdorfer Straße 345
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig – eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre
- Vereinbarung der Stadt Leipzig mit der Schotter- und Kiesunion GmbH und Co. KG ■

Stadtbezirksbeiräte

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Nordost
05.01., 17.30 Uhr, Rathaus, Ossietzkystraße 37
- Verbesserung des aktiven Lärmschutzes am Flughafen Leipzig/Halle
- Vorhaben im Bereich des „Alten Postbahnhofs“ durch den Bürgerverein Schönefeld e. V. u. den Projektentwickler
- Verkehrsregelung Spetlakstraße/Gontardweg durch das Verkehrs- und Tiefbauamt

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Nordwest
06.01., 18.00 Uhr, „Anker“, Renftstraße 1
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig – eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre
- Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Radverkehrsentwicklungsplanes 2010-2020
- Verbesserung des aktiven Lärmschutzes am Flughafen Leipzig-Halle
- akt. Situation Stadtteilzentrum „Anker“

Stadtbezirksbeirat Leipzig-West
10.01., 18.00 Uhr, „Völkerfreundschaft“, Stuttgarter Allee 9
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig – eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Ost
12.01., 18.00 Uhr, 24. Schule, Döllingstraße 25
- Verpflichtung neues Stadtbezirksbeiratsmitglied
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig – eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre
- Planungsbeschluss Wilhelm-Wander-Schule, Grundschule, Schulze-Delitzsch-Straße 23, 04315 Leipzig „Haus 1 – Denkmalgerechte Modernisierung der Außenhülle“
- Bericht zur Entwicklg. d. Paunsdorf-Centers

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Süd
12.01., 17.00 Uhr, Haus der Demokratie, Zi. 103, Bernhard-Göring-Straße 152
- Querungshilfen in der Bornaischen Straße zwischen Prinz-Eugen-Str. und Liechtensteinstraße
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig - eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Südwest
12.01., 18.00 Uhr, Rathaus, Alte Straße 22
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig – eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre
- Radverkehrskonzept – Hinweise zu vorgeschlagenen Maßnahmen im Stadtbezirk

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Altwest
12.01., 17.00 Uhr, Rathaus, Georg-Schwarz-Straße 140, 1. Stock (Beratungsraum)
- B-Plan Nr. 377 „Wohngebiet am Diakonissenhaus“, Stadtbezirk Leipzig-Altwest, Ortsteile Altlindenau/Leutzsch - Aufstellungsbeschluss
- Bau- und Finanzierungsbeschluss Stadtbahnlinie 15 / Lützner Straße zwischen Henriettenstraße und Odermannstraße (BA 19)
- Errichtung eines Trainingszentrums am Cottaweg durch RB Leipzig e. V.
- Information: Informationsvorlage zur Notwendigkeit eines Interimsgleises in der Lützner Straße (Bauabschnitt 19, Lützner Straße zwischen Henriettenstraße und Odermannstraße)

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Mitte
13.01., 18.00 Uhr, Zi. 259/Neues Rathaus
- Bau- und Finanzierungsbeschluss Brühl von Am Hallischen Tor bis Große Fleischergasse
- Investitionen in Schulen der Stadt Leipzig - eine zentrale Herausforderung an die Kommunalpolitik der nächsten Jahre
- B-Plan Nr. 361 „Messegrund West“ – Vorentwurf, Stadtbezirk Süd, Ortsteil Connewitz
- Wichtige Angelegenheit V/WA 07/10: Zukunft des Naturkundemuseums ■

(Änderungen vorbehalten)

Friedhofssatzung der Stadt Leipzig

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) hat der Stadtrat der Stadt Leipzig am 15.12.2010 die folgende Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Leipzig beschlossen (Beschluss-Nr. RBV-628/10):

Inhaltsverzeichnis

Präambel
I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Schließung und Entwidmung
II. Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten der Friedhöfe
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Dienstleistungserbringer
III. Bestattungsvorschriften
§ 8 Allgemeines
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 10 Ausheben der Gräber
§ 11 Ruhezeit
§ 12 Aushebungen und Umbettungen
IV. Grabstätten
§ 13 Allgemeines
§ 14 Reihengrabstätten
§ 15 Wahlgrabstätten
§ 16 Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener
§ 17 Ehrengrabstätten
V. Gestaltung der Grabstätten
§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
§ 19 Wahlmöglichkeit
VI. Grabmale
§ 20 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 21 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
§ 22 Zustimmungserfordernis
§ 23 Anlieferung
§ 24 Standsicherheit der Grabmale
§ 25 Unterhaltung
§ 26 Entfernung
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 27 Allgemeines
§ 28 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ 29 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
§ 30 Vernachlässigung
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern
§ 31 Benutzung der Leichenhallen
§ 32 Trauerfeiern
IX. Schlussvorschriften
§ 33 Alte Rechte an Grabstätten
§ 34 Haftung
§ 35 Gebühren
§ 36 Ordnungswidrigkeiten
§ 37 Inkrafttreten
X. Anhang – Abmessungen von Grabmalen und Grabstätten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich der Friedhofssatzung

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Leipzig gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe und Friedhofsteile:
- Südfriedhof
- Ostfriedhof
- Nordfriedhof
- Friedhof Kleinzschocher
- Friedhof Möckern
- Friedhof Sellerhausen
- Friedhof Holzhausen (kommunaler Friedhofsteil).

(2) Die Ordnung auf den nicht städtischen konfessionellen Friedhöfen wird – mit Ausnahme der Zuständigkeit der Stadt Leipzig für die Grabstätten von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft nach dem Gräbergesetz (GräbG) – in der alleinigen Zuständigkeit des jeweiligen Trägers des Friedhofs geregelt.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die kommunalen Friedhöfe dienen der Bestattung bzw. Beisetzung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Leipzig waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. In diesem Sinne sind die Einwohner der Stadt Leipzig berechtigt, die kommunalen Friedhöfe, einschließlich des vorhandenen Krematoriums und der anderen Bestattungseinrichtungen, zu nutzen. Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Personen, einschließlich der Nutzung des vorhandenen Krematoriums und der anderen Bestattungseinrichtungen, kann zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verwaltung der kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Bestattung bzw. Beisetzung einer anderen in der Stadt Leipzig verstorbenen oder tot aufgefundenen Person kann ebenfalls auf einem kommunalen Friedhof erfolgen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung bzw. Beisetzung in der Stadt erfordern.

(3) Die kommunalen Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Leipzig von hohem sozialem und kulturgeschichtlichem Wert. Für ihre Gestaltung und ihren Unterhalt steht die Stadt in besonderer Verantwortung.

(4) Die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen nicht gefährdet werden. Insbesondere ist auf das sittliche Empfinden der Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die Strafrechtspflege nicht beeinträchtigt werden.

(5) Mit Leichen und Aschen Verstorbener darf nur so verfahren werden, dass die Würde des Verstorbenen nicht verletzt wird.

(6) Wenn auf einem Friedhof bestimmte Arten von Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Stadt Leipzig die Bestattung oder Beisetzung auf diesem Friedhof verweigern. In diesem Falle ist die Stadt Leipzig verpflichtet, eine entsprechende Grabstätte auf einem jener kommunalen Friedhöfe bereitzustellen, die über die gewünschte Grabstättenart verfügen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabscheines, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte und Inhaber des Grabscheines bzw. der Rechtsnachfolger des Nutzungsberechtigten. Der Verfügungsberechtigte und der Nutzungsberechtigte sind Träger des Nutzungsrechts und der Verpflichtungen an der Grabstätte.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bestatter, Bildhauer, Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 4
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Als wichtige öffentliche Gründe gelten unter anderem Umgestaltungsmaßnahmen auf Friedhöfen und städtebauliche Veränderungen. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof bzw. der Friedhofsteil seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht zur Schließung, so werden keine Verfügungs- oder Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht zur Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt bzw. kann der Nutzungsberechtigte ohne unüblichen Aufwand nicht ermittelt werden, genügen eine entsprechende ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Stadt Leipzig kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung bzw. Beisetzung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Leipzig kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Verfügungs- und Nutzungsrechte sowie Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit dem Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten durch die Stadt Leipzig möglich.

(6) Im Falle der Aufhebung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten bzw. Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Stadt Leipzig in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten möglichst dem Verfügungsberechtigten, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(7) Soweit durch eine Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten – nach Anhörung – für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(8) Alle Ersatzgrabstätten sind – nach Anhörung der Nutzungsberechtigten – von der Stadt Leipzig kostenfrei und in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Verfügungs- bzw. Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,
a) die Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere von Grabschmuck, Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen durch Dritte;
c) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen (außer gewerbsmäßige Gießarbeiten an Samstagen bei großer Trockenheit);
d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken bzw. im Auftrag von Hinterbliebenen;
e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern bzw. dem Friedhofszweck;
f) Abraum und Abfälle, die nicht aus der Betätigung im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;
g) Abraum oder Abfälle, die aus Betätigungen auf dem Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen, auf dem Rasen zu lagern und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmen, zu spielen und Sport zu treiben;
j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen;
k) Einmachgläser, Blechdosen oder ähnliche ungeeignete Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden;
l) Unkrautvertilgungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einzusetzen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen oder dauerhafte Erlaubnisse erteilen, soweit sie mit den Forderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die im Abs. 3 Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen oder im Auftrag von Hinterbliebenen gefertigt werden sowie das Befahren von Friedhofsstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

(5) Totengedenkfeiern sind in der Regel konfessionellen oder kommunalen Trägern vorbehalten. Die Totengedenkfeiern sind 30 Tage vor der Durchführung bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

(6) Friedhofsbesuchern und Friedhofsbenutzern ist das Betreten von Betriebsräumen der Friedhöfe nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Räumlichkeiten, die ausdrücklich für den Publikumsverkehr bestimmt sind. Das Zutrittsverbot für Betriebsräume der Friedhöfe gilt auch für Bedienstete gewerblicher Unternehmen, es sei denn, das Zutrittsverbot wird für diese Bediensteten zwecks Erledigung von Dienstgeschäften von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausdrücklich aufgehoben.

(7) Durch die Friedhofsverwaltung erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherheitspflicht für die Straßen und Wege, eingeschlossen die Schneeberäumung und Abstumpfung bei Glätte auf den Straßen zu den Trauerhallen und bei Bestattungen bzw. Beisetzungen auf den Wegen bis zur Grabstätte. Das Begehen nicht beräumter und nicht abgestumpfter Wege durch die Friedhofsbesucher und Friedhofsbenutzer erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schneeberäumung erfolgt vorrangig mechanisch, ergänzt durch den Einsatz mechanischer Mittel wie Sand, Splitt oder Granulat. Die Verwendung von Streusalz ist – ausgenommen befestigte Bereiche an den Friedhofsgebäuden – nicht zulässig.

(8) Das Befahren der auf den Friedhöfen befindlichen Hauptstraßen mit Personenkraftwagen ist ausschließlich im Hinblick auf die Teilnahme an Trauerfeiern in den dafür freigegebenen Bereichen gestattet. Behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen, die auf die Einfahrt in den Friedhof mit Personenkraftfahrzeugen angewiesen sind, können die Hauptstraßen des Friedhofs auf der Grundlage einer Einfahrgenehmigung der Friedhofsverwaltung befahren. Einfahrgenehmigungen werden für Samstage, Sonntage und Feiertage grundsätzlich nicht ausgestellt.

(9) Die auf dem Friedhof befindlichen Hauptstraßen dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km pro Stunde befahren werden. Das Befahren der Hauptwege ist nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km pro Stunde gestattet. Beim Herannahen eines Trauerzuges ist das Fahrzeug unverzüglich anzuhalten und der Motor abzustellen. Die Weiterfahrt ist erst dann vorzunehmen, wenn sich der Trauerzug in angemessener Entfernung befindet.

(10) Der bei der Grabpflege anfallende Abfall ist durch die Friedhofsbenutzer an den dafür vorgesehenen Plätzen – getrennt nach Stoffart (anorganische Abfälle und organische Abfälle) – abzulegen. Durch die Friedhofsverwaltung sind entsprechende Behältnisse für die getrennte Ablagerung und Erfassung der Wert- und Abfallstoffe vorzuhalten.

(11) Anfallende organische Abfälle sind zu kompostieren.

(12) Kunststoffe oder sonstige nicht kompostierbare bzw. zersetzbare oder umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, für Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen, Markierungszeichen, Pflanzschalen und Gießkannen.

§ 7
Dienstleistungserbringer

(1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. das Tätigwerden ihrer Bediensteten auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe, bestätigt den Dienstleistungserbringern den Eingang der Anzeige schriftlich. Die schriftliche Bestätigung ist dem Friedhofspersonal bei der Betätigung auf den Friedhöfen auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (Sächs GVBl. S.438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abwickeln.

(3) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(4) Unbeschadet des § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe, festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gesäubert werden.

(6) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsinstituts im Auftrag des Bestattungspflichtigen vom entsprechenden Bestattungsinstitut bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde im Original, Einäscherungsanzeige bei Feuerbestattung, Todesanzeige bei Erdbestattung, verschlossener Teil 3 des Totenscheines, Leichenüberführungsschein) beizufügen. Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Grabstätte festzulegen, in der die Beisetzung der Urne erfolgen soll.

(2) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene Grabstätte ist für die Durchführung der Bestattung bzw. Beisetzung und für die erforderliche Öffnung der Grabstätte der Grabschein für die entsprechende Grabstätte in der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(3) Die Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe, setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung bzw. Beisetzung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. Auftraggeber und dem von ihm beauftragten Bestattungsinstitut fest. Der § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

(4) Überschreitungen der Fristen für Bestattungen und Beisetzungen nach § 19 SächsBestG sind beim Gesundheitsamt der Stadt Leipzig von demjenigen zu beantragen, der den Anlass zur Fristüberschreitung setzt bzw. gesetzt hat.

(5) Verstorbene, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes bestattet sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Erdreihengrabstätte bestattet. Aschen aus Feuerbestattungen, deren Beisetzung vom Bestattungspflichtigen nicht veranlasst wird, sind auf dessen Kosten nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Einäscherungstag von Amts wegen in einer Gemeinschaftsanlage ohne individuelle Gestaltung beizusetzen.

(6) Nimmt ein Antragsteller einer Bestattung den ihm übermittelten Termin für die Urnenbeisetzung nicht wahr und erfolgte durch den Antragsteller einer Bestattung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach dem festgesetzten Beisetzungstermin keine Vereinbarung eines neuen Beisetzungstermins mit der Friedhofsverwaltung, so wird die Urne nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten seit dem ursprünglich festgesetzten Beisetzungstermin von Amts wegen auf Kosten des Antragstellers einer Bestattung in der vorgesehenen Grabstätte beigesetzt.

(7) Ist ein Bestattungspflichtiger nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung oder Beisetzung, ist die Stadt Leipzig für die Bestattung bzw. Beisetzung verantwortlich.

(8) Bestattungen bzw. Beisetzungen finden in der Regel im Zeitraum von Montag bis einschließlich Freitag einer jeden Woche statt. An Feiertagen finden keine Bestattungen bzw. Beisetzungen statt.

§ 9
Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Särge müssen fest gefügt, gut abgedichtet und aus umweltgerecht abbaubarem bzw. zu kremierendem Material bestehen, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden und umweltgerecht abbaubaren bzw. zu kremierenden Stoffen bedeckt ist. Särge dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen verfertigt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Sollen bei einer Erd- oder Feuerbestattung bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung zum Zeitpunkt der Einlieferung der /des Verstorbenen schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt Leipzig nur, wenn zuvor eine schriftliche Anzeige erfolgte. Der Haftungsumfang ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung – mindestens jedoch zwei Tage vor der Bestattung – einzuholen. Für Särge, die eine größere Abmessung besitzen, sind entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung höhere Gebühren zu entrichten. Satz 3 gilt nicht, wenn die größere Bemessung des Sarges auf Grund der Körpergröße der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen erforderlich ist.

(4) Särge für Feuerbestattungen müssen für die Feuerbestattung geeignet und in ihrer gesamten Ausstattung – einschließlich Totenbekleidung – aus nachweislich umweltverträglichem Material hergestellt worden sein. Auf Anforderung der Friedhofsverwaltung sind durch die Bestattungsinstitute die entsprechenden Nachweise beizubringen.

(5) Für die Bestattung in vorhandene Grüfte sind grundsätzlich nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier müssen ausgeschlossen sein.

(6) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg durch das einliefernde Bestattungsinstitut entsprechend zu kennzeichnen.

(7) Aschekapseln für Feuerbestattungen stellt das Krematorium. Die zusätzliche Verwendung von Überurnen (Zierurnen) auf Kosten der Auftraggeber ist möglich. Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Aschebehältnisse verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Beisetzung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestattungsinstitut eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm eingelieferten Materialien fordern.

(8) Särge und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können von der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe, zurückgewiesen werden.

(9) Die Benutzung bzw. Beisetzung übergroßer Zier- bzw. Überurnen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der Entrichtung der entsprechenden höheren Gebühr.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Das Öffnen und Schließen der Gräber, die Überführung der Urnen von den Feierhallen zu den Grabstätten und das Beisetzen der Urnen erfolgen grundsätzlich durch Friedhofsbedienstete.

(2) Von der Friedhofsverwaltung muss veranlasst werden, dass Liegeplatten und stehende Grabmale vor der Bestattung auf Kosten der Nutzungsberechtigten der Grabstätten durch einen Steinmetz abgenommen und erforderlichenfalls sichergestellt werden. Ebenfalls müssen für das Öffnen und den Verschluss von Grüften Steinmetzbetriebe auf Kosten der Nutzungsberechtigten der Grüfte von der Friedhofsverwaltung beauftragt werden.

(3) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene und gestaltete bzw. bepflanzte Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit, die Bepflanzung bzw. den Bewuchs der Grabstätte zu entfernen bzw. zu seinen Lasten entfernen zu lassen. Die Entfernung der Bepflanzung bzw. des Bewuchses der Grabstätte muss spätestens zwei Tage vor der vorgesehenen Bestattung bzw. Beisetzung vorgenommen worden sein. Erfolgt die Entfernung der Bepflanzung bzw. des Bewuchses nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Frist, so haftet die Friedhofsverwaltung nicht für Schäden bzw. Verluste an der Bepflanzung bzw. am Bewuchs, die im Zuge der Öffnung der Grabstätte für die Bestattung bzw. Beisetzung entstehen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die beim Öffnen der Grabstätte zwangsläufig entfernte Bepflanzung bzw. den entfernten Bewuchs aufzubewahren oder zu ersetzen.

(4) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnen bzw. Aschebehältnissen unterirdisch. Eine Ausnahme bildet dabei die Beisetzung von Urnen im Kolumbarium auf dem Südfriedhof.

(5) Die Bestattung bzw. Beisetzung in vorhandene Grüfte bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Aushändigung von Aschen an die Bestattungspflichtigen bzw. Angehörigen ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Aushändigung von Aschen an ein Bestattungsinstitut zwecks Überführung kann gegen Vorlage eines Urnenaufnahmescheines jenes Friedhofs erfolgen, der zur Aufnahme der Asche bestimmt ist. Ein schriftlicher Auftrag des Bestattungspflichtigen zur Überführung der Urne ist durch das entsprechende Bestattungsinstitut bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(7) Särge müssen nach der Bestattung von einer Erdschicht (ohne Grabhügel) bedeckt sein, die mindestens 0,90 m stark ist. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Erdabdeckung bis zur Oberkante der Urnen muss mindestens 0,40 m betragen.

§ 11
Ruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre. Im Übrigen beträgt die Mindestruhezeit 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Mindestruhezeiten entsprechend.

§ 12
Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Friedhofssatzung der Stadt Leipzig

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Der § 4 Abs. 8 bleibt unberührt.
(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis 6 Monaten nach der Bestattung nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt und insofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht staatsanwaltlich bzw. richterlich angeordnet ist. Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Leichen dürfen im Regelfall nur im Zeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres durchgeführt werden. Die Ausgrabung bzw. Umbettung von Urnen ist im Regelfall im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres möglich.
(4) Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf begründeten Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Der § 4 Abs. 7 bleibt unberührt. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
(5) Umbettungen aus Erdgemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zugelassen.
(6) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste durch die Friedhofsverwaltung auf dem jeweiligen kommunalen Friedhof beigesetzt werden.
(7) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.
(8) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes.
(9) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen. Die Haftung der Stadt Leipzig für Beschädigungen an Särgen und Urnen bei Ausgrabungen und Umbettungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(10) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV.
Grabstätten

§ 13
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Leipzig als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
1. Reihengrabstätten
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen

2. Wahlgrabstätten
- Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- Rabattengrabstätten
- Wahlstellen
- Erbbegräbnisse
- Wandstellen
- Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- Urnenrabattengrabstätten mit bis zu 6 Urnen
- Urnenrabattengrabstätten mit bis zu 2 Urnen
- Wahlgrabstätten an einem Baum
- Kolumbariumsnischen

3. Gemeinschaftsgrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen ohne individuelle Benennung der Beigesetzten
- Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung der Beigesetzten
- Urnengemeinschaftsanlagen mit Gestaltungselement
- Erdgemeinschaftsanlagen ohne individuelle Benennung der Bestatteten
- Erdgemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung der Bestatteten

4. Sozialgrabstätten
- Sozialgrabstätten für Urnenbeisetzungen
- Sozialgrabstätten für Erdbestattungen

5. Ehrengrabstätten.

(3) Mit dem Grabnutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.
(4) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
(5) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann in der Regel nur nach einem Todesfall erworben werden. Bei Wahlgrabstätten, im Rahmen von Verträgen zur Bestattungsvorsorge und bei Grabmalpatenschaften kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Über das Nutzungsrecht erhält der Nutzungsberechtigte einen Grabschein und wird als Grabstätteninhaber in die Grabkartei eingetragen.
(6) Das Verfügungsrecht an einer Reihengrabstätte beinhaltet die folgenden Rechte:
a) das Recht, über eine Bestattung bzw. Beisetzung in der Grabstätte zu verfügen oder selbst in dieser Grabstätte bestattet bzw. beigesetzt zu werden
b) das Recht, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden
c) das Recht, über die Pflege der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

(7) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte beinhaltet die folgenden Rechte:
a) das Recht, über Bestattungen bzw. Beisetzungen in der Grabstätte zu verfügen
b) das Recht, in der Grabstätte selbst bestattet oder beigesetzt zu werden
c) das Recht, über die Gestaltung der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden
d) das Recht, über die Pflege der Grabstätte im Rahmen der in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden Vorschriften zu entscheiden.

(8) Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung ein eingeschränktes Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht an Grabstätten an Vereine, Institutionen, Körperschaften und Organisationen vergeben. Das eingeschränkte Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht schließt das Gestaltungs- und das Pflegerecht ein. Die Rechte, über Bestattungen bzw. Beisetzungen in der Grabstätte zu verfügen und Bestattungen bzw. Beisetzungen in der Grabstätte zu veranlassen, sind nicht Bestandteil des eingeschränkten Nutzungs- bzw. Verfügungsrechts.

§ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen bzw. Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden bzw. der/des Beizusetzenden abgegeben werden.
(2) Bestattungen bzw. Beisetzungen in Reihengrabstätten werden an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle vorgenommen.
(3) In einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden.
(4) In einer Reihengrabstätte für Urnen darf nur eine Urne beigesetzt werden.
(5) Es werden eingerichtet
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr ab.

(6) Das Verfügungsrecht entsteht mit der Aushändigung des Grabscheines. Aus dem Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlegung und zur Pflege der Grabstätte.
(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld angekündigt.

§ 15
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Rahmen der Friedhofssatzung im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
(2) Die Lage einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der Friedhofssatzung ausgewählt werden. Dabei werden die Abteilungen und die Gruppen der Wahlgrabstätten, die zur Vergabe zur Verfügung stehen, durch die Friedhofsverwaltung vorgeschlagen.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Verleihung von Rechten an Wahlgrabstätten oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
(4) Die Gebührenerhebung für Wahlgrabstätten erfolgt zunächst für einen Zeitraum von 20 Jahren. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte hat Anspruch auf eine Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte um weitere 20 Jahre bei Begleichung der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Gebühr.
(5) Eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen kann aus einer Grabstelle oder aus mehreren Grabstellen bestehen.
(6) Für Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Teilung nach dem Erwerb.
(7) In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf ein zweiter Sarg während der Ruhezeit der vorangegangenen Bestattung am gleichen Platz nicht bestattet werden. Bei der vorgesehenen Bestattung von zwei Särgen ist der erste Sarg in doppelter Tiefe beizusetzen.
(8) In einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen kann eine Bestattung in doppelter Tiefe vorgenommen werden. Die Beisetzung von Eichen- bzw. anderen Hartholzsärgen hat in doppelter Tiefe zu erfolgen.
(9) In einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen dürfen je nach Grabart bis zu 2 Urnen oder bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.
(10) In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu 9 Urnen beigesetzt werden.
(11) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der Aushändigung des Grabscheines. Die Ruhezeit beginnt mit dem Eintritt des Todes und der damit verbundenen Bestattung bzw. Beisetzung.
(12) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Grabscheines. Der Nutzungsberechtigte, der sich durch den Besitz des Grabscheines ausweist, hat das Verfügungs-, das Bestattungs- bzw. Beisetzungsrecht, das Gestaltungs- und das Pflegerecht. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlegung und Pflege der Grabstätte.
(13) Rechte an einer Wahlgrabstätte dürfen nicht gepfändet und nicht verpfändet oder anderweitig veräußert werden.
(14) In den letzten 20 Jahren der Nutzungszeit der Wahlgrabstätte darf eine Bestattung bzw. Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
(15) Der Erwerber einer Grabstätte soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe bzw. Lebenspartnerschaft vorhanden sind
b) auf die Kinder
c) auf die Eltern
d) auf die Geschwister
e) auf die Großeltern
f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem jüngeren.
(16) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 15 Satz 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 15 Satz 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung anzuhören,. und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
(17) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(18) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 17 und 18 entsprechend.
(19) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlegung und zur Pflege der Grabstätte.
(20) Kann infolge des Verlustes des Originals des Grabscheins ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nicht nachgewiesen werden und wird bei einem Todesfall eine Bestattung oder Beisetzung in der Grabstätte begehrt, so ist im Zuge des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (Ausstellung eines Ersatz-Grabscheins) möglich.
(21) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
(22) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstätte durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 26 Abs. 2.
(23) Wird nach Ablauf des Nutzungsrechts die Wiederverleihung der Rechte nicht spätestens 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, so verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte.
(24) Die Rechte an einer Wahlgrabstätte können von der Stadt Leipzig ohne Entschädigung aufgehoben werden, wenn die Grabstätte oder das Zubehör nicht den in dieser Satzung enthaltenen bzw. auf ihr beruhenden Vorschriften entsprechend angelegt, erhalten und gepflegt wird.
(25) Vor Aufhebung der Rechte wird der Nutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung unter Bestimmung einer angemessenen Frist – in der Regel 3 Monate – zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Grabstätte aufgefordert. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht bekannt oder ist dessen Anschrift aus den Unterlagen der Friedhofsverwaltung nicht ohne unüblichen Aufwand zu ermitteln, so wird die Aufforderung durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte vorgenommen.

§ 16
Beisetzung von Urnen mit den Aschen Verstorbener

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in/im
a) Urnenreihengrabstätten
b) Urnenwahlgrabstätten
c) Urnengemeinschaftsanlagen
d) Wahl- und Ehrengrabstätten
e) Kolumbarium auf dem Südfriedhof.

(2) Urnenreihengrabstätten können außer in Grabfeldern auch im Kolumbarium auf dem Südfriedhof eingerichtet werden.
(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch im Kolumbarium auf dem Südfriedhof eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach § 15 Abs. 9 dieser Satzung.

§ 17
Gemeinschaftsgrabstätten, Sozialgrabstätten, Ehrengrabstätten, Grabstätten mit Sondercharakter und Grabstätten von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung, Grabstätten mit Gestaltungselementen, Grabstätten mit namentlicher Benennung der Verstorbenen und Grabstätten für religiöse oder ethnische Gruppen.
(2) Sozialgrabstätten sind Grabstätten für Verstorbene, bei denen die Bestattungspflicht durch die Stadt Leipzig wahrgenommen werden musste. Eine Beibettung in entsprechende Grabanlagen kann auf Antrag anderer Kommunen erfolgen. Eine Entscheidung hierüber trifft die Stadt Leipzig.
(3) Aus Gemeinschaftsgrabstätten finden grundsätzlich keine Aushebungen oder Umbettungen statt. An diesen Grabstätten werden Rechte entsprechend § 13 Abs. 6 nicht verliehen.
(4) Die Zuerkennung, die Anlegung und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten – einzelnen oder in geschlossenen Grabfeldern – obliegt ausschließlich der Stadt Leipzig.
(5) Grabstätten von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft werden auf der Grundlage des Gräbergesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GräbG) in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Leipzig auf Dauer erhalten und gepflegt.
(6) Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten der Stadt Leipzig werden als Grabstätten mit Sondercharakter in ein vom Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe, aufzuführendes und von der Stadt Leipzig zu beschließendes Verzeichnis aufgenommen. Die Eintragung der jeweiligen Grabstätte in dieses Verzeichnis hat die Beendigung des Nutzungsrechts an der Grabstätte zur Voraussetzung. Die in das Verzeichnis aufgenommenen Grabstätten dürfen nur auf Beschluss der Stadt Leipzig eingebnet werden. Die entsprechenden Grabstätten sind zulasten der Stadt Leipzig zu erhalten und zu pflegen.

V.
Gestaltung der Grabstätten

§ 18
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Die Planung von Grabfeldern und Grabstätten sowie die Gestaltung der Grabstätten mit Grabmalen und gärtnerischen Anlagen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften im Anhang zu dieser Friedhofssatzung. Die erforderlichen Einzelanordnungen trifft die Friedhofsverwaltung.
(2) Alle Grabstätten, Grabmale und gärtnerischen Anlagen sind – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19
Wahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
(2) Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen oder in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften frei zu wählen.
(3) Die Friedhofsverwaltung berät die Angehörigen über die sich aus den allgemeinen und den besonderen Gestaltungsvorschriften ergebenden Möglichkeiten und Verpflichtungen.
(4) Wird bei der Anmeldung der Bestattung/Beisetzung bzw. bei der Beratung zur Auswahl der Grabstätte auf dem Friedhof kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung/Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
(5) Für kommunale Friedhöfe, Teile von kommunalen Friedhöfen sowie für Abteilungen von kommunalen Friedhöfen, die für die historische Entwicklung der Friedhöfe oder des Friedhofswesens von wesentlicher Bedeutung sind und insofern so weit wie möglich in ihrer ursprünglichen Form erhalten bleiben sollen, kann die Friedhofsverwaltung besondere Vorschriften erlassen.
(6) Neben Grabfeldern mit den durch diese Satzung gegebenen Möglichkeiten zur Einzelgestaltung der Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder mit gemeinsamen Anlagen errichten. In Abteilungen mit solchen gemeinsamen Anlagen ist eine Einzelgestaltung von Grabstätten ausgeschlossen.

VI.
Grabmale

§ 20
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.
(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden. Grabmale aus anderen Werkstoffen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind die Vorschriften im Anhang dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungs- und Gestaltungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale und Grabplatten dürfen nur auf die Grabstätte gelegt werden und nur bis zu 30 v. H. der Grabfläche bedecken.
(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale nach den im Anhang zur Friedhofssatzung bezeichneten Abmaßen zulässig. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale nach den im Anhang zur Friedhofssatzung bezeichneten Abmaßen zulässig. Die Abmaße der Grabmale sind im Anhang ausgewiesen.
(6) Gold- und Silberinschriften dürfen in festgelegten Abteilungen nicht verwendet werden. Emaille und Kunststoff dürfen nicht verwendet werden.
(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 18 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften für Grabmale und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage nach pflichtgemäßem Ermessen über die sonstigen Vorschriften für Grabmale hinausgehende Anforderungen an das Material, den Entwurf und die Ausführung stellen.

§ 21
Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen. Ausgenommen sind dabei die Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 3 der Friedhofssatzung.

§ 22
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen – einschließlich der Grabmalausstattung – bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m mal 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten auf der Grundlage eines durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellten Formulars zu stellen; der Antragsteller hat den Grabschein vorzulegen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 24 gewährleistet ist.
(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
a) ein zeichnerischer Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10, in dem die Vorderansicht, die Seitenansicht und der Grundriss dargestellt und die Maße, das Material, die Bearbeitungsweise, der Inhalt, die Form und die Anordnung sowie die Fundamentierung und Verdübelung angegeben sind. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist;
b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden;
c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

(3) Zustimmungspflichtige Veränderungen von Grabmalen sind insbesondere das Umarbeiten der Form, die Restaurierung von Grabmalen und baulichen Anlagen, das Auslegen mit Blei, das Schleifen, Polieren sowie das Niederlegen oder die Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen vom Friedhof.
(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Eine zeitlich befristete Verlängerung kann auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.
(6) Als nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale können naturfarbene bzw. naturlasierte Holzkreuze bis zu einer Höhe von 0,60 m aufgestellt werden. Provisorische Grabmale dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung als Grabmal auf der Grabstätte verbleiben. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten bzw. Auftraggebers veranlassen.
(7) Die Anlegung bzw. Errichtung von Grüften bedarf – unbeschadet anderer Genehmigungen – der baupolizeilichen Prüfung und Genehmigung.
(8) Die Friedhofsverwaltung betreibt die Entfernung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet worden sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie von nicht zulässigen Inschriften. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten der Grabstätte nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Leipzig ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

§ 23
Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen für Grabstätten sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
a) die Gebührenquittung
b) der genehmigte Entwurf
c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und Symbole.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
(3) Die Aufstellung bzw. die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag einer jeden Woche zulässig, sofern diese Tage keine Feiertage sind.

§ 24
Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gelten Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten entsprechend.
(2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung der Grabmale, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, prüft die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung ausgeführt worden ist.
(3) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Begebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten entsprechend.

Friedhofssatzung der Stadt Leipzig

(4) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 22 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zustimmungs-verfahren gemachten Angaben halten.

(5) Die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in jeweils geltenden Fassung jährlich geprüft (Standsicherheitskontrolle). Dies entbindet die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten von Grabstätten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten für die Grabmale und baulichen Anlagen nach § 25 Abs. 1.

§ 25
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind – unabhängig von ihrem Standort auf dem Friedhof – dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(2) Ist die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Die Abhilfe besteht im Wiederbefestigen, Niederlegen oder Entfernen des Grabmals, der sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Leipzig ist nicht verpflichtet, diese Sachen länger als 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne unüblichen Aufwand zu ermitteln oder nicht erreichbar, genügen eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

(3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 3 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 26
Entfernung

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Grabstätten dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Der § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Eigentumsrechte der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten am Grabmal und den sonstigen baulichen Anlagen bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu seinen Lasten zu entfernen. Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat hierfür die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die Genehmigung für diese Entfernung wird grundsätzlich für eine Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit erteilt.

(3) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Leipzig. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige bisherige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte die Kosten zu tragen.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, die für die Eigenart des Friedhofs von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Leipzig. Durch die Friedhofsverwaltung ist für historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungsfrist eine Unterschutzstellung bei der Denkmalpflegebehörde zu beantragen, um sie für die Nachwelt zu erhalten. Die Unterschutzstellung wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bekannt gegeben. Nach dem Erlöschen der Verfügungs- bzw. Nutzungsrechte für die entsprechenden Grabstätten sollen die Grabmale auf Kosten der Stadt Leipzig erhalten werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 Abs. 2 dieser Satzung durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Diese Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Das Vorgenannte gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Der § 7 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Grabstätten müssen gärtnerisch ordnungsgemäß und so hergerichtet und instandgehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden und die Gestaltungsrichtlinien für die jeweilige Abteilung eingehalten werden.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind – unter Beachtung der im Anhang bezeichneten Bemessungen der Grabhügel – dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(4) Nach der Grundherstellung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung müssen die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten die Grabstätte im Rahmen der erlassenen Gestaltungsvorschriften selbst herrichten, bepflanzen und pflegen oder einen nach § 7 Abs. 1 bestätigten Gärtner beauftragen.

(5) Die gärtnerische Herrichtung von Urnengrabstätten muss binnen 3 Monaten, die gärtnerische Herrichtung von Erdgrabstätten muss binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung erfolgen. Erfolgt durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten der Grabstätten oder seinen Beauftragten keine gärtnerische Herrichtung der Grabstätte innerhalb der bezeichneten Frist, so kommen die Regelungen des § 30 Abs. 1 über die Vernachlässigung von Grabstätten zur Anwendung.

(6) Nicht gestattet ist das Einfassen der Grabstätte oder des Grabhügels mit Stein, Zement, Holz, Metall, Plast oder anderen Materialien. Dies gilt nicht für das Einfassen von Erbbegräbnissen, Wandstellen und historischen Wahlgrabstätten mit Stein.

(7) Nicht gestattet ist das Belegen der Grabstätte oder des Grabhügels mit Splitt, Kies, Plast oder anderen Materialien.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(9) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen werden von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Bei Bodensenkungen an Grabstätten nach Ablauf einer Halbjahresfrist nach der Bestattung erfolgen durch die Friedhofsverwaltung eine Sicherung der Grabstätte und die Benachrichtigung des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten. Die Beseitigung weiterer Bodensenkungen an Grabstätten muss durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätten bzw. in deren Auftrag erfolgen. Der § 25 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

(10) Die Grabstätten sollen in ihrer Gestaltung dem naturnahen Charakter der Friedhöfe entsprechen.

§ 28
Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.

(2) In den Belegungsplänen bzw. Gestaltungsrichtlinien können für die Bepflanzung der Grabstätten andere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabeinfassungen jeder Art, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff oder das ungenehmigte Aufstellen von Bänken.

§ 29
Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege den allgemeinen Anforderungen nach § 27.

§ 30
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt, hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht erreichbar, genügen eine ortsübliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
Bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist dieser nicht bekannt, nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Bescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne Weiteres zu ermitteln oder nicht erreichbar, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Wintereindeckung und der Grabschmuck, der zum Totensonntag abgelegt wurden sind bis zum 15. April des Folgejahres zu entfernen.
Von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten bis zu diesem Zeitpunkt nicht beräumte Wintereindeckungen und Grabschmuck werden von der Friedhofsverwaltung zulasten der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten beseitigt. Die Stadt Leipzig ist zur Aufbewahrung der Wintereindeckungen und des Grabschmucks nicht verpflichtet.

(3) Für Pflanzen, Pflanzenteile oder andere Gegenstände die nach § 30 Abs. 1 und 2 von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 31
Benutzung der Leichenhallen

(1) Leichenhallen dienen zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung bzw. Einäscherung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Zeit in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten sehen. Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, die an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, bei denen ein solcher Verdacht besteht oder von denen eine Ansteckungsgefahr ausgeht, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt. Die unverzügliche Bestattung im Grab bzw. die Einäscherung können angeordnet werden.

§ 32
Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern auf den kommunalen Friedhöfen sollen in den dafür bestimmten Räumen (Trauerhalle oder sonstige entsprechende Räumlichkeiten) abgehalten werden.

(2) Ort, Zeitpunkt und Dauer der Trauerfeiern werden von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. dem in seinem Auftrag handelnden Bestattungsinstitut festgelegt.

(3) Die offene Aufbahrung des Verstorbenen im Trauerraum kann auf Antrag zugelassen werden. Die in § 31 Abs. 3 und 4 geregelten Grundsätze gelten entsprechend.

(4) Die Hauptkapelle des Südfriedhofs wird – einschließlich der Vorbereitungs- und Nacharbeitszeit des Bestattungsinstituts – für 90 Minuten zur Nutzung vergeben. Die Ostkapelle und die Westkapelle auf dem Südfriedhof sowie die Trauerhallen auf den übrigen kommunalen Friedhöfen werden – einschließlich der Vorbereitungs- und Nacharbeitszeit des Bestattungsinstituts – bis zu 60 Minuten Nutzungszeit vergeben.
Kleinere Trauerräumlichkeiten werden – einschließlich Vorbereitungs- und Nacharbeitszeit des Bestattungsinstituts – für eine Nutzungszeit von bis zu 30 Minuten vergeben.

(5) Durch den Antragsteller einer Bestattung bzw. Beisetzung kann auf Wunsch ein verlängerter Nutzungszeitraum (einschließlich Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit des Bestattungsinstituts) für die Trauerräumlichkeiten beantragt werden. Für die offene Aufbahrung sind dekorative Arbeiten zulässig. Die Herrichtung der Verstorbenen zur Aufbahrung ist in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten vorzunehmen.

(6) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Feierhalle erforderlichen Gegenstände wie Beleuchtung, Instrumente, Tontechnik, Aufbahrungszellen- und Feierhallenschmuck stellt die Friedhofsverwaltung als Grundausstattung. Die Friedhofsverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

(7) Der Antragsteller einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass das Empfinden anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört wird.

(8) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und -anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Zur Ausgestaltung der Trauerfeiern stehen in den Feierhallen Orgel bzw. Harmonium und Tonanlagen zur Verfügung. Musikstücke auf Tonträgern können entsprechend dem Angebot der Friedhofsverwaltung abgespielt werden. Nicht im Angebot vorhandene Musikstücke für Trauerfeiern können im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung durch den Antragsteller einer Bestattung bzw. durch das von ihm beauftragte Bestattungsinstitut in Form von Tonträgern bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der entsprechenden Tonträger muss mindestens zwei Tage vor dem vereinbarten Termin der Trauerfeier erfolgen. Das Abspielen dieser Tonträger erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Musikinstrumente in den Trauerhallen dürfen nur von zugelassenen Organisten bespielt werden. Mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung können auch andere Musiker oder Chöre bei Trauerfeiern mitwirken.

(10) Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit vorheriger Zustimmung der nächsten Angehörigen erlaubt. Eine Störung außerhalb der Trauerhalle bzw. im Umkreis von Bestattungen bzw. Beisetzungen ist auszuschließen.

(11) Sollen bei einer Trauerfeier besondere Anlagen und Einrichtungen benutzt werden, so ist dafür rechtzeitig, spätestens aber zwei Tage vor der Bestattung bzw. Beisetzung, die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

IX. Schlussvorschriften

§ 33
Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften. Dies betrifft folgende Grabstätten:
a) Urnengemeinschaftsanlagen
b) Erdgemeinschaftsanlagen
c) Urnenreihengrabstätten
d) Erdreihengrabstätten
e) Urnenrabattengrabstätten
f) ein- und mehrstellige Erdrabattengrabstätten
g) Wahlstellen
h) Erbbegräbnisse
i) Wandstellen
j) Grüfte und Krypten
g) Kolumbarium.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder beigesetzten Urne.

(3) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer solchen Grabstätte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 34
Haftung

(1) Die Stadt Leipzig haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Leipzig nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 35
Gebühren und Entgelte

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe zu entrichten.

(2) Die Entgelte für die Einäscherung Verstorbener richten sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung der Stadt Leipzig für die Benutzung des Krematoriums auf dem Südfriedhof Leipzig.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich als Besucher oder Benutzer entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Benutzern bzw. Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen
   a) ohne Genehmigung die Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Kraftfahrzeugen und Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt;
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet und verkauft;
   c) An Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten ausführt;
   d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
   e) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
   f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen und nicht getrennt nach organischen und nicht organischen Abfällen ablagert;
   g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
   h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen sowie Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
   i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art auf dem Friedhof betreibt, auf dem Friedhof lärmt, spielt, lagert oder Sport treibt;
   j) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitbringt
3. entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Leipzig durchführt;
4. entgegen § 7 Abs. 4 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt Leipzig festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
5. entgegen § 7 Abs. 5 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
6. entgegen § 22 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf der Grundlage einer nach § 22 Abs. 5 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
7. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentiert;
8. entgegen § 24 Abs. 3 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
9. entgegen § 25 Abs. 1 als Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
10. entgegen § 26 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt;
11. eine Grabstätte entgegen § 30 Abs. 1 als Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigter trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Leipzig vernachlässigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Leipzig.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt (einschließlich des Anhangs) am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 14.06.1995 und alle diesbezüglichen entgegenstehenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft. ■

Leipzig, 16.12.2010 Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

X. Anhang Abmessungen von Grabmalen und Grabstätten

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Abmaßen zulässig:

	Höhe (m)	Breite (m)	Mindeststärke (m)
a) auf Reihengrabstätten	0,80–1,00	0,40–0,50	0,12
b) auf Rabattengrabstätten			
einstellig	0,90–1,20	0,40–0,60	0,12
zweistellig	0,90–1,20	0,40–1,20	0,12

c) auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	Höhe (m)	Breite (m)	Mindeststärke (m)
a) Urnenreihengrabstätten	0,65–0,75	0,30–0,40	0,12
b) Urnenwahlgrabstätten	0,75–0,85	0,40–0,50	0,12 m

c) Urnenwahlgrabstätten in besonderer Lage bis zu den von der Friedhofsverwaltung nach der Örtlichkeit besonders festzulegenden Abmessungen.

(3) Die Mindeststärke bei liegenden Grabmalen beträgt für alle Grabarten 0,10 m.

(4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale sind in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften folgende Vorschriften einzuhalten:
a) Die Grabmale müssen hinsichtlich des Grabsteines und des dazugehörenden Sockels aus einer Gesteinsart hergestellt werden.
b) Das Grabmal soll möglichst an allen Seiten in gleicher Weise handwerklich gestaltet sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte der Grabstätte/Eigentümer des Grabmals hat an der rechten Seite des Grabmals in 0,20 m Höhe die Grabnummer und die Firmenbezeichnung des Herstellers bis zu einer Größe von 0,03 m vertieft einhauen zu lassen.

(6) Die Bemessung der Erdgrabstätten wird wie folgt vorgenommen:

	Länge (m)	Breite (m)
a) Reihengrabstätten Kinder (einschl. Wege)	2,00	1,00
b) Reihengrabstätten Erwachsene (einschl. Wege)	2,80	1,40
c) Rabattengrabstätten	3,00	1,50
d) Wahlstellen individuelle Bemessung		
e) Erbbegräbnisse	5,10	5,10
f) Wandstellen	5,10	5,10

(7) Die Bemessung der Urnengrabstätten wird wie folgt vorgenommen:
a) Urnenreihengrabstätten 1,00 m x 1,00 m (ohne Wege)
b) Urnenwahlgrabstätten für 6 Verstorbene 1,50 m x 1,50 m (ohne Wege)
c) Urnenwahlgrabstätten für 2 Verstorbene 1,00 m x 1,50 m (ohne Wege)

(8) In den historischen Abteilungen der Friedhöfe können die Abmaße der Grabstätten von den Festlegungen in Absatz 6 und 7des Anhangs abweichen.

(9) Für die Grabbeete sind folgende Mindestmaße festgelegt:

	Länge (m)	Breite (m)
a) Erdgrabstätte	0,40	0,60
b) Urnengrabstätte	0,30	0,40

Als Ausnahme ist die vollständige Bepflanzung der Grabstätte mit friedhofstypischen Pflanzen gestattet.

(10) Für die Bemessung der Grabhügel werden folgende Maße festgelegt:

a) Urnenreihengrab	Höhe bis 0,10 m
untere Außenkante	0,62 m x 0,47 m
b) Erdreihengrab	Höhe bis 0,15 m
untere Außenkante	1,40 m x 0,70 m
c) Kinderreihengrab	Höhe bis 0,15 m
untere Außenkante	1,10 m x 0,45 m ■

Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) vom 08.07.1994 in seinem rechtsbereinigten Stand vom 11.07.2009 (SächsGVBlatt 45/94 und SächsGVBlatt 09/09 vom 10.07.2009) in Verbindung mit § 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004, zuletzt geändert am 19.05.2010 und dem § 6 der Friedhofssatzung der Stadt Leipzig vom 14.06.1995 (Leipziger Amtsblatt Nr. 18/95) die folgende Gebührenordnung für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Leipzig beschlossen (RBV-629/10).

§ 1
Gebührenpflicht und -maßstab

1. Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungs-, Bestattungs- und sonstige Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe erhoben. Die Kosten werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist
a. wer zum Tragen der Kosten für eine Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist oder
b. derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder
c. sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und Bestätigung durch das Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe.
   In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, aber Leistungen auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entstehen Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
2. Die Gebühren sind nach der Erstellung des Gebührenbescheides innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen zur Entrichtung fällig. Sie sind daher bis zur Fälligkeit zu entrichten oder ihre Entrichtung ist hinreichend sicherzustellen.
3. Ist ein Gebührenschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder kann die Begleichung der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt werden, sind nur jene Leistungen auszuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4
Trauerhallennutzung

1. Kapellen Südfriedhof und Stadtteilfriedhöfe (einschl. Grunddekoration und Beleuchtung, Nutzungszeit enthält Vor- u. Nachbereitung)
   a. Hauptkapelle bis 90 Min. Nutzungszeit 574,00 €
   b. West/Ostkapelle sowie kleine Trauerhallen bis 60 Min. Nutzungszeit 151,00 €
   c. Kapelle Ostfriedhof, Nordfriedhof, Kleinzschocher, Sellerhausen, Möckern, Holzhausen bis 60 Min. Nutzungszeit 151,00 €
   d. Trauerraum bis 15 Min. Nutzungszeit (einschl. Vor- und Nachbereitung) 79,00 €
   e. Überziehung der Nutzungszeit bis 30 Min. (einschl. Vor- und Nachbereitung) 75,00 €
2. Nutzung Abschiedszelle oder Abschiedsraum 63,00 €
3. Nutzung der Musikanlagen
   a. Nutzung der Musikanlage und/oder der Orgel in der Hauptkapelle Südfriedhof 42,00 €
   b. Nutzung der Musikanlage und/oder des Harmoniums in anderen Kapellen 30,00 €
4. Benutzung Bahrwagen und Bahrtuch/Urnentuch
   a. Benutzung Bahrwagen 14,00 €
   b. Benutzung Bahrtuch und/oder Urnentuch 11,00 €
5. Trauerzugführer, gestellt durch Friedhofsverwaltung 35,00 €

§ 5
Leichenhalle einschließlich Urnentransport

1. Urnenüberführung innerhalb der Stadt Leipzig und der anliegenden Landkreise 36,00 €
2. Benutzung der Leichenhalle je Leiche je Tag 12,00 €
3. Urneneinstellung ab dem 14. Tag je angefangene Woche 6,00 €
4. Reinigung und Desinfektion der Leichenmulden und/oder Einsatz des Desinfektionstuches 24,50 €
5. Zuführung von Leichen zur Umsargung aus der Leichenhalle 14,00 €

§ 6
Vergabe von Nutzungsrechten zur Erdbestattung

1. Grabnutzungsgebühr für ein Erdreihengrab (ohne Pflege) für 20 Jahre 407,00 €
2. Grabnutzungsgebühr für ein Sozialgrab (Erdreihengrab einschl. Pflege u. Kennzeichnung) für 20 Jahre 790,00 €
3. Grabnutzungsgebühr Kindergräber für 10 Jahre (bis zu 2 Jahre)
   a. Kinderreihengrab (ohne Pflege) 185,00 €
   b. Kindergemeinschaftsgrab (mit Pflege) 94,00 €
4. Grabnutzungsgebühr Erdwahlgrab für 20 Jahre (ohne Pflege)
   a. Erdwahlgrab einstellig 874,00 €
   b. Erdwahlgrab zweistellig 1.493,00 €
   c. Erdwahlgrab dreistellig 2.434,00 €
   d. Erdwahlgrab vierstellig 3.242,00 €
5. Erdwahlgrab Wandstelle, Erbbegräbnisse, große Wahlstellen je m² (ohne Pflege) für 20 Jahre 746,00 €
6. Grabnutzungsgebühr Erdgemeinschaftsgrab für 20 Jahre (mit Pflege)
   a. Erdgemeinschaftsgräber 908,00 €
   b. Gestaltungselemente einschließlich namentlicher Nennung 333,00 €
7. Verlängerung der Grabnutzungsrechte Erdgräber für 1 Jahr
   a. Erdwahlgrab 1-stellig 44,00 €
   b. Erdwahlgrab 2-stellig 74,00 €
   c. Erdwahlgrab 3-stellig 102,00 €
   d. Erdwahlgrab 4-stellig 140,00 €
   e. Erdwahlgrab mehr als vierstellige Erb-, Wahl- und Wandgräber pro qm 15,00 €

§ 7
Vergabe von Nutzungsrechten Urnenbeisetzung

1. Urnenreihengrab
   a. Grabnutzungsgebühr (ohne Pflege) für 20 Jahre 190,00 €
   b. Grabnutzungsgebühr Urnenreihensozialgrab mit Pflege und Kennzeichnung 333,00 €
2. Urnenwahlgrab für 20 Jahre
   a. Grabnutzungsgebühr bis 6 Urnen (ohne Pflege) 651,00 €
   b. Grabnutzungsgebühr mit eingeschränktem Nutzungsrecht (ohne Pflege, für 2 Urnen) 593,00 €
   c. Grabnutzungsgebühr Urnenwahlgrab Baum bis 10 Urnen 3.439,00 €
   d. Grabnutzungsgebühr Urnenwahlgrab Baum bis 6 Urnen 2.685,00 €
3. Grabnutzungsgebühr Urnengemeinschaftsgrabstätten (mit Pflege) für 20 Jahre
   a. Urnengemeinschaftsgrab mit namentlicher Nennung (mit Pflege) 1.101,00 €
   b. Urnengemeinschaftsgrab ohne indiv. Gestaltung (mit Pflege) 612,00 €
   c. Urnengemeinschaftsgrab mit Gestaltungselementen (mit Pflege) 1.079,00 €
   d. Urnengemeinschaftsgrab Kolumbariumsnische 1.755,00 €
4. Nutzungsrechte Kolumbarium (Urnenwahlgräber) für 20 Jahre
   a. Kolumbariumsnische bis 2 Urnen 1.764,00 €
   b. Kolumbariumsnischen bis 5 Urnen 2.048,00 €
   c. Kolumbariumsnischen ab 6 Urnen 2.332,00 €
5. Verlängerung der Nutzungsrechte für 1 Jahr
   a. Urnenwahlgrab 31,00 €
   b. Urnenwahlgrab Baum 150,00 €
   c. Kolumbariumsnische 102,00 €

§ 8
Friedhofsnutzungs- und -unterhaltungsgebühr

1. Grabnutzung für 20 Jahre (bei Neuerwerb eines Grabnutzungsrechtes) 310,00 €
2. für die Grabnutzung pro 1 Jahr (bei Verlängerung von Nutzungsrechten) 15,50 €

§ 9
Erdbestattungsgrab öffnen und schließen

1. für einfach tiefe Bestattung 366,00 €
2. Bestattung in doppelte Tiefe oder im Eichensarg 507,00 €
3. Kindergräber öffnen u. schließen 210,00 €
4. Grundherstellung
   a. Erdgrab 54,00 €
   b. Kindergrab 45,00 €
   c. Urnengrab 40,00 €

§ 10
Gebühren für die Einebnung von Grabstätten und Beräumung von Grabmalen

1. Grabeinebnung
   a. Einebnen Erdreihengrab und Erdwahlgrab 1-stellig 41,00 €
   b. Einebnen Erdwahlgrab bis 4-stellig, Erb-, Wahl- und Wandstellen 185,00 €
   c. Einebnen Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Kindergrab 32,00 €
2. Grabmalberäumung
   a. Grabmal beräumen eines Kissensteines oder Holzkreuzes 53,00 €
   b. Grabmal beräumen Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Kindergrab 58,00 €
   c. Grabmal beräumen Erdreihengrab bis Erdwahlgrab 2-stellig 90,00 €
   d. Grabmal beräumen bis Erdwahlgrab 4-stellig, Wahl-, Wand- oder Erbbegräbnisse 226,00 €

§ 11
Urnenbeisetzung

1. Urnenbeisetzung einschl. Urnenloch öffnen und schließen und Träger/Trauerzugführer 115,00 €

§ 12
Aus- und Umbettung von Leichen und Aschen

1. Aus- und Neueinbettung
   a. je Urne 400,00 €
   b. je Sarg (ohne Neusarg) 1.722,00 €
2. Ausbettung
   a. je Urne 242,00 €
   b. je Sarg (ohne Neusarg) 1.147,00 €

§ 13
Gebühren für Zusatzleistungen

1. Gruftreinigung (bei Beisetzungen eines weiteren Verstorbenen in der Gruft) 130,00 €
2. Zusatzbeleuchtung je Leuchter mit Wachskerze 10,00 €
3. Glockengeläut
   a. bis 4 Glocken möglich – je Glocke 3 min 40,00 €
   b. Glockengeläut auf den Stadteilfriedhöfen 28,00 €
4. Auswahlzuschlag für besondere Abteilung je Grab
   a. Abteilung XVII. (Waldabteilung Südfriedhof) 50 %
   b. Hain (Südfriedhof) 30 %
5. Ausschmücken einer Urnengrabstelle oder Kindergrabstelle 39,00 €
6. Ausschmücken einer Erdgrabstelle 99,00 €

§ 14
Gebühren für Verwaltungsleistungen

1. Gebühr zur Nachbelegung in ein vorhandenes Urnen- oder Sarggrab 78,00 €
2. Genehmigung zur Beisetzung in einer übergroßen Urne (über 20cm Durchmesser oder/und 30cm Höhe 27,00 €
3. Ausschreibung, Umschreibung und Zweitschrift eines Grabscheines, Sicherungsschein, Urnenaufnahmeschein, Grabsteinfreigabe, Grabmalgenehmigung 21,00 €
4. Grabmalgebühren
   a. Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmales für Urnengräber und bis 2-stellige Erdgräber 64,00 €
   b. Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen für größere Gräber 126,00 €
   c. Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmales für Wandstellen, Erbbegräbnisse oder große Wahlstellen 302,00 €
   d. Genehmigung zum Aufstellen eines vorläufigen Grabzeichens 18,00 €
   e. Genehmigung zur Aufstellung einer Steinbank oder für fest installierte Grableuchten oder zusätzliche Grabmale auf Wahlgräbern 68,00 €
5. Einfahrerlaubnis
   a. Jahresgebühr für Dauereinfahrerlaubnis 15,00 €
   b. Halbjahresgebühr für Einfahrerlaubnis ab Juli eines Jahres 7,00 €
   c. Tagesgebühr für Einfahrerlaubnis 1,90 €
   d. Erteilung einer Einfahrerlaubnis für Gewerbebetriebe auf den Friedhof (jährlich – Fachgärtner, Bestatter, Steinmetze, Holzbildhauer, Konservator, Kunstschlosser) 17,00 €
6. Wiedererwerb eines Grabes nach vorheriger Rückgabe/Einziehung des Nutzungsrechts 97,00 €
7. Genehmigung zur Beisetzung in einer Überurne 16,00 €
8. Terminänderungsgebühr (bei Terminänderung für Beisetzung/Bestattungen auf Wunsch der Hinterbliebenen) 27,00 €
9. Nachforschungs-/Suchgebühren bis 1 Stunde 29,00 €

§ 15
Gebühren für Sonderleistungen

Gebühren für Sonderleistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich dabei nach den tatsächlichen Aufwendungen, zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungszuschlages von 25 %.

§ 16
Inkrafttreten der Gebührenordnung

Die Gebührenordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Gebührenordnung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe außer Kraft. ■

Leipzig, 16.12.2010 Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Anlässlich des Jahreswechsels 2010/2011 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leipzig folgende Allgemeinverfügung

Für den Zeitraum vom 31.12.2010, 20.00 Uhr bis 01.01.2011, 06.00 Uhr wird durch das Ordnungsamt der Stadt Leipzig Folgendes angeordnet:

1. Der Verkauf oder die Abgabe von Alkohol an jedermann über die Straße durch Schank- und/oder Speisewirtschaften und Handelseinrichtungen im Bereich um das Connewitzer Kreuz wird untersagt.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Bereiche:

Fockestraße 87 bis Ende, Heilemannstraße, Windscheidstraße 29 bis Ende, 26b bis Ende, Kochstraße 122 bis Ende, Karl-Liebknecht-Straße 152 bis Ende, 155 bis Ende, Bernhardt-Göring-Straße 152 bis Ende, Arno-Nitzsche-Straße 1 bis 17, 2 bis 18, Wiedebachplatz, Wiedebachstraße, Probstheidaer Straße 1 bis 15, 2 bis 22, Dölitzer Straße, Biedermannstraße, Meusdorfer Straße 1 bis 67, 2 bis 64, Ecksteinstraße 1 bis 45, 2 bis 44, Leopoldstaße, Hammerstraße, Hermannstraße, Pfeffingerstraße, Stockartstraße, Herderstraße, Auerbachstraße, Wolfgang-Heinze-Straße, Mühlholzgasse, Roßmäßlerstraße, Brandstraße, Ernestistraße, Neudorfgasse, Teichstraße, Basedowstraße, Mathildenstraße, Simildenstraße, Selneckerstraße, einschließlich der Abgrenzungen, Scheffelstraße 17 bis 52, Arthur-Hoffmann-Straße 156 bis 176, 175 bis 183, Bornaische Straße 1 bis 95, 2 bis 110, Zwenkauer Straße 1 bis 35, 2 bis 44, Hildebrandstraße 36 bis 45c, Prinz-Eugen-Straße 1 bis 43, 2 bis 56, Koburger Straße 1 bis 13, Wundtstraße (B 2)

3. Für den Fall, dass dieser Allgemeinverfügung zuwider gehandelt wird, erfolgt die Androhung des unmittelbaren Zwangs.
4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz öffentlich bekannt gegeben. Die öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung bedarf nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Begründung.

Dieser Verwaltungsakt einschließlich der Begründung kann im Technischen Rathaus (Prager Straße 136, 04317 Leipzig, Haus A, Zimmer A 2.068) vom 27.12.2010 bis 30.12.2010 von 9.00 bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig. einzulegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustr. 40, 04179 Leipzig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.■

Ordnungsamt

Bebauungsplan Nr. E-139 „VHW - ehemaliges Holzveredlungswerk“, 1. Änderung, Leipzig-Nord

Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs

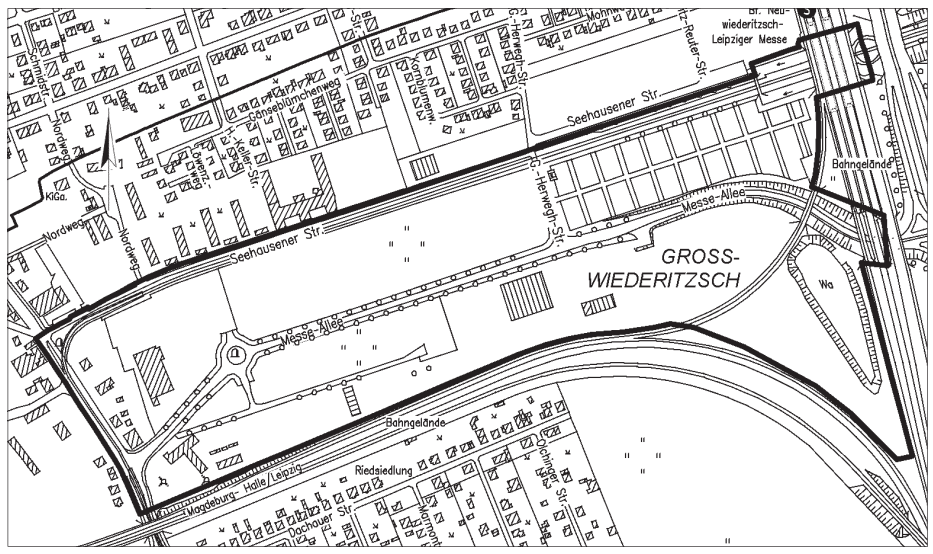

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E-139 „VHW – ehemaliges Holzveredlungswerk“. Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E-139 „VHW – ehemaliges Holzveredlungswerk“ wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Dabei handelt es sich um Ergänzungen und Konkretisierungen in Teilbereichen des Bebauungsplans. Das Planungsziel, den Altgewerbestandort zu erhalten und zu entwickeln, wird beibehalten. Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt nach § 4a Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Das Plangebiet befindet sich in Leipzig-Nord, im Ortsteil Wiederitzsch, westlich der Neuen Messe zwischen Seehausener Straße, Delitzscher Landstraße und Bahnlinie (entsprechend kartenmäßiger Darstellung). Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans und seine Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden **vom 04.01.2011 bis 03.02.2011** im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, vor dem Zi. 499, während der Dienststunden, Mo/Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Weiterhin sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Grünordnungsplan
- Umweltstudie
- Schallgutachten

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Neujahrslauf in der Leipziger Innenstadt am 01.01.2011

Am 01.01.2011 findet in der Leipziger Innenstadt der Neujahrslauf des Stadtsportbundes statt. Der Rundkurs beginnt in der Grimmaischen Straße vor dem Kaufhaus „Galeria Kaufhof“ und führt über die Grimmaische Straße – Markt – Peterstraße – Schillerstraße – Universitätsstraße - wieder zur Grimmaischen Straße zum Kaufhaus „Galeria Kaufhof“. Von 10.30 bis ca. 12.00 Uhr wird es deshalb zu einigen Verkehrseinschränkungen in der Innenstadt kommen:

- Alle Straßen entlang der Laufstrecke werden während der gesamten Veranstaltungszeit gesperrt.
- In der oben genannten Zeit ist die Einfahrt zur Innenstadt über die Universitätsstraße nicht möglich.
- Die Buslinie 89 wird in der Zeit von 10.30 – 12.00 Uhr über Rossplatz – Augustusplatz – Goethestraße – Am Brühl – Am Hallischen Tor – Hauptbahnhof – Goethestraße – Augustusplatz – Rossplatz umgeleitet. ■

Bürgerinformation: Brachfläche im Messegrund West soll entwickelt werden

Die Rheinbraun Brennstoff GmbH plant, im Messegrund West eine brachliegende Fläche von ca. 2,9 ha für die Ansiedlung von Handels- und Gewerbebetrieben zu entwickeln. Das Gebiet befindet sich im Stadtbezirk Mitte, Ortsteil Zentrum-Südost und ist umgrenzt von der Richard-Lehmann-, Zwickauer Str., vom Messegrund und den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG. Planungsrechtliche Voraussetzung hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 361 „Messegrund West“. Der Aufstellungsbeschluss vom 18.08.2010 wurde im Leipziger Amtsblatt Nr. 16/2010 bekannt gemacht. Der Vorhabenträger möchte frühzeitig über die Entwicklungsabsichten in diesem Gebiet informieren und lädt zu einer Bürgerversammlung **am 13.01.2011**, 17.30 Uhr ins Neue Rathaus, Zimmer 270, ein. Vorstellung und Erläuterung des Konzeptes erfolgt zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Stadtbezirksbeirates Mitte. Anwesend sind Vertreter des Vorhabenträgers und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes. Interessenten sind herzlich eingeladen. ■

Bebauungsplan Nr. 384 „Westlich vom Cottaweg“, Leipzig-Altwest, Aufstellungsbeschluss

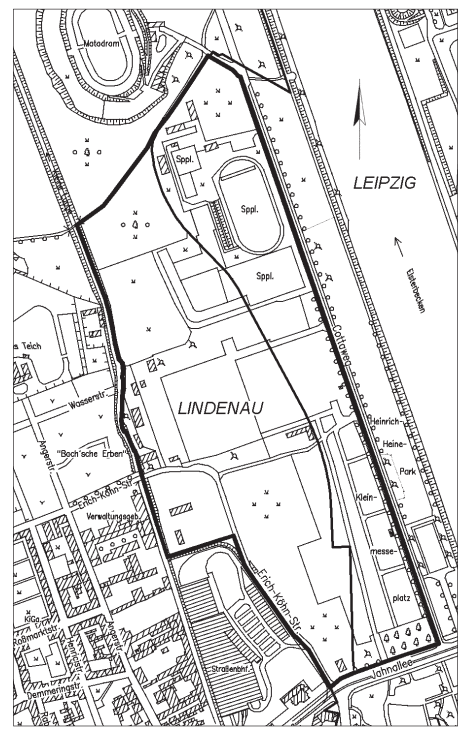

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 384 „Westlich vom Cottaweg“. Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat am 15.12.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 384 „Westlich vom Cottaweg“ nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht. Das Plangebiet befindet sich in Leipzig-Altwest, im Ortsteil Altlindenau zwischen Jahnallee und Cottaweg (entsprechend kartenmäßiger Darstellung). ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Bürgerinformation: Einrichtungshaus auf Alter Messe

Das Einrichtungshaus Porta plant, auf der Alten Messe, auf einer Fläche von ca. 7,3 ha ein Möbelhaus und einen Möbeldiscounter, ergänzt durch ein Parkhaus und ein Bürogebäude, zu errichten. Das Gebiet befindet sich im Stadtbezirk Mitte, Ortsteil Zentrum-Südost und ist umgrenzt von der Philipp-Rosenthal-, Prager Straße, Straße Alte Messe und Straße des 18. Oktober. Planungsrechtliche Voraussetzung hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 379 „Einrichtungshaus auf der Alten Messe“. Der Aufstellungsbeschluss vom 18.08.10 wurde im Leipziger Amtsblatt Nr. 16/2010 bekannt gemacht. Der Vorhabenträger möchte frühzeitig darüber informieren und lädt zu einer Bürgerversammlung **am 13.01.2011**, 17.30 Uhr ins Neue Rathaus, Zimmer 270, ein. Die Vorstellung und Erläuterung des Konzeptes erfolgt zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Stadtbezirksbeirates Mitte. Anwesend sind Vertreter des Vorhabenträgers und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen und haben Gelegenheit, sich zu informieren und zum Vorhaben zu äußern. ■

Vermietung städtischer Liegenschaft

Mietobjekt:	**ehemaliger Jugendclub**
Exposénummer:	0758
Lage:	Pfaffensteinstraße 12
Gemarkung:	Schönau
Flurstück:	844
Größe:	845 m²
Gebäudenutzfläche:	ca. 200 m²
Kontakt:	Frau Hünicke, Tel. 1 23 33 62
Mietpreis ohne NK:	600 Euro/Monat

Die Stadt Leipzig vermietet aus ihrem Eigentum o. g. Liegenschaft. Bewerbungen sind mit den Antragsformularen bitte bis zum 31.01.2011 bei der Stadt Leipzig, Liegenschaftsamt, Terminstelle 1, 04092 Leipzig unter Angabe der Exposénummer einzureichen. ■

(Angaben ohne Gewähr)

@ www.leipzig.de/immobilien

Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zum Fütterungsverbot für wild lebende Wasservögel am Kulkwitzer See und an anderen stehenden Gewässern

Die Stadt Leipzig als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage der §§ 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 94 Abs. 2 Satz 2 und 3, 118 Abs. 1 Nr. 3 und § 119 Abs.1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482), in der zuletzt gültigen Fassung und des Erlasses der Landesdirektion Leipzig vom 03.08.2010 folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Füttern wild lebender Wasservögel am Kulkwitzer See (für alle Flächenanteile des Stadtgebietes und Landkreises Leipzig) und den anderen in der Anlage aufgeführten stehenden Gewässern in der Stadt Leipzig einschließlich in deren Gewässerrandstreifen ist verboten. Der Gewässerrandstreifen außerhalb bebauter Ortsteile ist 10 Meter und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile fünf Meter breit. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Als Uferlinie wird die Linie des Überganges von der Wasser- zur Landfläche festgelegt.
3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1. und 2. wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig, Martin-Luther-Ring 4 - 6 in 04109 Leipzig (Besucheranschrift: Amt für Umweltschutz, Prager Str. 118 - 136, 04317 Leipzig), Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 8 SächsWG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 150 € geahndet werden. Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann bei der Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Technisches Rathaus, Zimmer A.7.013, Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig und im Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, SG Wasser/Abwasser, Haus III, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung und eine Übersichtskarte „Stehende Gewässer Stadt Leipzig“ sind unter www.leipzig.de abrufbar. ■

Stadt Leipzig
Amt für Umweltschutz

Anlage

Liste der stehenden Gewässer

Nr., Gewässername, Gewässerrandstreifen in Meter, Gemarkung/Flurstück, Standort

1. **Schwanenteich**, 5, Leipzig 758 b, Georgiring
2. **Bassin Anton-Bruckner-Allee**, 10, Leipzig 2562/20, Anton-Bruckner-Allee
3. **Teich Clara-Zetkin-Park (Inselteich)**, 10, Leipzig 2562/20, Anton-Bruckner-Allee
4. **Teich Johannapark**, 10, Leipzig 2581/8, Karl-Tauchnitz-Straße
5. **Palmengartenteich**, 10, Leipzig 2625/1, Am Elsterwehr
6. **Hinterer Rosentalteich**, 10, Leipzig 2650/7, Marienweg
7. **Vorderer Rosentalteich**, 10, Leipzig 2650/7, Emil-Fuchs-Straße
8. **Auensee**, 10, Wahren 286/2, Gustav-Esche-Str.
9. **Teich Arthur-Bretschneider-Park**, 10, Eutritzsch 700, Geibelstraße
10. **Teich St. Georg-Krankenhaus**, 10, Eutritzsch 379/5, Delitzscher Straße
11. **Teich Schloss Schönefeld**, 10, Schönefeld 1/5, Zeumerstraße
12. **Parkteich Abtnaundorf**, 10, Abtnaundorf 9/2, Abtnaundorfer Straße, Insel 590 m²
13. **Naturbad Nordost**, 10, Thekla 153/10, Kiebitzstraße
14. **Dorfteich Portitz (Langer Teich)**, 5, Portitz 16, Am Langen Teiche
15. **Teiche ehemalige Kaserne Heiterblick**, 10, Heiterblick 3/10; 3/18; 9/10; 57; 38/2, Amazonstraße
16. **Parkteich Stünz**, 10, Stünz 37, Borngasse
17. **Teich am Stötteritzer Wäldchen**, 10, Stötteritz 182/12, Oberdorfstraße
18. **Schulgartenweiher Stötteritz**, 10, Stötteritz 762/31, Holzhäuser Straße
19. **Teich Sonnenwinkel**, 10, Stötteritz 317, Sonnenwinkel
20. **Bassin Völkerschlachtdenkmal,** 10, Probstheida 406, An der Tabaksmühle
21. **Teich Südfriedhof**, 10, Probstheida 193/1; 193 a, Prager Straße
22. **Teich Parkkrankenhaus Dösen**, 10, Dösen 52/5, Paul-Flechsig-Straße
23. **Teich Meusdorf**, 10, Meusdorf 1/2, Schwarzenbergweg
24. **Großer Dösener Teich**, 10, Dösen 10, Dösener Straße/Ecke Leinestraße
25. **Weiher Dösener Straße**, 10, Dösen 11/2, Dösener Straße/Ecke Leinestraße
26. **Kleiner Teich Dösen**, 10, Dösen 63, Dösener Straße
27. **Oberer Dorfteich Dösen**, 5, Dösen 25, Leinestraße
28. **Unterer Dorfteich Dösen**, 10, Dösen 23, Leinestraße
29. **Gartenteich „Große Eiche“**, 10, Dölitz 248/4, KGA Leinestraße
30. **Leinegrabenteich „Große Eiche“**, 10, Dölitz 248/4, KGA Leinestraße
31. **Schäfereiteich Lößnig-Dölitz**, 10, Lößnig 204; 46; 47, NEG Lößnig-Dölitz, An der Schäferei
32. **Stauteich Lößnig-Dölitz**, 10, Lößnig 264, Marchwitzastraße
33. **Silbersee Lößnig-Dölitz**, 10, Dölitz 158, Gorbitzer Straße
34. **Kleine Senke Lößnig-Dölitz**, 10, Dölitz 157; 158, Friederikenstraße
35. **Teich Prinz-Eugen-Straße**, 10, Connewitz 148; 1366; 1388, Prinz-Eugen-Straße
36. **Teich Schulbiologiezentrum**, 10, Leipzig 2558/2, Schleußiger Weg
37. **Hakenteich**, 10, Connewitz , Koburger Straße
38. **Froschteich im Wildpark**, 10, 1485/3, Koburger Straße
39. **Teich Goethepark**, 10, Dölitz 3/3, Goethesteig
40. **Teich im Wildgehege**, Goethepark, 10, Dölitz 208/2, Goethesteig
41. **Agrateich B2**, 10, Dölitz 207/3; 223/3, Agra-Park
42. **Teich Spreewaldschänke**, 10, Dölitz 3/4, Goethesteig
43. **Paußnitzlache**, 10, Connewitz 514/3, Schwarze Brücke
44. **Zwei Schönungsteiche Grenzgraben**, 10, Lauer 3, Am Lauerschen Weg 1, 2
45. **Stilles Wasser,** 10, Großzschocher 384 e, Lauerscher Weg

Drei Dorfteiche Knauthain:

46. **Südteich**, 10, Knauthain 79, Seumestraße S
47. **Mittelteich**, 5, Knauthain 81, Seumestraße M
48. **Nordteich**, 5, Knauthain 82, Seumestraße N
49. **Parkteich Knauthain (Gutsteich)**, 10, Knauthain 1/7, Ritter-Pflugk-Straße
50. **Fortunabad (3 Teiche)**, 10, Knautkleeberg 390, 523; 389, Am Krummen Graben
51. **Naturbad Südwest,** 10, Windorf 66 h; 67; 71; 72; 78, Dieskaustraße
52. **Teich Anton-Zickmantel-Park,** 10, Großzschocher 1 b, Mühlenweg
53. **Lehmlache Lauer,** 10, Großzschocher 482/5, Brückenstraße
54. **Kulkwitzer See**, 10, Lausen, Markranstädt u. a., Gem. Lausen
55. **Weiher am Kulkwitzer See**, 10, Lausen 477; 478; 445, Gem. Lausen östl. Kulkw. See
56. **Dorfteich Lausen**, 5, Lausen 29 a, Staffelsteinstraße, 04207 Leipzig
57. **Zwei Teiche Hartmannsdorf**, 10, Hartmannsdorf 51/11; 51/17; 51/20; 437; 441, Bahnweg
58. **Zwei Lützner Teiche**, 10, Schönau 84/1; Lindenau 642a; 642/1, Lützner Straße
59. **Schönauer Sumpflache**, 10, Schönau 84/1, Lützner Straße
60. **Teich Schönauer Park**, 10, Schönau 3, Garskestraße
61. **Teich Schönauer Ring**, 10, Schönau 73/2; 948, Schönauer Ring
62. **Schönauer Wiesenlachen**, 10, Schönau 63; 65/3, Lyoner Straße
63. **Hafenbecken**, 10, Schönau 65/3, Lindenau 1196/3; 648/12, Leutzsch 314/2, Plautstraße
64. **Drei Parkteiche Robert-Koch-Klinik,** 10, Kleinzschocher 249; 254; 260; 994, Nikolai-Rumjanzew-Straße
65. **Ullrichsteiche**, 10, Lindenau 356 c, Friesenstraße
66. **Froschteich Mathiesenstraße**, 5, Leutzsch 207 u, Hans-Driesch-Straße
67. **Kleiner Froschteich Mathiesenstraße,** 5, Leutzsch 255/15, Hans-Driesch-Straße
68. **ehem. Luppebett am Fuße d. Deponie Böhlitz-Ehrenberg**, 10, Gundorf 449/5, Radweg zwischen L.-Jahn-Str. und Forstweg
69. **Lachen hinter der Rollschuhbahn**, 10, Böhlitz-Ehrenberg 234/3; 217, nördl. hinter der Rollschuhbahn, Waldbadgelände, nördl. L.-Jahn-Straße
70. **Parkteich Gundorf**, 10, Gundorf 1/3, Gutspark Gundorf, Leipziger Straße 206
71. **Dorfteich Gundorf**, 5, Gundorf 82/1, Lützschenaer Straße
72. **Teich in Schlobachshof**, 10, Gundorf 410/5, Schlobachshof, Lützschenaer Str. 20
73. **Rückmarsdorfer Dorfteich**, 10, Rückmarsdorf 49, Schwanenweg südl. Alte Dorfstraße
74. **Kiesgrube Rückmarsdorf,** 10, Rückmarsdorf 283/1; 285/1; 289/1; 290/1; 305/1; 308; 309; 310/1; 595/2; 596/1, südl. Bahnhofstraße/Horburger Straße
75. **Schönauer Lachen**, 10, Rückmarsdorf 309; 310/1; 360; 584; 586; 587; 588; 589; 590; 595/2; 596/1, verlängerte Bahnhofstraße Rückmarsdorf
76. **Parkteich Miltitz**, 5, Klein-Miltitz 67/13, Geschwister-Scholl-Straße
77. **Angerteich Rehbach**, 5, Rehbach 47/1, Lindenstraße/Leipziger Straße
78. **Waldteich Rehbach**, 5, Rehbach 283, Leipziger Straße/Rehbacher Straße

Fünf Teiche im Schlosspark Lützschena, Schlossweg/Gutspark zwischen Elster und Hundewasser**:**

79. **a) Dianateich**, 10, Lützschena 390; 389
80. **b) Dreiecksteich**, 10, Lützschena 154 b; 154 c; 154 d
81. **c) Rosenteich**, 10, Lützschena 154 b
82. **d) Schwanenteich**, 10, Lützschena 154 d; 154 c
83. **e) Tempelteich**, 10, Lützschena 154 r
84. **Zwei Fischteiche an der Elster**, 10, Stahmeln, 415; Lützschena 372, Gottesacker
85. **Kulke**, 10, Quasnitz 330, Lützschenaer Straße
86. **Hakenteich**, 10, Quasnitz 167, Forstweg
87. **Teich im Park von Breitenfeld**, 10, Breitenfeld 573/1, Parkring
88. **Dorfteich Plaußig**, 10, Plaußig 161, Plaußiger Dorfstraße/Seegeritzer Weg
89. **Angerteich Gottscheina**, 5, Gottscheina 19, Am Ring, südl. Friedhof
90. **Waldteich Gottscheina**, 10, Gottscheina 47/1; 47/2, Am Ring
91. **Pfuhlteich Hohenheida**, 10, Hohenheida 208, Pumpstation Saatzucht Plaußig
92. **Dorfteich Hohenheida**, 5, Hohenheida 78, Am Anger/An der Hauptstraße
93. **Kleiner Wehrteich Hohenheida = Sperlingsteich**, 5, Hohenheida 37, An der Hauptstr./südöstl. Friedhof
94. **Großer Wehrteich Hohenheida = Kirchteich**, 5, Hohenheida 41, Angerstraße/nördl. Friedhof
95. **Kindergartenteich Hohenheida**, 5, Hohenheida 152, An der Hauptstr./Seehausener Str.
96. **Langer Teich Göbschelwitz**, 5, Göbschelwitz 39, Töpferweg
97. **Dorfteich Göbschelwitz**, 5, Göbschelwitz 29; 30 a; 30/1, Am Ring/Hauptstraße
98. **Dorfteich Seehausen**, 5, Seehausen 173 c, Seehausener Allee/Nachtigallenweg
99. **Angerteich Liebertwolkwitz (Teich an der Schule)**, 10, Liebertwolkwitz 138, Schulstraße/Am Wasserturm
100. **Teich an der Getreidegasse**, 10, Liebertwolkwitz 11/2, Getreidegasse
101. **Teich an der Badanlage,** 10, Liebertwolkwitz 409/4, Zur Kuhweide
102. **Teich KGV „Naturfreunde“**, 10, Liebertwolkwitz 417, Triftweg, KGA „Naturfreunde“
103. **Tongrubenteich = Restloch 3**, 1 Entwicklung z. Biotop, 10, Liebertwolkwitz 590/8, Naunhofer Straße
104. **Grundwiesenteich = Staubecken Liebertwolkwitz**, 10, Liebertwolkwitz 422 a, 422, Störmthaler Straße
105. **Große Tensa**, 10, Holzhausen 851 A, Seifertshainer Straße
106. **Teich am Kolmberg**, 10, Holzhausen 408, Auf dem Kolmberg
107. **Baggersee Holzhausen ehem. Tongrube**, 10, Holzhausen 376; 383; 384, Seifertshainer Straße
108. **Teich am Zuckelhausener Ring**, 5, Zuckelhausen 37/3, Zuckelhausener Ring
109. **1. Angerteich Baalsdorf an der Kirche,** 5, Baalsdorf 46, Baalsdorfer Anger
110. **2. Angerteich Baalsdorf „Bäckerteich“**, 5, Baalsdorf 38, Brandiser Str./Baalsdorfer Anger
111. **Mölkauer Teich**, 5, Zweinaundorf 27 (Teilfläche), Zweinaundorfer Str./Gottschalkstr.
112. **Dorfteich Kleinpösna**, 10, Kleinpösna 277, Am Dorfteich
113. **Teich an der Gypsbergstraße**, 10, Mockau 81/21; 81/25, Gypsbergstraße
114. **Tagebausee Kleinpösna**, 10, Kleinpösna 184; 185/5; 187/17; 193/8; 195/14; 196 a; 197/2; 199/8; 239/6
115. **Zickmantelscher Mühlgraben**, 10, Windorf 153 a, 151 q, 358, Badweg, Anton-Zickmantel-Park
116. **temporäres Kleingewässer**, 10, Leutzsch 421, KA Leutzsch, An der Luppe ■

Anzeigen

Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Eigenbetriebes Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe Leipzig

Der Stadtrat hat in seiner Ratsversammlung am 15.12.2010 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt. Gemäß § 19 (2) des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes wird das Jahresergebnis wie folgt bekannt gegeben:

Der Jahresabschluss 2009 wird festgestellt mit:

einer Bilanzsumme von	1.820.921,97 Euro		
auf der Aktivseite		**auf der Passivseite**	
- auf das Anlagevermögen	253.830,67 Euro	- auf das Eigenkapital	1.118.486,71 Euro
- auf das Umlaufvermögen	1.562.520,39 Euro	. Stammkapital	205.000,00 Euro
- auf Rechn.Abgr.-Posten	4.570,91 Euro	. allgem. Rücklagen	877.937,96 Euro
		. Gewinnvortrag	11.612,21 Euro
		. Jahresüberschuss	23.936,54 Euro
		- auf die Rückstellungen	661.283,22 Euro
		- auf die Verbindlichkeiten	41.152,04 Euro
Summe der Erträge:	7.559.297,53 Euro		
Summe der Aufwendungen:	7.535.360,99 Euro		
Jahresüberschuss:	**23.936,54 Euro**		

Der Jahresüberschuss in Höhe von 23.936,54 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wollenberg & Wissing Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wurde dem Jahresabschluss zum 31.12.2009 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 des Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ), Eigenbetrieb der Stadt Leipzig, der folgende unter dem 19.03.2010 unterzeichnete uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ), Eigenbetrieb der Stadt Leipzig, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung gemäß § 18 Abs. 2 SächsEigBG und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe (VKKJ), Eigenbetrieb der Stadt Leipzig. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Hinweis zur öffentlichen Auslegung: Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht 2009 liegen vom 03.01.2010 bis zum 14.01.2010, in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes Verbund Kommunaler Kinder- und Jugendhilfe, Naumburger Straße 26, in 04229 Leipzig, öffentlich aus.

Feststellung des Jahresabschlusses 2008/2009 des Eigenbetriebes OPER LEIPZIG

Der Stadtrat hat in seiner Ratsversammlung am 18.11.2010 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.08.2008 bis 31.07.2009 festgestellt. Gemäß § 19 (2) des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 11.07.2009 wird das Jahresergebnis wie folgt bekannt gegeben:

Die Ratsversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.08.2008 bis 31.07.2009 wie folgt:

Bilanzsumme	16.301.598,19 Euro		
davon entfallen			
auf der Aktivseite		**auf der Passivseite**	
- auf das Anlagevermögen	8.001.076,36 Euro	- auf das Eigenkapital	775.786,84 Euro
- auf das Umlaufvermögen	7.985.869,26 Euro	- Rücklagen	1.010.701,83 Euro
- auf Rechn. Abgr. Posten	314.652,57 Euro	- Verlust der Vorjahre	-471.179,59 Euro
		- Jahresgewinn/-verlust	236.264,60 Euro
		- auf Sonderposten	8.000.503,87 Euro
		- auf die Rückstellungen	5.145.736,54 Euro
		- auf die Verbindlichkeiten	1.603.864,83 Euro
		- auf die Rechn. Abgr. Posten	775.706,11 Euro
Summe der Erträge	48.296.248,91 Euro		
Summe der Aufwendungen	48.059.984,31 Euro		
Jahresgewinn:	**236.264,60 Euro**		

Der Jahresüberschuss in Höhe von 236.264,60 Euro wird wie folgt verwendet: 150.264,60 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen und 86.000,00 Euro werden in die zweckgebundene Rücklage für Investitionen eingestellt.

Die zweckgebundene Rücklage für Investitionen wird in Höhe von 86.000,00 Euro für die Finanzierung von Orchestergestühl, Bühnentechnik (Licht, Ton, Vorbühnenzüge) und Musikinstrumenten im Wirtschaftsjahr 2010/2011 aufgelöst.

Der Opernleitung wird für das Wirtschaftsjahr vom 01.08.2008 bis 31.07.2009 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG geprüft und mit Datum vom 30.10.2009 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Oper Leipzig, Leipzig, für das Wirtschaftsjahr vom 1. August 2008 bis 31. Juli 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 110 SächsGemO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmung der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss kann vom 10.01.2011 bis 18.01.2011 (außer Sa und So) von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführenden Direktion der Oper Leipzig, Augustusplatz 12, eingesehen werden.

Ablagestellen für Weihnachtsbäume zur Abholung zwischen 28. Dezember und 30. Januar 2011

Stadtbezirk West

04205 Leipzig
- Am Schwalbennest – Trafohaus Parkplatz ggü. Haus Nr. 5
- Saturnstraße – Parkplatz ggü. 59
- Wegastraße/Andromedaweg – Wiese
- Marsweg/Saturnstraße
- Uranusstraße 112/114
- Uranusstraße 80 – Trafohaus
- Titaniaweg – Trafohaus vor Schule
- Schönauer Ring – Wiese zw. Haus Nr. 13 u. 15
- Neue Leipziger Straße – Trafohaus ggü. Nr. 3

04207 Leipzig
- Krakauer Straße 2 – Wertstoffhof*
- Brackestraße 39/Seffnerstraße 18 – Wiese
- Miltitzer Allee 5/Pfaffensteinstr. 21 – Wiese
- Am Grund 2 – Trafohaus
- Zingster Straße – Wiese ggü. Nr. 4
- Selliner Straße/Zingster Straße
- Binzer Straße/Straße am See
- Basteistraße/Schrammsteinstraße
- Königsteinstraße – Wiese an Nr. 9
- Brambacher Straße/Berkaer Weg
- Lausener Dorfplatz – Glassammelplatz
- Zur Heide/Am Sonneneck (Neubaugeb. Lausen)

04209 Leipzig
- Am Kirschberg 29 – Litfaßsäule
- Asternweg – Litfaßsäule ggü. Nr. 23
- Ringstraße 171 – Glassammelplatz
- Heidelberger Straße/Offenburger Straße
- Gärtnerstraße 36 – Wertstoffhof*
- Dahlienstraße 101 – Wertstoffinsel
- Nelkenweg 13/Asternweg 51
- Weißdornstraße 7 – Wiese vordere Ecke
- Potschkaustraße 36 – Parkplatz ggü. Nr. 36
- Ringstraße – ggü. Nr. 67
- Breisgaustr. – Wiese am Trafohaus ggü. Nr. 29
- Breisgaustraße – Parkplatz ggü. Seniorenwohnheim
- Mannheimer Straße/Ratzelstraße – Wiese
- Alte Salzstraße 155 – Wiese links neben dem Haus

04179 Leipzig
- Ellernweg – Platz 20 m neben Haus Nr. 12
- Pfingstweide/Heimteichstraße – Glassammelplatz
- Morgensternstraße/Beckerstraße – Wiese
- Rathenaustraße/Pfingstweide – Glassammelplatz
- Gaußstraße/Heimteichstraße – Wiese ggü. Haus Nr. 40

04177 Leipzig
- Hähnelstraße/Aurelienstraße – ggü. Nr.23
- Gellertplatz – Wiese ggü. Haus Nr. 2
- Lützner Straße/Dürrenberger Straße

Stadtbezirk Südwest

04249 Leipzig
- Arthur-Nagel-Straße/Otto-Militzer-Straße
- Dieskaustraße 133 – Wertstoffhof*
- Seumestraße/Sperontesstraße – Wiese
- Seumestraße/Göhrenzer Straße – Glassammelplatz
- Schmetterlingsweg/Lipinskistraße – Wiese

04207 Leipzig
- Herrmann-Meyer-Str. – Grünfläche/Rondell

04229 Leipzig
- Erich-Zeigner-Allee – Glassammelplatz ggü. Nr. 38
- Holbeinstraße/Limburgerstraße – Glassammelplatz ggü. Nr. 73
- Rolf-Axen-Straße/Knauthainer Straße – Grünfläche
- Siemensstraße/Gerhardstraße

Stadtbezirk Süd

04275 Leipzig
- Fockestraße – links neben Aufgang Fockeberg
- Lößniger Straße 7 – Wertstoffhof*
- Lößniger Str. – Trafohaus neben Haus Nr. 72

04277 Leipzig
- An der Märchenwiese – Wertstoffinsel an der Schule
- Rübezahlweg – Litfaßsäule
- Arno-Nitzsche-Straße – Wiese ggü. Nr. 15
- Hildebrandstraße – Glassammelplatz an der Schule
- Kochstraße – Wiese ggü. Nr. 110

04279 Leipzig
- Johannes-R.-Becher-Straße 13 – Wertstoffhof*
- Liechtensteinstraße/Karl-Jungbluth-Straße
- Bernhard-Kellermann-Straße – Trafohaus
- Georg-Maurer-Straße – Parkplatz
- Eigenheimstraße – ggü. Nr. 20

Stadtbezirk Mitte

04103 Leipzig
- Täubchenweg/Spohrstraße
- Tarostraße/Dösner Weg
- Straße des 18. Oktober – Wiese ggü. Nr. 10
- Talstraße – zwischen Seeburg- und Sternwartenstraße
- Roßplatz 11 – Rückseite vom Ringcafe
- Egelstraße – Glassammelplatz ggü. Nr. 12

04105 Leipzig
- Michaelisstraße/Nordplatz – Wiese
- Goyastraße 4 – Wertstoffhof*
- Karl-Rothe-Straße/Balzacstraße – Mittelinsel
- Kickerlingsberg/Ehrensteinstraße – Wiese

04107 Leipzig
- Grassistraße/Haydnstraße

04109 Leipzig
- Zentralstraße – Wiese ggü. Nr. 7
- Katharinenstraße – Litfaßsäule ggü. Nr. 5-9
- Reichsstraße Nr. 11-13
- Sebastian-Bach-Straße/Schreberstr. – Wiese

Stadtbezirk Nord

04155 Leipzig
- Möckernsche Straße/Eisenacher Straße – Wiese hinter Litfaßsäule

04157 Leipzig
- Bremer Straße/Sylter Straße
- Sylter Straße/Wehrmannstraße
- Heinrich-Budde-Straße – ggü. Nr. 29
- Coppistraße – ggü. Nr.19 – Litfaßsäule
- Ludwig-Beck-Straße/Breitenfelder Straße – Grünanlage
- Max-Liebermann-Straße 97 – Wertstoffhof*

04159 Leipzig
- Auenseestraße – Grünfläche am Trafohaus
- Hans-Beimler-Straße/Christoph-Probst-Straße – Wiese
- Damaschkestraße/Buchfinkenweg – ggü. am Bahndamm ablegen
- Erika-von-Brockdorff-Straße/Yorckstraße 41 – Glassammelplatz
- Linkelstraße/Stammerstraße – Glassammelplatz

04129 Leipzig
- Bernburger Straße – ggü. Nr. 4

Stadtbezirk Nordost

04347 Leipzig
- Bertolt-Brecht-Straße/Löbauer Straße
- Bästleinstraße 8 – Apotheke
- Ossietzkystraße/Robert-Blum-Straße – ggü. Nr. 1
- Kohlweg – Wiese ggü. Nr. 36

04349 Leipzig
- Klingenthaler Straße/Freiberger Straße – Trafohaus
- Cleudner Straße – Wertstoffinsel

04357 Leipzig
- Stralsunder Straße/Ziolkowskistraße
- Friedrichshafner Straße/Otto-Michael-Straße
- Friedrichshafner Straße/Wilhelm-Busch-Straße – Trafohaus

Stadtbezirk Ost

04315 Leipzig
- Dornbergerstraße/Hildegardstraße
- Krönerstraße 13 – Wertstoffhof*

04318 Leipzig
- Leonhard-Frank-Straße – Glassammelplatz an der Kaufhalle
- Leonhard-Frank-Straße/Louis-Fürnberg-Straße – Glassammelplatz

04328 Leipzig
- Döllingstraße 29 a – Wertstoffhof*

04329 Leipzig
- Heiterblickallee/Ahornstraße
- Heiterblickallee/Am Vorwerk
- Heiterblickallee/Hainbuchenstraße
- Gundermannstraße – Trafohaus ggü. Nr. 23
- Dachsstraße 18/Maulwurfstraße – Wiese ggü.
- Rotfuchsstraße Nr. 19 – Wiese
- Klettenstraße/Kreuzdornstraße – Wiese am Sportplatz

Stadtbezirk Südost

04289 Leipzig
- Paul-Flechsig-Straße – Trafohaus ggü. Nr. 6
- Schwarzenbergweg/Cervantesweg
- Lene-Voigt-Straße – ggü. Nr. 2, Wiese neben Müllbox
- Augustinerstraße 8 – Wertstoffhof*
- Österreicherweg – Anger, Rasenfläche am Ende

04299 Leipzig
- Weißestraße – Wiese ggü. Nr. 10
- Thiemstraße/Vàclav-Neumann-Straße – Wiese

04315 Leipzig
- Klasingstraße/Husemannstraße – Wiese

04317 Leipzig
- Oswaldstraße/Kröbelstraße – Wiese
- Holsteinstraße/Lipsiusstraße – Wiese

Neue Ortsteile

04205 Leipzig – Ortsteil Miltitz
- Auenweg – Glassammelplatz ggü. Nr. 31
- Am Bahnhof – Wiese ggü. Glassammelplatz
- Alte Burghausener Straße/Sackgasse – Wiese ggü. Glassammelplatz

04249 Leipzig – Ortsteil Knautnaundorf
- Knautnaundorfer Straße/Hubmaierweg – Glassammelplatz

04249 Leipzig – Ortsteil Rehbach
- Rehbacher Anger 23 B – Glassammelplatz an der Feuerwehr

04178 Leipzig – Ortsteil Rückmarsdorf
- Zum Bahnhof – Glassammelplatz am Bahnhof
- Am Osthang/Gellertstraße
- Sportplatzweg/Weinberg – Wiese am Trafohaus

04178 Leipzig – Orsteil Burghausen
- Plantagenweg – Wertstoffinsel Parkplatz

04319 Leipzig – Ortsteil Engelsdorf
- Schulweg 4 – Wertstoffhof*
- Arnoldplatz 20 – Glassammelplatz
- Topasstraße – Glassammelplatz neben Haus Nr. 46
- Hans-Weigel-Straße – Glassammelplatz

Ortsteil Baalsdorf
- Kurt-Hänselmann-Weg – Glassammelplatz

Ortsteil Althen
- Althener Anger/Zum Althener Sportplatz – Glassammelplatz
- Saxoniastraße – Wertstoffinsel
- Friedrich-List-Straße – Wiese neben Haus 2a/b
- **OT Kleinpösna**: Dorfstr.-Wiese ggü. Haus Nr.27 zw. Bushaltestelle u. Feuerwache
- **OT Hirschfeld**: Hersvelder Straße/ Am Ochsenwinkel – Glassammelplatz

04178 Leipzig – Ortsteil Böhlitz-Ehrenberg
- Neue Gutenbergstraße 10 – Wertstoffhof*
- Auenstraße/Leipziger Straße – Parkplatz neben Kleiderbox
- Heinrich-Heine-Straße/Bielastraße – Wiese ggü. Haus Nr. 23
- Ludwig-Jahn-Straße – Sportplatz ggü. Haus Nr. 2

04356 Leipzig – Ortsteil Seehausen
- Seehausener Allee/Göbschelwitzer Straße – Wiese

04356 Leipzig– Ortsteil Göbschelwitz
- Göbschelwitzer Straße/Teichweg

04356 Leipzig – Ortsteil Hohenheida
- An der Hauptstraße/Am Anger

04356 Leipzig – Ortsteil Gottscheina
- Am Ring – Wiese Dorfteich

04349 Leipzig – Ortsteil Plaußig
- Wiese an der Spitze Hohenheidaer Straße/Straße Hinter dem Dorf

04288 Leipzig – Ortsteil Holzhausen
- Liebertwolkwitzer Straße 39 – Wertstoffhof*
- Stötteritzer Landstraße/Grenzstraße – Wiese
- Walter-Heise-Straße/Blöcke – Glassammelplatz
- Zuckelhausener Ring – Grünfläche hinter Schlosserei

04288 Leipzig – Ortsteil Liebertwolkwitz
- Güldengossaer Straße – Glassammelplatz
- An der Eisenbahn/Bahnhof – Glassammelplatz
- Fliederweg – Glassammelplatz
- Störmthaler Straße/Wiesengrund – Glassammelplatz
- Carl-Munde-Straße – Glassammelplatz
- Großpösnaer Straße – Platz ggü. Haus Nr. 18

04158 Leipzig – Ortsteil Lindenthal
- Oswald-Kahnt-Ring 13 a – Wertstoffhof*
- Gartenwinkel – Glassammelplatz am Trafohaus
- Karl-Marx-Platz – Glassammelplatz
- Triftsiedlung – Glassammelplatz
- Landsberger Straße 150 – neben Kleiderbox
- Zur Lindenhöhe/Kantor-Hase-Straße – Wiese ggü.
- Parkring – Breitenfeld – Glassammelplatz

04159 Leipzig – Ortsteil Lützschena
- Am Pfingstanger 11 – Wertstoffhof*
- Radefelder Weg/Bahnstraße – an der Malteser Kleiderbox
- Elsterberg – ggü. Nr. 6, Glassammelplatz
- Bauernsteg – Wiese ggü. Haus Nr. 7
- Windmühlenweg/Narzissenweg – Glassammelplatz

04159 Leipzig – Ortsteil Stahmeln
- Stahmelner Straße 88 – ggü. Garagen
- Am Eselshaus – hinter der Schule

04316 Leipzig – Ortsteil Mölkau
- Hasenheide/Gutberletstraße – Wiese
- Albrechtshainer Straße – Wiese ggü. Nr. 82
- Engelsdorfer Straße – Wendeschleife neben Haus Nr. 65
- Willmar-Schwabe-Ring – Glassammelplatz

04158 Leipzig – Ortsteil Wiederitzsch
- Brentanostraße 7 – Wertstoffhof*
- Birkenring – ggü. Trafohaus
- Nordweg – Glassammelplatz ■

** zu den bekannten Öffnungszeiten*

Weitere Informationen des Eigenbetriebes Stadtreinigung Leipzig sind zu finden unter:
www.stadtreinigung-leipzig.de

Anzeigen

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Straßenreinigung in der Stadt Leipzig (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage
- **des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 Nr. 4/2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323 Nr. 9/2009),**
- **der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138 Nr. 3/2008),**

hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 15.12.2010 (Beschluss-Nr. RBV-608/10), folgende 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 19.11.2009, (Beschluss-Nr. RBV-45/09, veröffentlicht im Amtsblatt 23/09 vom 05.12.2009) beschlossen:

§ 1
Änderung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung

In der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) werden folgende Straßen, Straßenabschnitte und/oder Reinigungsklassen geändert bzw. neu aufgenommen:

Geändert bzw. neu aufgenommen werden:

Straße / Abschnitt	RK / li.	RK/ re.
Alte Salzstraße		
Thüringer Straße – Anfang Flstk. 587/3	A1	A1
Grünauer Allee – Asternweg	Z1	Z1
Asternweg – Hs.-Nr. 80	A1	A1
Hs.-Nrn. 82–96	A0	A0
Parkallee – Anfang Flstk. 104	Z1	Z1
Stuttgarter Allee – Potschkaustraße	Z1	Z1
Potschkaustraße – Kiewer Straße	A1	A1
Kiewer Straße – Wilsnacker Straße	A1	A0
Krakauer Straße – Straße am See	Z1	Z1
Am Klucksgraben		
Knautnaundorfer Straße – Ende Hs.-Nr. 35	A1	A1
Ende Hs.-Nr. 35 – Ende Sackgasse	A0	A1
An den Tierkliniken		
Semmelweisstraße – Hs.-Nr. 45	A1	A1
Hs.-Nr. 45 – Anfang Flstk. 159/45	A1	A0
An den Tierkliniken – Zwickauer Straße	A1	A0
Apostelstraße		
William-Zipperer-Straße – Ende Flstk. 440	A1	A1
Ende Flstk. 440 – Merseburger Str.	A1	A0
Berkaer Weg		
Ratzelstraße – Hs.-Nr. 7	A1	A1
Hs.-Nrn. 10–18	A0	A1
Ende Hs.-Nr. 18 – Lichtenfelser Straße	Z1	Z1
Brackestraße	A1	A1
Seffnerstraße – Weg 6406 (Hs.-Nr. 21)	A1	A0
Hs.-Nr. 29 – Kändlerstraße	A1	A0
Breisgaustraße		
Ringstraße – Weg 6101	A1	A0
Anfang Hs.-Nr. 19 – Ende Sackgassen	A1	A1
Ende Hs.-Nr. 11 – Ende Flstk. 1433	A1	A1
Anfang Flstk. 1796 – Ende Hs.-Nr. 31	A0	A1
Anfang Flstk. 1796 – Ende Flstk. 1475	A0	A1
Anfang Flstk. 1794 – Hs.-Nr. 47	A1	A0
Anfang Flstk. 1457 – Alte Salzstraße	Z1	Z1
Anfang Flstk. 1792 – Ende Flstk. 1792	Z1	Z1
Anfang Flstk. 1457 – Ende Flstk. 1792	A0	A1
Anfang Hs.-Nr. 63 – Anfang Flstk. 1792	A0	A1
Anfang Flstk. 1791 – Anfang Hs.-Nr. 63	A0	A0
Ende Flstk. 1433 – Alte Salzstraße	A1	A0
Brünner Straße		
Kurt-Kresse-Straße – Dahlienstraße (2. Führung)	C1	C1
Dahlienstraße (2. Führung) – Einfahrt Hs.-Nr. 15	C0	C1
Einfahrt Hs.-Nr. 15 – Lützner Str.	C1	C1
Brünner Straße – Ende Flstk. 1634	A1	A0
Anfang Flstk. 1634 – Anfang Flstk. 1635	A0	A1
Dieselstraße		
Schönefelder Straße – Ende Sackgasse	A1	A1
Am Flügelrad – Thünenstraße	A0	A0
Dieskaustraße		
Antonienstraße – Ende Hs.-Nr. 285, ohne beschränkt öffentlichen Weg	B1	B1
Ende Hs.-Nr. 285 – Ende Flstk. 58	B1	B0
Ende Flstk. 58 – Seumestraße	B0	B0
Seumestraße – Ende Hs.-Nr. 308	B1	B0
Ende Hs.-Nr. 308 – Gleitsmannstr.	B1	B1
Gleitsmannstraße – Rehbacher Str.	B1	B1
Rehbacher Straße – Knautnaundorfer Straße	B1	B0
Dieskaustraße – Hs.-Nr. 76	A1	A1
Dieskaustraße – Ende Sackgasse zu Hs.-Nrn. 142 u. 146	A0	A1
Dieskaustraße – Ende Flstk. 1215	A1	A1
Dieskaustraße – Seumestraße (Hs.-Nrn. 373–397)	A1	A1
Forsetistraße		
Ziustraße – Donarstraße	A1	A0
Geithainer Straße		
Cunnersdorfer Straße – Anfang Flstk. 88/4	C1	C0
Anfang Flstk. 88/4 – Theodor-Heuss-Straße	C1	C1
Theodor-Heuss-Straße – Anfang Flstk. 98	C1	C0
Anfang Flstk. 98 – Gutberletstraße	C0	C0
Gerhard-Ellrodt-Straße		
Dieskaustraße – Rippachtalstraße, ohne Anliegerstraße	B1	B1
OT-Grenze Lausen-Grünau – Thomas-Müntzer-Straße	A0	A0
Göbschelwitzer Straße		
Seehausener Allee – Ende Flstk. 115/40	A0	A0
Anfang Hs.-Nr. 52 – Ende Hs.-Nr. 94, ohne Anliegerstraße	A0	A0
Gorbitzer Straße		
Chemnitzer Straße – Paul-Flechsig-Straße	A1	A0
Paul-Flechsig-Straße – Am Geleinholz	A0	A0
Großer Brockhaus		
Querstraße – Salomonstraße	A1	A0
Grüne Gasse		
Bernhardstraße – Friedrich-Dittes-Straße	A0	A1
Hans-Weigel-Straße		
Riesaer Straße – Ernst-Guhr-Str.	A0	A0
Heinrothstraße		
Möckernsche Str. – Ende Hs.-Nr. 16	A1	A1
Ende Hs.-Nr. 16 – Ende Flstk. 1743/4	A1	A0
Ende Flstk. 1743/4 – Ende Flstk. 1826/3	A0	A0
Helenenstraße		
Bornaische Straße – Ende Hs.-Nr. 9	A1	A1
Ende Hs.-Nr. 9 – Matzelstraße	A1	A0
Matzelstraße – Vollhardtstraße	A1	A1
Vollhardtstr. – Anfang Hs.-Nr. 28, ohne beschränkt öffentlichen Weg u. außer Helenenstraße – Hs.-Nr. 24	A1	A0
Anfang Hs.-Nr. 28 – Bornaische Str.	A1	A1
Helenenstraße – Einfahrt Agra	A0	A0
Hentschelweg		
Wincklerstraße – Ende Sackgasse	A0	A1
Hentschelweg – Eigenheimstraße	Z1	Z1
Komarowstraße		
ohne beschränkt öffentlichen Weg	A1	A1
Krakauer Straße		
Ratzelstraße – Ende Flstk. 1358	A1	A1
Ende Flstk. 1358 – Seffnerstraße	A1	A0
Miltitzer Straße		
Bienitzstraße – Anfang Flstk. 143	A0	A0
Anfang Flstk. 179/1 – Franzosenfeld	A0	A0
Ende Flstk. 225 b – Clara-Zetkin-Straße	A0	A0
Ende Flstk. 202 – Brandensteinstraße	A0	A0
Anfang Flstk. 230 – Ende Flstk. 134/1	A0	A0
Plovdiver Straße		
Wegastraße – Plovdiver Straße (Hs.-Nrn. 2–8)	A0	A1
Lützner Straße – Plovdiver Straße (Abzweig Sackgasse)	A0	A1
Plovdiver Straße – Ende Sackgasse (Hs.-Nr. 54)	A1	A1
Plovdiver Straße (Abzweig Sackgasse) – Saturnstraße	A0	A1
Plovdiver Straße – Hs.-Nr. 86	A0	A0
Potschkaustraße		
Mannheimer Straße – Hs.-Nr. 36	A0	A1
Anfang Hs.-Nr. 38 – Hs.-Nr. 52	A1	A1
Hs.-Nr. 52 – Ende Flstk. 1506	Z1	Z1
Hs.-Nr. 68 – Alte Salzstraße	A0	A1
Potschkaustraße – Ende Sackgasse	Z1	Z1
Ringstraße		
Hs.-Nrn. 1–15	A1	A1
Hs.-Nr. 17 – Schönauer Straße	A1	A0
Schönauer Str. – Anfang Hs.-Nr. 67	A1	A0
Hs.-Nrn. 67–99 u. 123–147	A1	A1
Hs.-Nrn. 117–121 u. 165–185	A1	A0
Hs.-Nr. 187 – Anfang Hs.-Nr. 1	A1	A1
Schönauer Straße – Breisgaustraße	A1	A1
Ringstraße – Flstk. 1688	Z1	Z1
Ritter-Pflugk-Straße		
Seumestraße – Anfang Hs.-Nr. 4	A1	A1
Anfang Hs.-Nr. 4 – Kleiner Mühlgraben	A1	A0
Kleiner Mühlgraben – Ende Hs.-Nr. 16	A1	A1
Ende Hs.-Nr. 16 – Am Stausee	A0	A0
Ritter-Pflugk-Straße – Ende Flstk. 1 e	A0	A0
Rostocker Straße		
Tauchaer Str. – Neutzscher Str., ohne beschränkt öffentlichen Weg	B0	B0
Neutzscher Straße – Sosaer Straße	B0	B1
Sosaer Straße – Lengefelder Straße	A0	A1
Lengefelder Straße – Karolusstraße	A0	A0
Karolusstraße – Torgauer Straße	A0	A1
Russenstraße		
Prager Straße – Hs.-Nr. 57, außer Russenstraße – Ende Flstk. 140/1, ohne beschränkt öffentlichen Weg	A1	A0
Hs.-Nr. 57 – Ende Flstk. 22	A0	A0
Ende Flstk. 22 – Feldstraße, ohne beschränkt öffentlichen Weg	A1	A1
Feldstraße – Zuckelhausener Ring	A0	A0
Saturnstraße		
Uranusstraße – Hs.-Nr. 15	A1	A0
Hs.-Nr. 15 – Plovdiver Straße, ohne beschränkt-öffentlichen Weg	A1	A1
Taurusweg – Saturnstraße (Hs.-Nrn. 51–61)	A1	A0
Stralsunder Straße		
Kieler Straße – Lilienthalstraße	A1	A1
Lilienthalstraße – Vierzehn-Bäume-Weg	A1	A0
Vierzehn-Bäume-Weg – Abzweig Richtung Messe-Allee, ohne beschränkt öffentlichen Weg	A0	A0
Abzweig Richtung Messe-Allee – Göteborger Straße	A0	A1
Portitzmühlweg – Plaußiger Dorfstraße	A0	A0
Zschortauer Straße		
Maximilianallee – Zschortauer Str.	Z1	Z1
Zschortauer Str. – Anfang Hs.-Nr. 22	A0	A0
Anfang Hs.-Nr. 22 – Essener Straße	A0	A1
Essener Straße – Nathusiusstraße, ohne Anliegerstraße	B1	B1
Nathusiusstraße – Tellweg, ohne beschränkt öffentlichen Weg	A1	A1
Anfang Hs.-Nr. 4 – Zschortauer Str.	A0	A0
Zschortauer Straße – Ende Flstk. 333/42	A0	A0
Zschortauer Straße – Ende Hs.-Nr. 37a	A0	A0
Ende Hs.-Nr. 37a – Mosenthinstr.	Z1	Z1
Zum Wäldchen		
Gundermannstraße – Schlehenweg	A1	A1
Schlehenweg – Ende Schule Paunsdf.	A0	A1

Abkürzungen:

Flstk.	Flurstück
Hs.	Haus
Hs.-Nr.	Hausnummer
Hs.-Nrn.	Hausnummern
MBG	Markkleeberg
OT	Ortsteil
RK li	Reinigungsklasse der linken Straßenseite aus Sicht der in der Spalte »Abschnitt« erst genannten Straße (des erst genannten Grundstücks) in Richtung der nachfolgend genannten Straße (des nachfolgend genannten Grundstücks)
RK re	Reinigungsklasse der rechten Straßenseite aus Sicht der in der Spalte »Abschnitt« erst genannten Straße (des erst genannten Grundstücks) in Richtung der nachfolgend genannten Straße (des nachfolgend genannten Grundstücks).

Die nicht fett gedruckten Angaben beschreiben die zu reinigenden Abschnitte näher.

Beispiel:

Wittenberger Straße
Berliner Straße – Delitzscher Straße

heißt: Die Wittenberger Straße wird zwischen Berliner Straße und Delitzscher Straße gereinigt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 01.01.2011 in Kraft. ■

Leipzig, 16.12.2010 Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Satzung über die Gebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Leipzig (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage
- **des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Neufassung in der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55 Nr. 4/2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323 Nr. 9/2009),**
- **der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), Neufassung in der Bekanntmachung vom 28.09.2004 (SächsGVBl 2004 S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes über das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478 Nr. 13/2007), hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig am 18.11.2010 (Beschluss-Nr. RBV-571/10, folgende Satzung beschlossen:**

§ 1
Gebührentatbestand

(1) Die Stadt Leipzig (nachfolgend Stadt genannt) erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung der Straßenreinigung, soweit die Inanspruchnahme zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2011 erfolgt.
(2) Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies sind die Eigentümer der Anlieger-, Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücke, die durch die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen erschlossen werden. Grundstückseigentümer im Sinne der Satzung ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, bei Wohnungseigentum die Gesamtheit der Wohnungseigentümer. Anstelle des Grundstückseigentümers werden zum Gebührenschuldner in der angegebenen Reihenfolge
a) die Erbbauberechtigten
b) die Nießbraucher, sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen.

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung wird durch das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches definiert. Jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit entsprechend § 2 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes bildet, ist ebenfalls ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(3) Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohnungseigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird dem von der Gemeinschaft bestellten Verwalter bekannt gegeben.
(4) Findet im Erhebungszeitraum ein Verwalterwechsel ohne Änderung des Gebührenschuldners statt, wird kein Änderungsbescheid erlassen.

§ 3
Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
(2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung.
(3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührenschuldner gebührenpflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Als Termin des Wechsels gilt der Eintrag im Grundbuch. Wird der Übergang nicht entsprechend § 6 Abs. 1 angezeigt, haftet der bisherige Gebührenschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührenschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschuld entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Bei Anschluss des Grundstücks während des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats für den Restteil des Jahres.
(2) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
(3) Die festgesetzte Jahresgebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines Jahres fällig. Gesamtjahresbeträge unter 20,00 Euro werden jährlich zum 1. Juli fällig.
(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von den Festlegungen des Abs. (3) in einem Jahresbetrag zum 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30. November des Vorjahres zu stellen.
(5) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z. B. durch Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks, Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
(6) Nachzuzahlende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(7) Rückständige Gebühren werden mit Mahngebühren und Säumniszuschlägen belegt und im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
(8) Die Stadt kann, wenn die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte darstellen würde, auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen an den Eigenbetrieb Stadtreinigung Billigkeitsmaßnahmen gewähren.

§ 5
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge (SFL) des Grundstücks – gerundet auf volle Meter – sowie die Häufigkeit der Reinigung.
(2) Als Straßenfrontlänge gilt:
a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Länge des Grundstücks entlang der Straße,
b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Seite des direkt anliegenden und des im Hintergelände gelegenen Grundstücks bzw. Grundstückteils.

Als Frontlänge gilt die rechtwinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt. Von den Grundstücksseiten wird diejenige zur Gebührenbemessung herangezogen, die parallel bzw. im kleineren Winkel zur Straße verläuft.
(3) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt pro Meter Straßenfrontlänge:

Reinigungsklasse (RK)	Gebühr
A 0	2,57 Euro
A 1	6,04 Euro
B 0	5,14 Euro
B 1	8,61 Euro
C 0	7,71 Euro
C 1	11,18 Euro
C 3	18,12 Euro
E 5	30,21 Euro
Z 1	3,47 Euro
Z 5	17,35 Euro
Y 0	1,29 Euro

(4) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
(5) Ein Anspruch auf Minderung der Gebühr besteht nicht bei Behinderungen durch parkende Fahrzeuge oder Behinderungen durch Dritte.
(6) Die Minderung der Gebühr erfordert einen schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung. Der Antrag muss bis spätestens einen Monat nach Wegfall des Minderungsgrundes eingereicht werden.
(7) Falls Minderungsanspruch besteht, erfolgt die Minderung monatsweise. Der Minderungszeitraum endet mit dem Wegfall des Minderungsgrundes.

§ 6
Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel des Gebührenschuldners ist der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, vom vorherigen und vom neuen Gebührenschuldner innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen und mit Grundbuchauszügen zu belegen.
(2) Änderungen der Anschrift und Bankverbindung des Gebührenschuldners sind der Stadt, Eigenbetrieb Stadtreinigung, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
(3) Die Gebührenschuldner müssen auf Verlangen der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte schriftlich erteilen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Abs. 1 der SächsGemO können Verstöße gegen diese Satzung als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 (Abs. 1 und 2) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt am 1. Januar 2011 in Kraft. ■

Leipzig, 19.11.2010 Stadt Leipzig
Der Oberbürgermeister

Schließzeiten zum Jahreswechsel auf den städtischen Wertstoffhöfen

Alle Wertstoffhöfe der Stadt Leipzig bleiben am Silvestertag, 31.12.2010, geschlossen.
In der Zeit vom 01.12.2010 bis zum 13.03.2011 bleiben die Wertstoffhöfe Am Flügelrad 4 und in der Knautnaundorfer Straße 231 geschlossen. Als Ausweichplätze können die Wertstoffhöfe in der Max-Liebermann-Straße 97, 04157 Leipzig, und in der Dieskaustraße 133, 04249 Leipzig, genutzt werden. Aus betrieblichen Gründen bleibt der Wertstoffhof Krakauer Straße bis zum **28.02.2011** geschlossen. Als Ausweichplatz kann montags bis freitags von 10.00 - 18.00 Uhr und samstags von 08.00 - 15.00 Uhr der Hof in der Gärtnerstraße 36 genutzt werden. Am 24.12. und 31.12.2010 bleibt jedoch auch dieser Hof - wie alle übrigen Wertstoffhöfe im Stadtgebiet - geschlossen. Für alle Rückfragen rund um die Abfallentsorgung ist das Bürgertelefon "Abfall" mit der Rufnummer 6571-111 eingerichtet.■

Vorübergehende Einstellung des Schadstoffmobils

Im Januar 2011 ist aus technischen Gründen das Schadstoffmobil des städtischen Eigenbetriebes Stadtreinigung nicht im Einsatz. Schadstoffe können in dieser Zeit an der stationären Schadstoffsammelstelle in der Lößniger Straße 7 zu nachstehend genannten Zeiten abgegeben werden:

Öffnungszeiten Lößniger Straße 7
Mo.-Fr. 10.00-18.00 Uhr
Sa. 08.00-15.00 Uhr ■

Weiterverwenden statt Wegwerfen Tausch-/Verschenkemarkt der Stadtreinigung

Zu schade für den Abfall? Was für den einen nutzlos ist und weggeworfen werden soll, kann ein anderer vielleicht noch gebrauchen. Oft wissen aber beide nichts voneinander. Um verschiedene Interessenten zusammenzubringen, gibt es jetzt den nicht kommerziellen Tausch- und Verschenkemarkt der Stadtreinigung.
Jeder kann hier kostenlos und einfach privat suchen, tauschen und verschenken. Gut erhaltene Möbel, funktionstüchtige Elektrogeräte oder andere Gebrauchsgegenstände können so einen neuen Besitzer finden. Je genauer die Beschreibung der Angebote vorgenommen wird – umso besser für alle Nutzer.
Mit dem Tausch- und Verschenkemarkt hat die Stadtreinigung den Leipziger Bürgerinnen und Bürgern eine kostenlose, nicht kommerzielle Online-Sperrmüll-Börse eingerichtet, denn ein wichtiges Ziel der Stadtreinigung im Interesse des Umwelt- und Ressourcenschutzes ist die Förderung der Abfallvermeidung. Weitere Informationen unter www.stadtreinigung-leipzig.de. ■

Ausschreibungen der Stadt Leipzig nach VOB/A und VOL/A

Allgemeine Angaben zu Veröffentlichungen nach VOB/A

Ausschreibungen nach VOB/A werden auf den Webseiten der Stadt Leipzig unter
- www.leipzig.de -> Wirtschaft -> Unternehmensservice -> Ausschreibungen VOL/VOB
oder direkt unter
- www.leipzig.de/pervergabe/ausschreibungen_VOB.aspx veröffentlicht.

Den vollständigen Wortlaut der Bekanntmachungen gem. §§ 12 und 12a VOB/A finden Sie auf der o. g. Webseite.

Die Vergabeunterlagen können Sie kostenlos in digitaler Form ebenfalls unter der o. g. Web-Adresse erhalten. Dazu müssen Sie sich einmalig unter www.leipzig.de/pervergabe/registrieren.aspx registrieren. Das Datum, ab dem die Vergabeunterlagen zum Download bereit stehen, entnehmen Sie bitte bei **Öffentlicher Ausschreibung** oder **Offenem Verfahren** der Bekanntmachung.

Bei Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb erhalten Sie eine gesonderte Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb, sofern Sie sich um die Teilnahme vorher schriftlich beworben haben und Ihre Bewerbung berücksichtigt wurde.
Bei Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe sowie Verhandlungsverfahren erhalten Sie eine gesonderte Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb, sofern Sie dafür ausgewählt wurden.

Bei technischen Fragen zur Anmeldung oder zum Download wenden Sie sich bitte per E-Mail an support_vergabe@leipzig.de oder Tel. (0341) 123-7659 bzw. -7730.
Bei Fragen zum Ablauf eines Verfahrens wenden Sie sich bitte an folgende Mitarbeiterinnen der Zentralen Vergabestelle der Stadt Leipzig:
Frau Classen, Tel. (0341) 123-7776
Frau Schwarze, Tel. (0341) 123-7778
Frau Hanisch, Tel. (0341) 123-7788
Bei fachlichen Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an den/die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannte/n Bearbeiter/in.

Baustromanlage

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Hochbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B11-6533-01-0101
e) Ort der Ausführung: Reclamgymnasium, Tarostr. 4-6, Baustromanlage, 04103 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
1 St. Anschlussverteiler Baustrom mit Wandlermessung, Anschlussleistung 173,
1 St. Hauptverteilung Baustrom Anschlussleistung 173 KVA,
2 St. Verteiler Baustrom,
3 St. Endverteiler Baustrom mit CEE und Schuko Abgängen,
1 St. Profilstaberder,
1 St. Potentialausgleichschiene,
5 St. Mast mit Mastaufsatzleuchte,
20 St. mobile Anbaufeuchtraumleuchte,
840 m Gummischlauchleitung,
50 m Kabelgraben,
- Änderungsarbeiten und Wartung Baustrom ■

Kernbohrungen

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Hochbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B11-6531-01-0057
e) Ort der Ausführung: Völkerschlachtdenkmal 8. BA Außensanierung, Kernbohrungen, 04299 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
3 St. Kernbohrung DM 50–67 mm, l= ca. 3,-m, waagerecht, durch Massivbeton mit Natursteinverkleidung
1 St. Kernbohrung DM 50–67 mm, l= ca. 5,7 m, waagerecht, durch Massivbeton
5 St. Kernbohrung DM 50–67, l= ca. 3,3 m, waagerecht, durch Naturstein und Massivbeton
4 St. Kernbohrung DM 50–67 mm, l = ca. 4,6 m, durch Naturstein und Massivbeton
4 St. Kernbohrung DM 50-67 mm, l= ca. 2,8 m, senkrecht nach unten, durch Naturstein - Massivbeton - Naturstein
4 St. Kernbohrung DM 50-67 mm, l = ca. 3,1 m, senkrecht nach unten, w.v.
8 St. Kernbohrung DM 50-67 mm, l = ca. 2,9 m, waagerecht, w.v.
8 St. Kernbohrung DM 50-67 mm, l = ca. 1,6 m, waagerecht, durch Naturstein - Massivbeton
8 St. Leuchtenaussparungen DM 600 im Naturstein bestehend aus KB DM 600 Tiefe 400 mm
8 St. Kernbohrung DM 50–67 mm, l = ca. 1,5 m, 45° geneigt durch Naturstein - Massivbeton ■

Schließanlage

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Hochbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B11-6532-01-0106
e) Ort der Ausführung: Humboldt Gymnasium, Schließanlage, 04317 Leipzig, Möbiusstraße 8
f) Art und Umfang der Leistung:
Ausführungsabschnitt 1 (März 2011),
1 St. Schließplan,
1 St. PC-Programm,
2 St. Schlüsselschrank,
80 St. Profilzylinder,
25 St. Knauf-Doppelzylinder,
10 St. Profil-Halbzylinder,
Ausführungsabschnitt 2 (1.-2. Quartal 2012),
1 St. Schließplan-Ergänzung,
80 St. Profilzylinder.
30 St. Knauf-Doppelzylinder,
10 St. Profil-Halbzylinder ■

Maler- und Lackierarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Hochbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahr+26
e) Ort der Ausführung: Rathaus Schönefeld, Restinvestitionsmaßnahme, Malerarbeiten, 04347 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
4500.00 m² Wand- und Deckenflächen spachteln und teilspachteln,
11.700 m² Wände streichen,
3.200 m² Decken streichen,
1.300 m² Böden beschichten,
600 m Sockelleisten streichen ■

Schlosserarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Hochbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B11-6531-01-0087
e) Ort der Ausführung: Neubau Gruppenwache Süd, Zwickauer Strasse 59, Schlosserarbeiten II, 04277 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
Herstellen, Liefern und Montieren von
1 St. Drehtür mit Eckzarge, Türblatt Stahl, Rohbauöffnung 1135 x 2600mm,
1 St. Feuerschutztür mit Umfassungszarge und Türblatt Stahl T30-1, 1010 x 2135mm,
1 St. Feuerschutzklappe mit Eckzarge und Türblatt aus Stahl T30-1, 750 x 1010mm,
1 St. Drehtür mit Seitenteil, T30-RS, Glasfüllung, 2000 x2 500 mm,
1 St. Drehtür, T30-RS mit Anforderungen Wärmeschutz/Luftdichtheit, Verblechung, 1175 x 2280mm,
1 St. Festverglasung aus Stahl, T30, 1000 x 2010mm,
1 St. Fenster mit Drehflügel und Festverglasung, 2210 x 1020mm,
6 m Montageanschlag aus Stahlprofil für die Sturzmontage von Stahltüren, 30,
45 m Montageanschlag aus Stahlprofil für die Montage von Fenstern und Türen in der Dämmebene, F90,
2 St. Fensterleibung aus Stahlblech, 920 x 1980 und 2200 x1 020mm,
5 St. Türleibung aus Stahlblech, 1135 x 2260mm ■

Allgemein gültige Hinweise für Öffentliche Ausschreibungen nach VOL/A

1. **Ausschreibungen nach VOL werden auf der städtischen Homepage unter www.leipzig.de/pervergabe veröffentlicht. Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenfrei.** Sollte der Download nicht erfolgreich sein, senden Sie bitte eine Mitteilung an support_vergabe@leipzig.de.
2. **Angebotsabgabe:** Das Angebot ist ausschließlich schriftlich bis zum geforderten Termin in einem geschlossenen Umschlag einzureichen. Das Ende der Angebotsfrist ist in jedem Fall der späteste Eingangstermin.
   Postanschrift: Stadt Leipzig, Zentrale Ausschreibungsstelle VOL, 04092 Leipzig
   persönliche Abgabe: Stadt Leipzig, Zentrale Ausschreibungsstelle VOL, Martin-Luther-Ring 4-6, Zimmer U 40, 04109 Leipzig
3. **Information zur Nichtberücksichtigung:** Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe eines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27/§ 27a VOL/A).
4. **Zahlungsbedingungen:** nach VOL/B § 17; weiterhin gelten die Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen)
5. **Sprechzeit der Zentralen Ausschreibungsstelle VOL** nur nach tel. Voranmeldung unter (0341) 1 23 23 86 oder 1 23 23 76, Neues Rathaus, Zimmer U 40, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

Folgende Ausschreibungen sind neu eingestellt unter: **www.leipzig.de/pervergabe**

Web-Content-Management-System (CMS)

Vergabe-Nr.: L10-1020-01-0064
Art und Umfang der Leistung: Lieferung, Anpassung und Installation eines Web-Content-Management-Systems (CMS) für die Stadt Leipzig, einschl. Pflegevertrag ■

Anzeigen

BRANCHENSPIEGEL SPEZIALISTEN EMPFEHLEN SICH

Dienstleistungen

Entrümpelung - Haushaltsauflösung
Beräumung von Boden bis Keller
von BESENREIN bis BEZUGSFERTIG
Großes Trödel- und Gebrauchtwarencenter
Fa. BSP Uwe Pein
Willi-Bredel-Str. 10, 04279 Leipzig
Telefon 0341/3068794

Das LEIPZIGER Amtsblatt im Internet lesen!
www.leipziger-amtsblatt.de

Ankauf Gold & Silber
Täglich Ankauf Gold & Silber
+++ Sofort Bargeld +++
An- & Verkauf S. Knoll
Elsbethstraße 19-25
04155 Leipzig
Telefon 0341/5611 4891
www.av-leipzig.de
Kommen Sie zu uns – Sie werden überrascht sein!

Dienstleistungen
Rufen Sie die Heinzelmännchen!
Umzüge • Haushaltsauflösungen
Fa. Heinzelmännchen
04177 Leipzig · Karl-Ferlemann-Str. 6 · ☎ 0341/4299 09 02
kostenlose Ruf-Nr.: 0800/55 11 007
inkl. Umzugskartons gratis

Tel.: 6898050 • 0170/9034003
- Wohnungsberäumungen
- Haushaltsauflösungen
- Hausmeisterdienste
- Umzüge
Fa. Kost · Martinstraße 13 · 04318 Leipzig

Umzüge
Qualitätsumzüge – weltweit
JP Speditions GmbH
www.umzug-leipzig.de
• UMZÜGE vom Sparumzug bis Vollservice
• KUNSTTRANSPORTE
• LAGERUNG
• UMZUGSZUBEHÖR
• MÖBEL-, KÜCHEN-MONTAGE
Braunstraße 8 & Coppistr. 47
0341 / 2411566

Ankauf Gold & Silber
Goldkontor kauft:
Gold, Altgold & Silber
z. B. Schmuck, Münzen, Bestecke, Uhren sowie gute Antiquitäten.
Ein Preisvergleich lohnt sich!!
Leipzig-Zentrum
Neumarkt 9/Ecke Kupfergasse
gegenüber Karstadt
E. Brauer · Taxator · Tel. 6 51 55 97

Schrotthandel
Ankauf von Eisen-Schrott-Buntmetall Altpapier-Starterbatterien
Mo. - Fr. von 9.00 - 17.00 Uhr
Leipzig-Paunsdorf / Hohentichelnstraße
Telefon 0341/25 27 860

Existenzgründung
EXISTENZGRÜNDER?
SEMINARE UND ERSTBERATUNG
MEHR INFORMATIONEN UNTER
0341/46 23 680
WWW.CAMPUS-SACHSEN.DE

Rohrreinigung
Abfluss verstopft?
Notdienst Tag & Nacht
kanaltürpe.
☎ 0341-5938-332

Taxi

Marmor - Granit - Betonstein
Sonderaktion bis 28.02.2011
Küchen und Küchenarbeitsplatten
Marmor – Granit – Betonwerkstein
Telefon 03 42 93 / 47 47 0
WS STEIN GmbH WEGENER
Schmiedestr. 36 c • 04683 Belgershain/Köhra
Fax: 03 42 93/32 485 • E-Mail: stein-wegener@t-online.de
Internet: www.stein-wegener.de

Feuerwerksverkauf
… ein zündender Spaß
Feuerwerk
z.B. China-Böller Super I 5,00 Euro
Verkauf ab 29.12.2010, 9.00 Uhr
An- & Verkauf S. Knoll · Dresdner Straße 25 · 04103 Leipzig · Tel. 0341 / 14 94 900
An- & Verkauf Lindenau · Lindenauer Markt 5 · 04177 Leipzig · Tel. 0341 / 49 27 377
An- & Verkauf Reudnitz · Zweinaundorfer Str. 2 · 04318 Leipzig · Tel. 0341 / 492 49 11
An- & Verkauf Gohlis · Elsbethstraße 19 - 25 · 04155 Leipzig · Tel. 0341 / 56 11 48 91
www.av-leipzig.de

Einsamkeit muss nicht sein

Maternus Seniorencentrum Dresdner Hof berät zu alternativen Wohnformen im Alter

Mit Vorfreude blicken die meisten Menschen auf die Weihnachtszeit und den Jahreswechsel. Sie freuen sich darauf, gemeinsam mit ihren Angehörigen Zeit zu verbringen und die familiäre Nähe zu genießen.

Doch für viele ältere Menschen bedeutet die Winterzeit auch eine zusätzliche emotionale und körperliche Belastung. Ihre Familie wohnt weit weg und die Wetterbedingungen erschweren den Alltag zusätzlich.

„Gerade zur Winterzeit suchen viele Angehörige deshalb bei uns Rat und erkundigen sich nach Möglichkeiten der Betreuung oder alternativen Wohnformen im Alter," sagt Beate Bode, Einrichtungsleiterin des Maternus Seniorencentrum Dresdner Hof. Nicht immer muss es gleich der dauerhafte Einzug in eine Senioreneinrichtung sein. „Es gibt viele unterstützende Angebote für die Pflege zu Hause oder aber auch befristete Betreuungsangebote in einem Seniorenzentrum," weiß Beate Bode. Besonders auch der soziale Aspekt spiele bei vielen Senioren eine große Rolle. So böten die Seniorenzentren zahlreiche Aktivitäten und Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung an. Einsamkeit müsse nicht sein.

Welche individuellen Pflege- und Betreuungsleistungen möglich sind und welche finanziellen Förderungen zur Verfügung stehen, sollte in einem persönlichen Beratungsgespräch geklärt werden. Entscheidend sind immer die persönlichen Umstände. Liegt z. B. eine starke Pflegebedürftigkeit verbunden mit einer demenziellen Erkrankung vor und ist schon eine Pflegestufe vorhanden?

Das Maternus Seniorencentrum Dresdner Hof bietet umfassende Beratungsmöglichkeiten zu Langzeitpflege und Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige z. B. in Form von Kurzzeit- und Verhinderungspflegen. Auch Menschen mit Demenz finden hier ein sicheres Zuhause. **Für Beratung und Information wenden Sie sich an:**
Maternus Seniorencentrum
Dresdner Hof · Neumarkt 27
04109 Leipzig
Telefon: 03 41 . 227 41 00
www.maternus-senioren.de

Kfz-Versicherung: Wechseln im Dezember

ADAC: Fahranfänger und Familien profitieren

Was viele Autofahrer nicht wissen: Ein Wechsel der Kfz-Versicherung ist auch im Dezember möglich. Laut ADAC steht eine außerordentliche Kündigung nach dem 30. November jedem Autofahrer zu, dessen Kfz-Versicherung sich erhöht hat. Mit Erhalt der Mitteilung hat der Versicherte in so einem Fall einen zusätzlichen Monat Zeit, um sich einen billigeren oder leistungsstärkeren Anbieter zu suchen.

Wichtig ist, dass der Kunde in der schriftlichen Kündigung (generell per Einschreiben/Rückschein) klar Bezug nimmt auf die Beitragserhöhung, ansonsten kann diese nach dem 30. November abgelehnt werden.

Der ADAC bietet Führerscheinneulingen und Familien günstige Sondereinstufungen. Führerscheinneulinge, die am Begleiteten Fahren mit 17 Jahren teilnehmen (BF-17), können mit der Schadenfreiheitsklasse 1 (100 Prozent) eingestuft werden. Unter dem Dach der neuen Auto-FamilienVersicherung sind für Fahranfänger sogar Sondereinstufungen von 85 oder 70 Prozent (SF2, SF3) möglich. Besonderer zusätzlicher Vorteil: Je nach Anzahl der gemeldeten Fahrzeuge erhalten alle Versicherungsnehmer innerhalb der Auto-FamilienVersicherung einen Beitragsrabatt von bis zu zwölf Prozent.

Infos zur Auto-FamilienVersicherung gibt es in allen ADAC-Geschäftsstellen, im Internet unter www.adac.de/autoversicherung oder unter Tel. 0 180 5 12 10 16 (14 Cent/Min aus dem Festnetz; max. 42 Cent/min. aus Mobilfunknetzen.)

AUTOGLAS
0,- €
Reparatur Windschutzscheibe bei vorh. Teilkaskoversicherung
Dessauer Straße 2 · 04129 Leipzig
(0341) 9129883

HILFE IM TRAUERFALL WIR SIND FÜR SIE DA

Grabpflege und Fahrdienste

Auch für einen kürzeren Zeitraum übernehmen die Friedhofsgärtnereien einen Auftrag zur Grabpflege.
Neben der Jahresgrabpflege oder einem noch längerfristigen Dauerauftrag können Vereinbarungen für die Zeit der eigenen Abwesenheit getroffen werden. Das Grab geht sozusagen in „Kurzzeitpflege". Senioren, die sich in den Wintermonaten den Weg ersparen oder diese sogar in südlicher Sonne verbringen möchten und das Grab ihres Angehörigen dennoch betreut wissen wollen, machen gern Gebrauch von solchen individuellen Regelungen. Welche Arbeiten genau die beauftragte Friedhofsgärtnerei übernehmen soll und ob frischer Blumenschmuck zu bestimmten Tagen gewünscht wird, kann flexibel gestaltet werden. Unabhängig davon, ob die Grabpflege für 20 Jahre oder für 20 Wochen vereinbart wird, die Friedhofsgärtnereien versprechen entsprechend dem Auftrag ein gepflegtes Aussehen und frische Bepflanzung für die von ihnen betreuten Gräber. Bodendecker werden zur rechten Zeit geschnitten, Winterabdeckungen sichern Pflanzen vor Frost bis in das Frühjahr. Wenn nötig werden die Pflanzen vor Wildverbiss geschützt. Auch bei einer kurzen Pflegezeit kann der Grabstein wunschgemäß gereinigt werden. Infos gibt es unter www.grabpflege.de.
Für viele ist ein Friedhofsbesuch aber auch außerhalb der kalten Jahreszeit beschwerlich – wenn nicht gar unmöglich. Nicht immer gibt es jüngere Familienmitglieder oder hilfreiche Nachbarn, die eine Begleitung anbieten. Gedenktage wie Totensonntag, Allerheiligen oder Allerseelen stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl der Hinterbliebenen und zeigen: „Du bist nicht allein". Für Senioren, die ohne Familie leben müssen, organisieren einige Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Friedhofsgärtnereien und den sozialen Diensten Fahrdienste zu den Friedhöfen. **dnd/t+b**

Reisen für Trauernde – Reisen ins Leben

„Reisen ins Leben" heißt ein Projekt für Trauernde, das ein nord-rhein-westfälischer Bestatter und Trauerbegleiter zusammen mit einem großen Touristikunternehmen seit Sommer anbietet. Reiseziele waren Spanien, Griechenland, Portugal, aber auch die mecklenburgische Seenplatte.
Bei dem Projekt geht es zum einen darum, die Trauer über den Verlust eines Angehörigen in einer Gemeinschaft mit anderen Betroffenen zu verarbeiten. Andererseits soll aber auch die Schönheit und Sinnlichkeit des Lebens wieder in den Mittelpunkt gerückt werden. Veranstalter Fritz Roth: „Wichtig ist uns, dass aus einer Reise für Trauernde keine Trauerreise wird. Denn das Letzte, was Trauernde brauchen, ist der Weg durch ein ununterbrochenes Tal der Tränen."
Seit einigen Jahren erleben Sinnfragen, Spiritualität und Emotionalität in Deutschland allgemein eine große Renaissance. Das gilt auch für das Thema Trauer: Die Bedeutung und das konstruktive Potenzial von Trauerprozessen werden zunehmend erkannt. Das bestätigt eine aktuelle Umfrage, die von TNS Emnid durchgeführt wurde. 41 Prozent der Bundesbürger können sich bereits die Teilnahme an einer Reise für Trauernde nach einem familiären Sterbefall vorstellen. Der Verlust eines Menschen sollte für Teilnehmer an einer Reise für Trauernde im Übrigen nicht mehr ganz aktuell sein, sondern schon mindestens sechs Monate zurückliegen. Fritz Roth: „Die Teilnehmer sollten wieder ein bisschen zu sich gefunden haben, in ihren Beruf zurückgekehrt sein und vor allem den ausdrücklichen Wunsch haben, wieder am Leben teilnehmen zu wollen. Ist jemand noch in therapeutischer Behandlung, ist es unserer Meinung nach zu früh für solch eine Reise." Reisen für Trauernde sind ein Beleg für den gesellschaftlichen Wandel, der auch vor dem Thema Tod nicht haltmacht. Dazu gehört die Bereitschaft älterer Menschen, sich mit diesem schwierigen und belastenden Thema auseinanderzusetzen. Immer mehr Senioren haben beispielsweise den Wunsch, dass die Beerdigung das eigene Leben auf würdevolle Weise widerspiegelt. So ergeben sich Fragen wie: Auf welche Weise und an welchem Ort möchte ich bestattet werden? Welche Musik soll während der Trauerfeier gespielt werden? Wie soll der Grabstein aussehen und welcher Text soll darauf stehen? Diese Auseinandersetzung mit dem eigenen Ableben kann vor allem für die Hinterbliebenen eine große Entlastung darstellen. Nicht zuletzt, weil sie Raum und Zeit für Trauer schafft. Durch eine Sterbegeldversicherung etwa kann die Situation vereinfacht werden. Zum einen führt eine derartige Versicherung zur finanziellen Entlastung der Hinterbliebenen, weil sie die Kosten für die Beisetzung und andere direkt mit dem Tod verbundene Ausgaben abdeckt. Zum anderen wird mit einer Sterbegeldpolice insbesondere für den Fall, dass keine Angehörigen existieren, eine angemessene Bestattung sichergestellt. Auf der Internetseite www.trauerakademie.de gibt es alle Informationen zu den Reisen für Trauernde. **djd/pt**

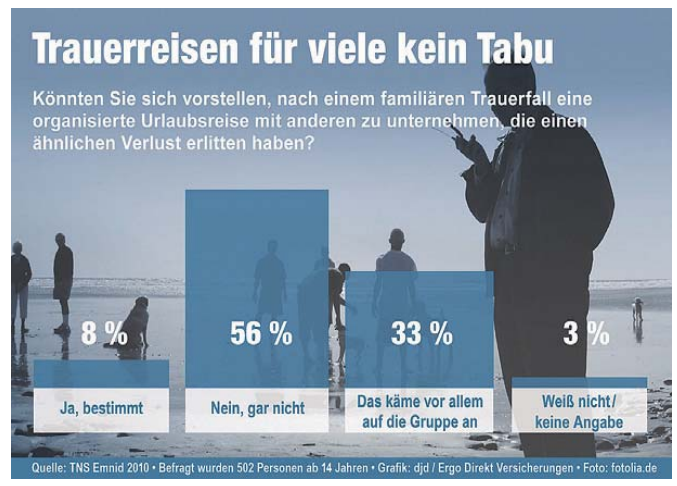

Einer aktuellen Umfrage zufolge können sich 41 Prozent der Bundesbürger die Teilnahme an einer Reise für Trauernde vorstellen.
Grafik: djd/Ergo Direkt Versicherungen

■ Bekanntmachung der Stadtreinigung

Vorübergehende Einstellung des Schadstoffmobils

Im Januar 2011 ist aus technischen Gründen das Schadstoffmobil des städtischen Eigenbetriebes Stadtreinigung nicht im Einsatz. Schadstoffe können in dieser Zeit an der stationären Schadstoffsammelstelle in der Lößniger Straße 7 zu nachstehend genannten Zeiten abgegeben werden:
Öffnungszeiten Lößniger Straße 7
Mo.-Fr. 10.00-18.00 Uhr
Sa. 08.00-15.00 Uhr ■

Schließzeiten auf den Städtischen Wertstoffhöfen

Alle Wertstoffhöfe der Stadt Leipzig bleiben am Silvestertag, 31.12.2010, geschlossen.
Bis zum 13.03.2011 bleiben die Wertstoffhöfe Am Flügelrad 4 und in der Knautnaundorfer Straße 231 geschlossen.
Als Ausweichplätze können die Wertstoffhöfe in der Max-Liebermann-Straße 97, 04157 Leipzig, und in der Dieskaustraße 133, 04249 Leipzig, genutzt werden. ■

Bürgertelefon „Abfall"

Für alle Fragen rund um das Thema Abfallentsorgung unterhält die Leipziger Stadtreinigung das Bürgertelefon „Abfall". Unter 6 57 11 11 erhalten die Leipziger Bürger zu folgenden Sprechzeiten fachkundige und kompetente Beratung:
Mo., Mi. 8.00-12.00 und 12.30-15.00 Uhr,
Di. 8.00-12.00 und 12.30-17.00 Uhr,
Do. 8.00-12.00 und 12.30-16.00 Uhr,
Fr. 8.00-13.00 Uhr. ■

ANTEA BESTATTUNGEN
Tag & Nacht 990 01 80
Sie nehmen Abschied, *alles andere tun wir für Sie.*
Prager Str. 189 | 04299 Leipzig
Jahnallee 27 | 04109 Leipzig
NEU: Stötteritzer Str. 81 | 04317 Leipzig

STÄDTISCHES BESTATTUNGSWESEN LEIPZIG
EIGENBETRIEB DER STADT LEIPZIG
Kompetente Hilfe im Trauerfall
BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT
Tag & Nacht ☎ (0341) 86 10 770
Friedhofsweg 2 ♦ Prager Str. 212 ♦ Kiewer Str. 1-3 ♦ Riesaer Str. 1
H.-Liebmann-Str. 82 ♦ Härtelstr. 3 (Ecke - Windmühlenstr.)
Internet: www.sbw-leipzig.de ♦ Mail: sbw-leipzig@gmx.de

Der letzte Weg in guten Händen
Bestattungshaus Päschel
24 h Tel.: 0341 - 4 25 35 74 www.bestattung-leipzig.de
Leipzig-Gohlis
Franz-Mehring-Straße 4 (Coppiplatz)
Leipzig-Grünau
Stuttgarter Allee 19
Markkleeberg
Hauptstraße 124
Zwenkau
Leipziger Straße 33
Groitzsch
Schulgasse 2/Ecke Breitstraße
Böhlen
(An der Normaluhr)
von der Verbraucherinitiative Bestattungskultur empfohlen
aeternitas

BESTATTUNGS-HAUS „EWIG"
Inhaber: H. Seewald
04347 Leipzig
Bautzner Straße 18
Tag & Nacht:
Büroöffnungszeiten: 8.00 bis 20.00 Uhr
0341/2411302
www.bestattungshaus-ewig.de

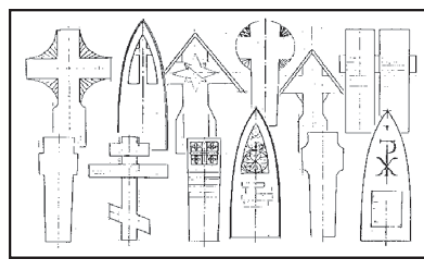
Jürgen Patig
Galina Gorbatschow
Holzgrabmale
Holzgestaltung
• Formenvielfalt
• individuell - preiswert
• bundesweite Lieferung
Rappenbergring 5
04668 Grimma
Tel./Fax: 03437/ 94 47 72
www.holzgrabmale-patig.de

BESTATTUNGSHAUS BÖTTGE
Seit mehr als 75 Jahren für Sie da
Wir überzeugen durch Qualität und Einfühlsamkeit.
Tag & Nacht 44 69 60
Haus der Begegnung: Prager Str. 189 (gegenüber Südfriedhof)
William-Zipperer-Str. 72 | Wurzner Str. 145 | Schkeuditz: Bahnhofstr. 16
=> Jetzt auch in Gohlis in der Franz-Mehring-Straße 22 und in Grünau in der Stuttgarter Allee 17 für Sie da!

In eigener Sache

Das Leipziger Amtsblatt wünscht allen Leserinnen und Lesern einen angenehmen Jahreswechsel und einen guten Start ins neue Jahr!

Die erste Ausgabe des Leipziger Amtsblattes 2011 wird am 15. Januar erscheinen.

Die Redaktion!

Urlaubs-Tipps

Wohnmobile
Kaufe Wohnmobile 03944-36160

Zu vermieten
3-R-Whg. mit Wintergarten in einer aufwendig san. Jugendstilvilla in Gohlis-Süd, Parkett, Kü+Bad gefliest, EG mit großem WZ u. Zg. zum Wintergarten u. Gartenanteil, EBK u. Balkon, KM 605,- EUR + NK 190,- EUR, 96,9 m² ☎ 0151-12181367

Franken
Bei Bamberg, 5 T. HP ab 134,- €, eig. Metzgerei, mittlere Berge, ☎ **09535-241**, Prospekt anf.

Mecklenb. Seenplatte
Finnhäuser und FeWos
rollstuhlfreundlich, Angelmöglichkeit
Tel. 03 87 57 / 227 83 o. 01 72 / 540 98 60
www.ferienanlage-buchholz.m-vp.de

Die Wochenzeitung
hallo! LEIPZIG
sowie Beilagen der Firma
Domäne
NKD
Woolworth
TOYS"R"US
liegen unserer heutigen Ausgabe bei.

HIER BEKOMME ICH HILFE!

Feuerwehr- und Rettungsleitstelle ✆ **112**
Krankentransport der Stadt Leipzig ✆ **19222**
Auskunft über med. Notdienste ✆ **19292**

■ **Telefonanschlüsse der Polizei:**
Führungs- und Lagezentrum ✆ 96 64 22 24
Kriminalpolizei ✆ 96 64 22 34
Diese Rufnummern sind rund um die Uhr besetzt.
Verkehrspolizei ✆ 4 48 38 35
Diese Rufnummer ist 6 bis 22 Uhr besetzt.

■ **Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst:**
Montag–Freitag 19–7 Uhr; Mittwoch + Freitag ab 14 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertag 7–7 Uhr über Einsatzzentrale ✆ 1 92 92

■ **Allgemeinärztlicher Innendienst:**
Samstag, Sonntag und Feiertag 9–12 Uhr u. 15–17 Uhr
Information zur diensthabenden Praxis über Einsatzzentrale ✆ 1 92 92

■ **Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:**
über Einsatzzentrale 1 92 92, Hausbesuchsdienst:
Mo.–Fr. 19–24 Uhr, Sa., So. und Feiertag 7–24 Uhr
Kinderärztliches Notfallzentrum, Riebeckstr. 65, ✆ 2 15 85 90, täglich 19–7.00 Uhr

■ **Kinderärztlicher Innendienst:**
Samstag, Sonntag und Feiertag 9–12 u. 15–17 Uhr, Mi. + Fr. 14–19 Uhr über Einsatzzentrale 1 92 92
31.12.2010 9.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
- Praxis Dr. Liebaug, Menckestr. 17 (Gohlis-Süd)
- Praxis Dr. Teichmann, Riebeckstr. 65 (Reudnitz-Thonberg)
01.01.2011 9.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
- Dr. Bennek, MVZ Brühl 33 (Zentrum-Mitte)
- Praxis Dr. Richter, Gleitsmannstr. 10 (Knauthain-Hartmannsdorf)
02.01.2011 9.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
- Praxis Dr. Liebaug, Menckestr. 17 (Gohlis-Süd)
- Praxis Dr. Teichmann, Riebeckstr. 65 (Reudnitz-Thonberg)
08.01.2011 9.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
- Praxis DM Junk, Lindenthaler Str. 6 (Gohlis-Süd)
- Praxis DM Lippmann, Holzhäuser Str. 81 (Stötteritz)
09.01.2011 9.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
- Praxis DM Rentzsch, Delitzscher Str. 68 (Eutritzsch)
- Praxis Dr. Teichmann, Riebeckstr. 65 (Reudnitz-Thonberg)

■ **Chirurgischer Bereitschaftsdienst:**
- Thonbergklinik-Notfallzentrum, Riebeckstraße 65, Telefon 96 36 70, Montag-Freitag 19.00–07.00 Uhr, Mittwoch und Freitag ab 14.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag 7.00–7.00 Uhr.
- Interdisziplinäre Notfallversorgung am Städtischen Klinikum St. Georg, Delitzscher Str. 141
- Park-Krankenhaus Leipzig-Südost, Strümpellstraße 41
- St. Elisabeth-Krankenhaus, Biedermannstr. 84
- Ev. Diakonissenhaus Leipzig gGmbH, G.-Schwarz-Str. 49
- Tag und Nacht: Zentrale Notfallaufnahme im Operativen Zentrum, Liebigstraße 20 (Anfahrt über Paul-List-Straße bzw. Phillip-Rosenthal-Straße, Telefon 0341/9717800

■ **Hilfsmittelnotdienst:**
Sanitätshaus Schürmaier, Notruf-Telefon 01 72 / 7 94 45 15

■ **Augenärztlicher und Hautärztlicher Bereitschaftsdienst:**
Montag-Freitag 19.00–07.00 Uhr, Mittwoch und Freitag ab 14.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag 07.00–07.00 Uhr,
Informationen zur diensthabenden Praxis über Einsatzzentrale 1 92 92

■ **HNO-Bereitschaftsdienst:**
Montag–Freitag 19.00–24.00 Uhr; Mittwoch und Freitag ab 14.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag 7.00–22.00 Uhr,
Informationen zur diensthabenden Praxis über Einsatzzentrale 1 92 92

■ **Vertragsärztliche Dialyse-Bereitschaft:**
GP Dres. Anders/Bast, Plantagenweg 2, 04178 Leipzig-Burghausen, ✆ 03 41 / 4 51 22 36 oder ✆ 01 71 / 4 25 55 61

■ **Erreichbarkeit dienstbereiter Praxen:**
Auskunft zur Erreichbarkeit dienstbereiter Praxen und niedergelassener Ärzte in der Stadt Leipzig und im angrenzenden Landbereich erhalten Sie an Werktagen in der Zeit von 7–19 Uhr über die Rufnummer 1 92 92.
Weitere Informationen über Praxen und deren Öffnungszeiten erhalten Sie über das Internet unter www.KVS-Sachsen.de (Ärztsuche).

■ **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:**
Bereitschaftsdienst am Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Liebigstraße 10–14, Montag–Freitag 0:00–07:00 Uhr, Samstag, Sonntag und an Feiertagen Tag und Nacht ✆ **0341/9721468**
Abruf der diensthabenden Praxen unter **www.zahnaerzte-in-sachsen.de** oder ✆ **19292**

■ **Notdienst an den Uni-Kliniken:**
Tag und Nacht:
Zentrale Notaufnahme im Operativen Zentrum, Liebigstraße 20 (Anfahrt über Paul-List-Straße bzw. P.-Rosenthal-Straße)
- Notfallaufnahme für Kinder und Jugendliche im Zentrum für Frauen- und Kindermedizin, Liebigstraße 20 a,
- Frauenklinik, Liebigstraße 20 a,
- Hautklinik, Ph.-Rosenthal-Straße 23–25
- Klinik f. Urologie, Liebigstraße 20 / Station A2
- Toxikol. Auskunftsdienst: Institut f. Klinische Pharmakologie, Härtelstr. 16-18, ✆ 97-24666
- Labordiagnostik: Zentrallabor, Paul-List-Str. 13–15, ✆ 97-22222, Uniklinikum Zentrale 9 71 09

■ **Notdienst am Herzzentrum Leipzig:**
Brustschmerz-Ambulanz / Chest Pain Unit
24h an 7 Tagen / Woche *Keine Anmeldung erforderlich!*
Strümpellstraße 39, ✆ 0341 / 865 - 14 80

■ **Bereitschaftsdienst Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**
Zentrum für Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde, Liebigstraße 10–14, Mo.–Fr. 00:00–07:00 Uhr, Sa./So./Feiertag: Tag und Nacht

■ **Apotheken Notdienste:**
Leipzig Stadt u. Land:
werktags 18–8 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags und feiertags 8–8 Uhr des Folgetages.
Inf. über dienstbereite Apotheken über Telefon 1 92 92;
Dienstbereite Apotheken:
31.12.2010
• Sonnen-Apotheke, Karl-Liebknecht-Str. 59
• Europa-Apotheke, Dresdner Straße 78–80
• Friesen-Apotheke, Lindenauer Markt 18
• Faust-Apotheke, Landsberger Str. 4
01.01.2011
• Europa-Apotheke, Dresdner Straße 78–80
• Paracelsus-Apotheke, Coppistraße 55
• Carola-Apotheke, Marktstr. 2–6, Lindenauer Markt
• Hansa-Apotheke, Franzosenallee 12 c
02.01.2011
• Apotheke Reudnitz, Dresdner Straße 53
• Delphin-Apotheke, Lützowstraße 44
• Ahorn-Apotheke/Lausen, Zschochersche Allee 68
• Apotheke Marienbrunn, Zwickauer Straße 99a
08.01.2011
• Struwwelpeter-Apotheke, Käthe-Kollwitz-Straße 9
• Stern-Apotheke, Gorkistraße 48
• Ginkgo-Apotheke/Markranstädt, Lützner Str. 3
• Römer-Apotheke/Markkleeb., Sonnesiedlung 2a
• Regenbogen-Apotheke, Windorfer Str. 1/Eing. Antonienstr.
09.01.2011
• Grassi-Apotheke, Johannisplatz 1
• Bach-Apotheke, Karl-Liebknecht-Straße 141
• Apotheke am Sanct Georg, Delitzscher Str. 137
• Zebra-Apotheke, Kiewer Str. 30

■ **Kinder- und Jugendnotdienst Leipzig**
- Tag und Nacht Aufnahme und Betreuung für Kinder von 0 bis 12 Jahren, Ringstraße 4, 04209 Leipzig, ✆ 4 12 09 20
- Verständnis-Beratung-Notbleibe (ab 12 J.); Ringstraße 4, 04209 Leipzig, ✆ 4 11 21 30

■ **Kinderschutz-Zentrum Leipzig:** Psycholog. Beratungsst., Erziehungs-, Krisen- und Familienberatung, ✆ 9 60 28 37, Montag, Dienstag, Donnerstag 8–19, Mittwoch 8–17, Freitag 8–13 Uhr

■ **Mädchenzuflucht:** ✆ 5 50 32 21

■ **Frauenschutzwohnung:** rund um die Uhr erreichbar, ✆ 01 63 / 4 50 59 98

■ **Kinder- u. Jugendtelefon (kostenlos / anonym):** ✆ 08 00 11 10 333 Montag-Samstag 14–20 Uhr, europaweite Rufnummer ✆ 116 111

■ **Elterntelefon (kostenlos / anonym):** ✆ 08 00 11 10 550, Montag–Freitag 9–11 Uhr, Dienstag und Donnerstag 17–19 Uhr

■ **Frauen- und Kinderschutzhaus:**
rund um die Uhr erreichbar, ✆ 2 32 42 77

■ **Notruf für Frauen:**
Karl-Liebknecht-Straße 59, 04275 Leipzig, ✆ 3 91 11 99

■ **1. Autonomes Frauenhaus Leipzig:**
rund um die Uhr erreichbar, ✆ 4 79 81 79

■ **Suchtberatungsstelle / Notschlafstelle / Übergangswohnen für Alkoholabhängige:**
Haus Alt-Schönefeld, Theklaer Straße 11, ✆ 23 41 90

■ **Alternative Drogenhilfe:**
Chopinstr. 13, 04103 Leipzig, ✆ 91 35 60,
Beratung für Drogen- und Medikamentenabhängige, Montag–Donnerstag 8–20, Freitag 13–20 Uhr;
Notschlafstelle täglich 20.15–9.30 Uhr

■ **Telefonseelsorge (kostenlos):** ✆ 0800 / 111 - 0111 u. - 0222

■ **Männerberatung:** (anonym über Karsten Meinhardt) ✆ 01 72 / 3 65 20 51

■ **Übernachtungshaus für wohnungslose Männer:**
Rückmarsdorfer Str. 7, 04179 Leipzig, ✆ 03 41 / 4 41 59 74,
Fax: 03 41 / 4 41 61 15

■ **Leipziger Strafverteidiger e.V.:** ✆ 01 72 / 3 64 10 41,
Montag–Freitag 18–8 Uhr und Freitag 12–Montag 8 Uhr

■ **Telefon des Vertrauens:** Montag–Freitag 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen rund um die Uhr
✆ 03 41 / 35 53 44 44

■ **Krisenkontaktstelle:** Samstag, Sonntag und Feiertag 10–19 Uhr durchgehend, Eitingonstraße 12, 04105 Leipzig,
✆ 03 41 / 35 53 43 33

■ **Verbraucherzentrale Sachsen:** Brühl 34–38, Brühl-Center (ehem. Brühl-Pelz), 04109 Leipzig, ✆ 2 61 04 50,
Montag 13–18, Dienstag 9–12 u. 13–18, Mittwoch 13–18, Donnerstag 10–12 u. 13–16, Freitag 9–13 Uhr

■ **Weißer Ring**
(Beratung und Hilfe für Kriminalitätsopfer), ✆ 6 88 85 93

■ **Obdachlosen-Notquartier:**
Heilsarmee „Die Brücke", ✆ 2 51 88 80 oder 2 51 23 33 Anmeldung durchgehend möglich

■ **www.tiernothilfe-leipzig.de** ✆ 0172/1 36 20 20

■ **Amtstierärztlicher Bereitschaftsdienst:** Der Amtstierärztliche Bereitschaftsdienst mit dazugehörigen öffentlich-rechtlichen Tierfahrdienst ist über die Polizeirufnr.: 110, Polizeidirektion: 9660, Rettungsleitstelle der Feuerwehr: 9870 zu erreichen.

Pflege-Notruf
Sofort-Aufnahme von pflegebedürftigen Senioren – Tag und Nacht, alle Pflegestufen
Residenz Ambiente, Telefon 03 41/68 66-817

■ Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Referat Kommunikation, Neues Rathaus,
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
Verantwortlich: Peter Krutsch
Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Jana Wiehl
Telefon: 0341/1 23 20 53, Fax: 1 23 20 56
Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, **E-Mail:** amtsblatt@leipzig.de
Verlag: Im Auftrag der WVD, Werbe-, Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH Westsachsen, Chemnitz:
Leipziger Wochenkurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
Postfach 100701, 04007 Leipzig, Gerberstraße 15, 04105 Leipzig
Telefon 0341-988-1440, Fax 0341-988-1545,
E-Mail: info@leipziger-amtsblatt.de
Geschäftsführung: Helmut Lanio, Björn Steigert, Andreas Herudek
Vertrieb: MPV Medien- und Prospektvertrieb GmbH,
Druckereistraße 1, 04159 Leipzig
Satz: print-people.de, Telefon: 034291/31 5333
Druck: DD+V, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
Das LEIPZIGER Amtsblatt erscheint vierzehntäglich in einer Auflage von 225.000 Exemplaren.
Der Abopreis beträgt im Jahr innerhalb von Deutschland EUR 65,- zzgl. MwSt.

Vertrieb Amtsblatt - Kostenlose Servicenummer: 0800-5889926